

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom
über

eine die Einkommensteuer ergänzende Vermögenssteuer und eine
Vermögenszuwachssteuer (Vermögenssteuergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Vom Steuerjahre 1920 an wird eine die Einkommensteuer ergänzende Vermögenssteuer eingehoben und im Anschluß an diese eine Vermögenszuwachssteuer eingeführt.

I. Vermögenssteuer.

Steuerpflichtige Personen.

§ 2.

(1) Der Vermögenssteuer unterliegen

1. von ihrem gesamten Vermögen jene physischen Personen, die in der Republik Österreich einen Wohnsitz haben oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten. Besitzen diese Personen jedoch ein an das Ausland gebundenes Vermögen, so ist dieses dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn es im Auslande erweislich der Vermögenssteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt und das Land, welches diese Steuer einhebt, hinsichtlich des an das Inland gebundenen Vermögens Gegenseitigkeit übt; als an das Ausland gebundenes Vermögen gilt Vermögen der im Punkt 2 bezeichneten Art, welches auf die daselbst angegebene Weise mit einem andern Lande in Verbindung steht;

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

2. alle anderen als die unter 3. 1 bezeichneten physischen Personen mit ihrem an das Inland gebundenen Vermögen. Als solches gelten:

- a) das im Auslande gelegene Grund- und Gebäudevermögen;
- b) das einer hier betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung gewidmete Vermögen;
- c) Forderungen, die auf inländischen Liegenschaften sichergestellt sind;
- d) Vermögen, das durch Zideikommiss, Verwahrungszwang oder andere rechtliche Vorschriften an das Inland gebunden ist.

(2) Der Besitz an Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren, die Mitgliederanteile an einer inländischen Gesellschaftsunternehmung darstellen, gilt nicht als inländisch gebundenes Vermögen.

(3) Ausländer, die im hierländischen Staatsdienste ihren Wohnsitz im Auslande haben, unterliegen der Vermögenssteuer, als ob sie ihren Wohnsitz im Inlande hätten, insoweit sie an ihrem Amtssitz nicht zu einer gleichartigen Steuer herangezogen werden.

(4) Ruhende Erbschaften sind gleich dem Erblasser zu behandeln.

§ 3.

Von der Vermögenssteuer sind befreit:

1. hinsichtlich ihres nicht an das Inland gebundenen Vermögens (§ 2, Absatz 1, 3. 2) die bei der Regierung der Republik Österreich beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die inländische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Staaten, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind;

2. andere Personen, soweit ihnen die Befreiung nach den Grundsätzen des Völkerrechtes oder nach den mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen zukommt.

§ 4.

(1) Die nach § 2, Absatz 1, 3. 1 und Absatz 3 der Steuer unterworfenen Personen sind von der Vermögenssteuer befreit, wenn ihr Reinvermögen (§ 8) einschließlich des an das Ausland gebundenen Reinvermögens (§ 2, Absatz 1, 3. 1):

1. 15.000 K,

2. sofern sie der Einkommensteuer für das dem ersten Jahre des Veranlagungszeitraumes vor-

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

angehende Jahr wegen Geringfügigkeit ihres Einkommens nicht unterliegen (§§ 155, 174, P. St. G.), 40.000 K. nicht übersteigt.

(2) Das befreite Vermögen erhöht sich um ein Fünftel für die Ehegattin und für jedes Kind des Steuerpflichtigen, soweit diese Personen mit dem Steuerpflichtigen im gemeinsamen Haushalte leben.

(3) Auf jene Personen, die nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 nicht von ihrem gesamten Vermögen und nach §§ 153 und 154 P. St. G. nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Vermögen beziehungsweise Einkommen, einschließlich des nach diesem Gesetze und dem Personalsteuergesetze nicht steuerpflichtigen Teiles, den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

§ 5.

Dem Vermögen des nach § 2, Absatz 1 und 3, steuerpflichtigen Vorstandes der Haushaltung ist das Vermögen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen, soweit nicht die Nutzung dieses Vermögens sowohl dem Haushaltungsvorstand als auch den Haushaltungsangehörigen rechtlich entzogen ist.

§ 6.

Vermögenschaften, welche im Miteigentum mehrerer Personen stehen oder zum Vermögen von Gesellschaften gehören, die nicht juristische Personen sind, sind den Teilhabern nach dem Verhältnisse ihrer Anteile und, wenn diese nicht nachgewiesen sind, nach gleichen Anteilen zuzurechnen. Lehens- und Fideikommissvermögen ist dem jeweiligen Lehensinhaber beziehungsweise Fideikommissbesitzer zuzurechnen.

§ 7.

Die für die Veranlagung maßgebenden persönlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen sind in der Regel nach ihrem Stand am 31. Dezember des dem ersten Steuerjahre jedes dreijährigen Veranlagungszeitraumes (§ 16) vorangehenden Kalenderjahres zu beurteilen. Bei ruhenden Erbschaften (§ 2, Absatz 4) ist für die Beurteilung persönlicher Verhältnisse des Erblassers der Todestag maßgebend.

Gegenstand der Steuer.

§ 8.

Den Gegenstand der Steuer bildet das Reinvermögen, das ist das steuerpflichtige Vermögen (§ 9), vermindert um die abzugängigen Schulden, Lasten und die sonstigen zulässigen Abzugsposten.

§ 9.

(1) Zum steuerpflichtigen Vermögen gehören ohne Unterschied, ob sie einen Ertrag abwerfen oder nicht, die folgenden Vermögenschaften:

1. Grundstücke samt Zubehör, Dienstbarkeiten an Grundstücken und andere daran bestehende Realrechte, dann das dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gewidmete sonstige Anlage- und Betriebskapital, das Bergwerkseigentum und die diesem gleichgehaltenen Rechte;

2. Gebäude samt Zubehör, Dienstbarkeiten an Gebäuden und andere daran bestehende Realrechte;

3. Vermögenschaften, welche dem Betrieb einer nicht schon unter §. 1 fallenden Erwerbsunternehmung oder sonst einer selbständigen, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gewidmet sind;

4. Kapitalvermögen, soweit es nicht den bereits angeführten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen dient, und zwar insbesondere:

a) festverzinsliche Wertpapiere, wie Staatschuldverschreibungen, andere Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Bankchuldverschreibungen, ferner Lose;

b) Dividendenpapiere, wie Aktien, Genußscheine;

c) andere Anteile an Gesellschaften, die juristische Personen sind, wie Kure, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile;

d) andere verzinsliche und unverzinsliche, verbriezte und nicht verbriezte Forderungen und Geschäftseinlagen;

e) Bargeld, wie Staats- und Banknoten und inländisches und ausländisches Metallgeld, Handelsmünzen, unverzinsliche Kassenscheine;

f) ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall (Gold, Silber, Platin), ungefasste Perlen und ungefasste Edelsteine;

g) Ansprüche aus Lebensversicherungen, sie mögen auf ein Kapital oder auf eine Rente lauten; ausgenommen sind noch nicht fällige Kapital- und Rentenversicherungen, wenn die versicherten Kapitalien 2000 K und die versicherten Jahresrenten 100 K oder wenn die bereits gezahlten Prämien 250 K für jede der gemeinsam besteuerten Personen eines Haushaltes (§ 5) nicht übersteigen, ferner Versicherungen nach den Gesetzen über die Sozialversicherung (164, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 501);

h) Rechte auf andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, soferne sie nicht aus einem bestehenden oder beendeten Dienstverhältnisse herrühren oder die Entschädigung für einen

durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlust an Erwerbsfähigkeit bilden, ferner mit Ausnahme der Maria Theresia-Ordenspensionen, Bulagen für Militär-Tapferkeitsmedaillen und der Verwundungszulagen;

i) andere selbständige, den Gegenstand des Verkehrs bildende Rechte, wie Patent- und Urheberrechte.

(2) Zum steuerpflichtigen Vermögen gehören nicht:

1. Haushaltungs- und Wohnungseinrichtungsgegenstände, Kleider und sonstige bewegliche körperliche Sachen, die nicht einem Erwerbszwecke dienen oder nach Absatz 1, Punkt 4, ausdrücklich für steuerpflichtig erklärt sind;

2. Bestände an barem Geld und kurzfristig realisierbaren Guthabungen, die zum Kapitalvermögen (Absatz 1, §. 4) gehören, aus dem Einkommen des letzten Jahres stammen und zur Deckung der Kosten des Unterhaltes des Steuerpflichtigen und seiner Haushaltungsangehörigen bereitgehalten werden, soweit sie den Bedarf von drei Monaten nicht übersteigen.

§ 10.

(1) Von dem steuerpflichtigen Vermögen können in Abzug gebracht werden:

1. Schulden und Lasten, einschließlich noch nicht fälliger öffentlicher Abgaben, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Veranlagungszeitraumes beziehen, jedoch mit Ausschluß der noch nicht fälligen Rentenzahlungen zur Abstattung der großen Vermögensabgabe;

2. einmalige Entschädigungen, welche der Steuerpflichtige oder seine mit ihm gemeinsam besteuerten Haushaltungsangehörigen wegen eines durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlustes an Erwerbsfähigkeit erhalten haben.

(2) Laufende Haushaltungsschulden aus dem letzten Jahre bilden nur insofern eine Abzugspost, als sie nicht in dem Einkommen der drei ersten Monate des ersten Jahres des Veranlagungszeitraumes ihre Deckung finden.

§ 11.

(1) Sind Rechte und Lasten durch eine aufhörende Bedingung oder bezüglich ihrer Fortdauer durch einen Endzeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt, so ist die Bedingung oder Befristung als nicht beigesetzt anzusehen.

(2) Rechte und Lasten, welche durch eine aufschiebende Bedingung oder durch einen noch nicht eingetretenen Anfangszeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt sind, werden bei der Vermögensermittlung nicht veranschlagt.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(3) Die Bestimmungen über die Bewertung fortlaufender Bezüge und noch nicht fälliger Versicherungsansprüche (§ 14) bleiben unberührt.

§ 12.

(1) Insofern Schulden und Lasten infolge ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs ein der Steuer nicht unterliegendes Vermögen belaufen, sind sie vom steuerpflichtigen Vermögen nicht in Abzug zu bringen. Von dem an das Inland gebundenen Vermögen (§ 2, Absatz 1, Z. 2) können Schulden und Lasten nur in Abzug gebracht werden, soweit sie vermöge des bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhangs dieses Vermögen belaufen; in keinem Falle darf der Abzug größer sein, als nach dem Verhältnisse der Gesamtschulden und -lasten zu dem gesamten Aktivvermögen auf dieses gebundene Vermögen entfällt.

(2) Ein wirtschaftlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Schuld oder Last zur Erwerbung oder zur Verbesserung eines Vermögensteiles oder für Zwecke des Betriebes einer Land- oder Forstwirtschaft oder einer anderen Erwerbsunternehmung aufgenommen worden ist. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht maßgebend.

(3) Rückstände an fälligen öffentlichen Abgaben und an Steuer- und Gefällsstrafen sind, soweit sie nicht gefündet würden, nicht abzugfähig.

§ 13.

(1) Das steuerpflichtige Vermögen ist in der Regel (§ 57) nach dem Stande und Werte seiner einzelnen Teile am 31. Dezember des dem dreijährigen Veranlagungszeitraume (§ 16) vorangehenden Jahres der Vermögenssteuer zu unterziehen. Der gleiche Grundsatz gilt für die Berechnung der abzugsfähigen Schulden und Lasten.

(2) Wird der Veranlagung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren zugrundegelegt (§ 156 P. St. G.), so ist auch bei der Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts(Bilanz)jahres maßgebend.

Bewertung.

§ 14.

(1) Die §§ 19 und 25 bis 32 des Gesetzes über die große Vermögensabgabe finden sinnemäße Anwendung.

(2) Vom zweiten Veranlagungszeitraume an sind jedoch inländische und ausländische Wertpapiere mit Einschluß der Kriegsanleihen des ehemaligen österreichischen Staates, wenn sie an der Wiener Börse

741 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

7

notiert sind, in allen Fällen mit ihrem Steuerkurse, sonst mit dem Verkaufswert anzusehen.

(3) Die besondere Bestimmung über die Bewertung der nach dem 1. August 1914 eingegangenen Kapital- und Rentenversicherungen nach § 32, Absatz 3, des Gesetzes über die große Vermögensabgabe kommt nur bei der Wertermittlung für den ersten Veranlagungszeitraum zur Anwendung.

Ausmaß der Steuer.

§ 15.

(1) Von dem Reinvermögen der nach § 2, Absatz 1, Z. 1 und Absatz 3, steuerpflichtigen Personen werden zunächst die im § 4, Absatz 1 und 2, angeführten Beträge ausgeschieden. Von dem restlichen Vermögen, das nach unten auf einen durch Tausend teilbaren Betrag abzurunden ist (Bemessungsgrundlage) wird die Steuer bemessen und beträgt für jedes Steuerjahr

von den ersten angefangenen oder vollen 20.000 K	0·5 Promille
von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K	0·7 "
von den nächsten angefangenen oder vollen 80.000 K	1·0 "
von den nächsten angefangenen oder vollen 160.000 K	1·4 "
von den Beträgen über 300.000 K	2·0 "

(2) Die vorgeschriebene Steuer ermäßigt sich um je fünf Prozent ihres Betrages für die mit dem steuerpflichtigen im gemeinsamen Haushalte lebende Ehegattin und jedes in seiner Versorgung stehende Kind unter 14 Jahren.

(3) Von dem inländisch gebundenen Reinvermögen der nach § 2, Absatz 1, Z. 2, steuerpflichtigen Personen wird die Steuer für jedes Steuerjahr mit zwei Promille des Vermögens bemessen.

Veranlagungszeitraum.

§ 16.

Die Veranlagung der Vermögenssteuer erfolgt für einen Zeitraum von je drei Steuerjahren (Veranlagungszeitraum). Der erste Veranlagungszeitraum endet mit dem 31. Dezember 1922.

Ort der Besteuerung.

§ 17.

Die Vermögenssteuer wird dort bemessen und vorgeschrieben, wo gemäß § 176 B. St. G. die Einkommensteuer zu bemessen und vorzuschreiben ist oder, falls das Vermögen einen Ertrag abwerfen würde, zu bemessen und vorzuschreiben wäre.

Organe der Steuerveranlagung.

§ 18.

(1) Zur Veranlagung der Vermögenssteuer sind die für die Veranlagung der Einkommensteuer bestimmten Behörden und Kommissionen berufen.

(2) Die §§ 177 bis 198 P. St. G. über die Kommissionen finden auch auf die Vermögenssteuer sinngemäße Anwendung.

§ 19.

(1) Als Hilfsorgane der Steuerbehörden und der Schätzungscommissionen werden Bewertungsräte bestellt.

(2) Der Bewertungsrat hat die Aufgabe, die für die Vermögensbewertung maßgebenden Grundlagen zu ermitteln und über die Vermögenswerte Gutachten zu erfassen.

(3) Die Bestimmungen des § 196 P. St. G. über die Verpflichtung der Kommissionssmitglieder zur Geheimhaltung finden auch auf die Mitglieder des Bewertungsrates Anwendung.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Befugnisse, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Bewertungsräte werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Verbindung des Verfahrens mit der Einkommensteuerveranlagung.

§ 20.

(1) Die Veranlagung der Vermögenssteuer sowie alle vorbereitenden und sonstigen Verfügungen und Amtshandlungen, welche der Veranlagung dienen, sollen in der Regel gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer für das dem dreijährigen Veranlagungszeitraume vorangehende Steuerjahr und mit den dieser vorausgehenden Verhandlungen erfolgen.

(2) Die Personenstands- und Einkommensnachweiszungen (§ 199 und 200 P. St. G.) sind auch für die Veranlagung der Vermögenssteuer zu verwenden und zu diesem Behufe nach näherer Anweisung des Staatssekretärs für Finanzen so einzurichten, daß sie auch über die Vermögenssteuerpflichtigen entsprechenden Aufschluß geben.

Liegenschaftskataster.

§ 21.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, durch Vollzugsanweisung die Anlegung eines Werkkatasters über alle inländischen Liegenschaften

nebst Zubehör ohne Unterschied, ob diese steuerpflichtigen oder anderen Personen gehören, anzuordnen und die nähere Einrichtung dieses Katasters sowie die den Eigentümern und dritten Personen zu diesem Zwecke aufzuerlegenden Anmeldungsverpflichtungen näher zu regeln. Verleugnungen dieser Verpflichtungen können, wenn sie keine nach diesem Geseze schwerer zu bestrafenden Tatbestände begründen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20.000 K. bedroht werden.

B e k e n n i s .

§ 22.

(1) Personen, die in der Republik Österreich ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst länger als ein Jahr aufzuhalten, ferner Inländer, die im hierländischen Staatsdienst ihren Wohnsitz im Auslande haben (§ 2, Absatz 1, B. 1 und 3), haben, wenn ihr wo immer befindliches, grundsätzlich steuerpflichtiges Vermögen (§ 9) 15.000 K. übersteigt, andere physische Personen haben, wenn sie ein an das Inland gebundenes Vermögen besitzen (§ 2, Absatz 1, B. 2), am Beginn jedes Veranlagungszeitraumes binnen der im §. 202 P. St. C. vorgeschriebenen Frist und, wenn sie der Einkommensteuer unterliegen, gleichzeitig mit der Einbringung des Bekennnisses über ihr steuerpflichtiges Einkommen bei der zuständigen Steuerbehörde ihr steuerpflichtiges Vermögen einzubekennen.

(2) Das Vermögen ist getrennt nach den einzelnen Vermögenszweigen anzugeben und der einzelne Vermögensteil durch die gesetzlich vorgeschriebene oder im Verfahre übliche Benennung zu kennzeichnen. Für die Zwecke der Bewertung sind alle Orts-, Zeit-, Maß-, Rechts- und sonstigen Verhältnisse, welche für die Wertermittlung von Bedeutung sind, anzuführen. Die Wertangabe hat nach den in § 14 gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Soferne es sich um Vermögen handelt, dessen Wert nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn jene Nachweisungen geliefert werden, welche zur Schätzung des Wertes erforderlich sind.

(3) Insofern diese Angaben schon im Einkommensteuerbekennnisse oder in den Erläuterungen zu demselben enthalten sind, genügt der Hinweis auf diese Angaben.

(4) Die zur Einbringung eines Einkommensteuerbekennnisses, jedoch nicht zur Einbringung eines Bekennnisses nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben in dem ersten Bekennnisse die Umstände zu bezeichnen, welche sie von der Einbringung des Vermögensbekennnisses befreien.

(5) Im übrigen wird durch Vollzugsanweisung bestimmt, wie die Einbekennung des Vermögens zu erfolgen habe.

§ 23.

Auf die Rechtsfolgen der Nichterfüllung oder der unzulänglichen Erfüllung der Bekanntnispflicht und auf die Prüfung der Bekanntnisse durch die Steuerbehörde finden die Bestimmungen der §§ 205 bis 208 P. St. G. sinngemäße Anwendung.

Verfahren der Kommissionen.

§ 24.

Die Bestimmungen der §§ 209 bis 214 P. St. G. finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, über deren Einkommensteuer in der im § 212, Absatz 2, zweiter Satz, vorgesehenen Art zu beschließen ist, die Beschlussfassung über die mit der Einkommensteuer zusammentreffende Vermögenssteuer in gleicher Weise zu erfolgen hat.

Sitzungsprotokoll.

§ 25.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Kommission ist für die Einkommen- und Vermögenssteuer vereint zu führen. Die Art der Führung der Aufschreibungen über die Einschätzungsergebnisse wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

Zahlungsauftrag.

§ 26.

(1) Die Steuerbehörde hat dem Steuerpflichtigen das Ergebnis der Veranlagung mittels eines den dreijährigen Veranlagungszeitraum umfassenden Zahlungsauftrages bekanntzugeben. Dieser ist in der Regel gleichzeitig mit dem Einkommensteuer-Zahlungsauftrag zuzustellen oder kann mit diesem auch verbunden werden. Er hat den Betrag des Vermögens und der Vermögenssteuer sowie die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten.

(2) Auszüge aus den Zahlungsaufträgen sind in der im § 217, Absatz 3, P. St. G. bezeichneten Art zur Einsicht aufzulegen.

Berufung.

§ 27.

Die §§ 218 bis 225 P. St. G. finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die stattgebende Entscheidung über Berufungen (§ 221 P. St. G.) gegen Vermögenssteuer-Zahlungsaufträge, die auf eine Bemessungsgrundlage bis zu 50.000 K. lauten, der Schätzungscommission obliegt.

741 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

11

Entrichtung der Steuer; Zahlungstermine.

§ 28.

Die Vermögenssteuer ist in Vierteljahrsraten zu den Zahlungsterminen der Einkommensteuer bar zu entrichten.

Beginn und Ende der Steuerpflicht. Veränderungen während des Veranlagungszeitraumes.

§ 29.

Der Eintritt bisher nicht besteuertter Personen in die Steuerpflicht sowie Veränderungen in den die Steuerpflicht und das Ausmaß der Steuer begründenden Tatsachen sind in der Regel erst bei der Bemessung für den nächsten Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen.

§ 30.

(1) Während des Veranlagungszeitraumes ist die Vermögenssteuer neu zu veranlagen oder zu berichtigen, wenn

1. die Steuerpflicht durch Zuzug einer Person in das Ausland neu begründet oder erweitert wird (§ 2, Absatz 1, Z. 1);

2. eine Person dadurch, daß sie aus einer Haushaltung ausscheidet, bezüglich des bisher bei deren Vorstand besteuerten Vermögens (§ 5) steuerpflichtig wird;

3. der Vorstand einer Haushaltung durch den Eintritt einer Person in dieselbe oder

4. eine Person durch unentgeltliche Vermögensübertragung unter Lebenden oder

5. infolge eines Vermögenserwerbes durch Vermögensübertragung von todeswegen, durch Lehens- oder Fideikommisfall vermögenssteuerpflichtig wird oder eine Vermehrung des steuerpflichtigen Vermögens um mehr als 5000 K erlangt.

(2) Die Vermögenssteuer ist in den Fällen des Absatzes 1, Z. 1 bis 4 vom Beginn des auf das dort angeführte Ereignis nächstfolgenden Monates, in den Fällen des Absatzes 1, Z. 5, vom Beginn des auf die Einantwortung der ruhenden Erbschaft, den Lehens- oder Fideikommisfall, bei Erwerb aus dem Ausland auf die Vermögensübertragung folgenden Steuerjahres an für den Rest des laufenden Veranlagungszeitraumes neu zu bemessen oder zu berichtigen. Die Vermögenssteuer, die bis zum Ende des Steuerjahres entfällt, indem die Einantwortung einer Erbschaft erfolgt, ist von den Erben als Nachlaßhuld zu tragen. Der Steuerpflichtige hat binnen 14 Tagen nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses die Anzeige unter Anschluß des Bekanntnisses (§ 22) zu erstatten, widrigenfalls die Bemessung von Amts wegen vorgenommen werden kann.

(3) Als Stichtag zur Beurteilung der für die Bemessung maßgebenden Umstände gilt der Zeitpunkt des in Absatz 1 bezeichneten Ereignisses. Findet keine Neubemessung, sondern die Ergänzung der Bemessung einer bereits steuerpflichtigen Person statt, so ist die Steuer von dem bisher veranlagten Vermögen lediglich unter Hinzurechnung des nach Absatz 1 zugewachsenen Vermögens zu bemessen.

§ 31.

(1) 1. Das Erlöschen der Steuerpflicht oder deren Einschränkung (§ 2, Absatz 1, Z. 2) durch Wegzug aus dem Inlande werden von dem auf den Wegzug folgenden Monat,

2. das Erlöschen der Steuerpflicht durch Einantwortung einer ruhenden Erbschaft, durch Lehens- oder Fideikommissfall wird von dem auf die Einantwortung folgenden Steuerjahr an berücksichtigt.

(2) Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß ein Teil des bei ihm versteuerten Vermögens seit Beginn des Veranlagungszeitraumes weggefallen ist und

1. daß dieser Teil bei einer anderen Person der insländischen Vermögenssteuer unterzogen wird oder

2. daß der Wegfall durch Verluste verursacht worden ist und sich das versteuerte Vermögen dadurch um mindestens ein Viertel vermindert hat, so ist die Vermögenssteuer von dem auf die Vermögensminderung folgenden Monate an auf den dem verbleibenden Vermögen entsprechenden Steuersatz herabzumindern.

(3) Wird die Anzeige von den in Absatz 1 und 2 angeführten Ereignissen nicht innerhalb von 14 Tagen nach deren Eintritt bei der zuständigen Steuerbehörde erstattet, so werden diese erst von dem auf die Anzeige folgenden Monate an berücksichtigt.

Verbot und Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Vermögenssteuer gerichteten Vereinbarungen.

§ 32.

(1) Vertragsmäßige Vereinbarungen, welche in dem Sinne getroffen werden, daß die Vermögenssteuer ganz oder zum Teile von einer anderen Person als dem Steuerpflichtigen oder einer zu seiner Haushaltung gehörigen Person (§ 5) getragen werden soll, sind verboten und ohne rechtliche Wirkung.

(2) Derjenige, der auf Grund einer solchen Vereinbarung oder Verfügung etwas durch Zahlung, Anrechnung oder in sonstiger Weise geleistet hat, ist berechtigt, die Rückstellung des Geleisteten von dem

741 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

13

Steuerpflichtigen binnem der im § 1479 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist zu fordern.

II. Vermögenszuwachssteuer.**Steuerpflichtige Personen.****§ 33.**

Der Vermögenszuwachssteuer unterliegen die nach § 2 vermögenssteuerpflichtigen Personen dann, wenn sich bei der Veranlagung der Vermögenssteuer für den mit dem 1. Jänner 1923 beginnenden oder einen folgenden Veranlagungszeitraum ein steuerpflichtiger Vermögenszuwachs ergibt.

Gegenstand der Steuer.**§ 34.**

(1) Den Gegenstand der Steuer bildet der Betrag, um den das festgestellte steuerpflichtige Reinvermögen (Endvermögen) das für den vorangehenden Veranlagungszeitraum der Vermögenssteuer (maßgebender Veranlagungszeitraum) festgestellte Reinvermögen (Anfangsvermögen) übersteigt. Das Anfangs- und Endvermögen sind jedoch ohne Berücksichtigung der in § 4 eingeräumten Befreiungsgrenzen maßgebend; zu diesem Zwecke ist das Anfangsvermögen, wenn es die befreite Grenze nicht erreicht hat, zur Veranlagung der Vermögenszuwachssteuer erforderlichen Falles vom Steuerpflichtigen nachzuweisen. Das Aktivvermögen übersteigende Schulden und Lasten bleiben bei der Feststellung des Anfangsvermögens außer Betracht.

(2) Ist die Vermögenssteuerpflicht während des maßgebenden Veranlagungszeitraumes

1. durch Zugang in das Inland (§ 30, Absatz 1, Z. 1) neu begründet oder erweitert worden, so gilt das Reinvermögen in diesem Zeitpunkte als Anfangsvermögen;

2. durch Ausscheiden des Steuerpflichtigen aus einer Haushaltung begründet oder erweitert worden, so ist das Anfangsvermögen des Steuerpflichtigen an dem für den maßgebenden Veranlagungszeitraum geltenden Stichtag selbständig festzustellen.

§ 35.

Vom Endvermögen sind abzuziehen:

1. der Wert des Vermögens, das der Steuerpflichtige während des maßgebenden Veranlagungszeitraumes durch unentgeltliche Vermögensübertragung unter Lebenden erworben hat, soweit die einzelnen Zuwendungen den Betrag von 3000 K

überstiegen haben; maßgebend ist der Wert zur Zeit der Übertragung;

2. Der Wert des Vermögens, das der Steuerpflichtige während des maßgebenden Veranlagungszeitraumes durch Vermögensübertragung von todeswegen, durch Fideikomiss- oder Lehensanfall erworben hat, und des von ihm zu versteuernden Vermögens von Personen, die während dieses Zeitraumes neu in seine Haushaltung (§ 5) eingetreten sind; die Abrechnung findet jedoch bezüglich jenes Wertbetrages nicht statt, der beim Erblasser oder oder der in den Haushalt tretenden Person oder bei dem Vorstand der Haushaltung, der dieselbe bisher angehört hatte, einen steuerpflichtigen Vermögenszuwachs gebildet hätte;

3. die Vermehrung des Vermögens, die während des maßgebenden Veranlagungszeitraumes durch Umwandlung inländischen oder ausländischen steuerfreien Vermögens in steuerpflichtiges Vermögen (§ 9) eingetreten ist, mit dem Werte des letzteren im Zeitpunkte der Umwandlung.

§ 36.

Dem Endvermögen sind hinzuzurechnen:

1. der Wert von Vermögenschaften, die der Steuerpflichtige während des Veranlagungszeitraumes unentgeltlich unter Lebenden an andere übertragen hat, soweit die einzelnen Zuwendungen den Betrag von 3000 K überstiegen haben; maßgebend ist der Wert zur Zeit der Übertragung; der Bedachte haftet verhältnismäßig für die Steuer;

2. Vermögen, das durch Ausscheiden des Eigentümers aus dem Haushalte des Steuerpflichtigen beim ersten oder bei dem Vorstand der Haushaltung, in welche derselbe eintritt, steuerpflichtig geworden ist, mit dem Wert zu Beginn des Veranlagungszeitraumes;

3. der Wert von steuerpflichtigem Vermögen, das während des Veranlagungszeitraumes in der Steuerpflicht nicht unterworfenes Vermögen verwandelt worden ist, mit dem Werte zur Zeit dieser Umwandlung;

4. Beträge, die der Steuerpflichtige während des maßgebenden Veranlagungszeitraumes zur Abstattung der großen Vermögensabgabe entrichtet hat;

5. Einkommen der nach § 2, Absatz 1, Z. 1, steuerpflichtigen Personen, das nicht aus ausländisch gebundenem Vermögen stammt und zur Erwerbung oder Vermehrung ausländisch gebundenen Vermögens gedient hat.

Veranlagung der Vermögenszuwachssteuer aus Anlaß des Wegzuges aus dem Inlande.

§ 37.

Endet die Vermögenssteuerpflicht durch Wegzug aus dem Inlande oder wird sie aus diesem Anlaß eingeschränkt, so ist das Endvermögen zu diesem Zeitpunkte festzustellen und die Vermögenszuwachssteuer zu bemessen, und zwar auch dann, wenn der Wegzug vor den 1. Jänner 1923 fällt.

Verbot und Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Vermögenszuwachssteuer gerichteten Vereinbarungen.

§ 38.

Vereinbarungen über die Überwälzung der Vermögenszuwachssteuer sind in gleicher Weise verboten und ungültig, wie solche, die sich auf die Überwälzung der Vermögenssteuer beziehen.

Befreiung von der Vermögenszuwachssteuer.

§ 39.

Beträgt der Vermögenszuwachs nicht mehr als 15.000 K oder das Endvermögen nicht mehr als 40.000 K, welch letzterer Betrag sich nach Maßgabe des § 4, Absatz 2, erhöht, so wird eine Vermögenszuwachssteuer nicht veranlagt. Bei der nächsten Veranlagung sind die beiden vorangehenden Veranlagungszeiträume der Vermögenssteuer als ein einheitlicher maßgebender Veranlagungszeitraum zu behandeln und es ist demgemäß auf das Anfangsvermögen zu Beginn des ersten zurückzugehen.

Ausmaß der Steuer.

§ 40.

(1) Die Steuer beträgt bei einem Vermögenszuwachs

von nicht mehr als	30.000 K	0'5 Prozent
" 30.000 bis	50.000 "	0'75 "
" 50.000 "	100.000 "	0'9 "
" 100.000 "	300.000 "	1'05 "
" 300.000 "	600.000 "	1'2 "
" 600.000 "	1.000.000 "	1'35 "
" 1.000.000 "	5.000.000 "	1'5 "
" 5.000.000 "	10.000.000 "	1'75 "
über 10.000.000 K	...	2 "

des Vermögenszuwachses.

(2) Übersteigt das Endvermögen den Betrag von 200.000 K, so erhöht sich der Steuersatz um 0'1 Prozent von 400.000 K, so erhöht sich der Steuersatz um 0'2 Prozent von 600.000 K, so erhöht sich der Steuersatz um 0'3 Prozent von 800.000 K, so erhöht sich der Steuersatz um 0'4 Prozent von 1.000.000 K, so erhöht sich der Steuersatz um 0'5 Prozent von 1.500.000 K, so erhöht sich der Steuersatz um 0'6 Prozent von 2.000.000 K, so erhöht sich der Steuersatz um 0'7 Prozent von 3.000.000 K, so erhöht sich der Steuersatz um 0'8 Prozent von 5.000.000 K, so erhöht sich der Steuersatz um 0'9 Prozent von 10.000.000 K, so erhöht sich der Steuersatz um 1 Prozent des Vermögenszuwachses.

(3) Für die Berechnung der Steuer ist der Vermögenszuwachs nach unten auf einen durch Tausend teilbaren Betrag abzurunden.

(4) Der Unterschied zwischen der Steuer, die zu zahlen wäre, wenn der Vermögenszuwachs die unmittelbar vorangehende der in Absatz 1 bezeichneten Wertgrenzen nicht übersteige und jener Steuer, welche nach dem gesetzlichen Satze entfällt, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des jene Wertgrenze übersteigenden Betrages des Zuwachses gedeckt werden kann.

(5) Die vorgeschriebene Steuer ermäßigt sich um je 5 Prozent ihres Betrages für die mit dem Steuerpflichtigen im gemeinsamen Haushalte lebende Ehegattin und jedes in seiner Versorgung stehende Kind unter 14 Jahren.

Veranlagung der Vermögenszuwachssteuer.

§ 41.

(1) Die Vermögenszuwachssteuer ist nach näheren Vorschriften der Vollzugsanweisung durch dieselben Organe wie die Vermögenssteuer und in der Regel zusammen mit dieser in einem einheitlichen Verfahren zu bemessen, das sich nach den vorangehenden Bestimmungen über die Veranlagung der Vermögenssteuer regelt. Die bemessene Vermögenszuwachssteuer wird dem Steuerpflichtigen durch einen Zusatzbescheid zum Zahlungsauftrag über die Vermögenssteuer bekanntgegeben.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

(2) Bei Beendigung oder Einschränkung der Vermögenssteuerpflicht durch Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Inlande ist die Vermögenszuwachssteuer von der Steuerbehörde I. Instanz zu bemessen; gegen den Zahlungsauftrag ist die Berufung an die Finanzlandesbehörde zulässig.

§ 42.

Die für die Veranlagung maßgebenden Umstände sind nach näherer Vorschrift der Vollzugsanweisung in einem gleichzeitig der Veranlagung der Vermögenssteuer dienenden Bekenntnisse oder in einem besonderen Bekenntnisse (§ 41, Absatz 2) anzugeben.

§ 43.

(1) Alle sich im Rechtsmittelverfahren betreffend die Vermögenssteuer ergebenden Veränderungen in der Feststellung des Anfangs- und Endvermögens und der sonstigen für die Bemessung der Vermögenszuwachssteuer maßgebenden Verhältnisse ziehen von selbst eine Verichtigung der Vermögenszuwachssteuer nach sich.

(2) Im übrigen stehen sowohl dem Steuerpflichtigen als der Steuerbehörde gegen den Zusatzbescheid die selben Rechtsmittel zu, wie gegen die Entscheidungen im Verfahren über die Vermögenssteuer.

Einzahlungstermin.**§ 44.**

(1) Die Vermögenszuwachssteuer ist in zwölf gleichen Vierteljahresraten zu den Zahlungsterminen der Vermögenssteuer einzuzahlen.

(2) Die aus Anlaß des Wegzuges des Steuerpflichtigen aus dem Inlande bemessene Vermögenszuwachssteuer (§ 37) wird auf einmal fällig; bei diesem Anlaß werden auch die unbeglichenen Raten einer früher bemessenen Vermögenszuwachssteuer fällig.

(3) Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen werden die noch nicht beglichenen Raten der Vermögenszuwachssteuer auf einmal fällig.

III. Gemeinsame Bestimmungen.**Strafbestimmungen.****§ 45.**

Der Steuerhinterziehung macht sich schuldig, wer wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einem nach diesem Gesetze von ihm einzubringenden Bekenntnisse oder

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage oder zur Begründung eines Rechtsmittels oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, die geeignet sind, die Bemessung zu vereiteln, die Bemessung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder eine nicht gebührende Befreiung zu veranlassen.

§ 46.

Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig, wer wissentlich mit der Absicht, steuerpflichtiges Vermögen der Behörde zu verbergen, der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflicht zur Einbringung eines Bekennnisses in der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt.

§ 47.

(1) Der Steuerhinterziehung und der Steuerverheimlichung macht sich auch der Machthaber schuldig, der diese Handlungen oder Unterlassungen bei Ausübung einer Vertretung vornimmt.

(2) Dieselben Vergehen werden auch durch Anstiftung und Beihilfe begangen. Straffrei bleibt, wer die Beihilfe infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leistet, es sei denn, daß er auf eine von der Behörde gestellte Auffrage unrichtige Angaben macht.

(3) Für die nach Absatz 1 und 2 verhängten Geldstrafen haftet mit der aus § 266, Absatz 2, des Personalsteuergesetzes sich ergebenden Einschränkung der Steuerpflichtige.

(4) Der Versuch unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

§ 48.

(1) Wegen Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung sind Geldstrafen zu verhängen, welche bei der Steuerhinterziehung das Drei- bis Neunfache, bei der Steuerverheimlichung das Zwei- bis Sechsfache des Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Strafbemessungsgrundlage) betragen.

(2) Wenn dieser Betrag nicht ziffernmäßig genau festgestellt werden kann, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Geldstrafe zugrunde zu legen.

(3) Neben der Geldstrafe kann auch eine Arreststrafe verhängt werden,

1. wenn der Beschuldigte in den letzten fünf Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen der nachstehend angeführten Steuervergehen verurteilt worden ist (Rückfall). Als derartige Steuervergehen gelten: die Hinterziehung, Verheimlichung und Gefährdung der Vermögensabgabe, einer direkten Steuer

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

oder der Umsatzsteuer, die Zahlungsvereitung, die Steuerflucht (§ 19 und § 20, Absatz 3, des Gesetzes gegen die Steuerflucht), sowie die nach den §§ 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, strafbaren Verleugnungen der Kontrollvorschriften zur Vorbereitung der Vermögensabgabe;

2. wenn die Strafbemessungsgrundlage 600 K übersteigt. Bezieht sich das Strafverfahren auf mehrere der unter Zahl 1 angeführten Steuervergehen oder auf mehrere Veranlagungszeiträume, so sind die Strafbemessungsgrundlagen vorbehaltlich der Bestimmung des § 57, Absatz 2, zusammenzurechnen.

(4) Die Arreststrafe ist im Ausmaße von einem Tage bis zu drei Monaten zu verhängen; auf Arrest bis zu einem Jahre kann erkannt werden, wenn die Strafbemessungsgrundlage 5000 K übersteigt. Übersteigt sie 100.000 K, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden.

(5) Neben der Arreststrafe kann auf die je einmalige Verlautbarung des Erkenntnisses in einer oder in mehreren Druckschriften auf Kosten des Verurteilten erkannt werden.

(6) Überdies kann bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände der Verlust der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Unternehmung und Beschäftigung ausgesprochen werden, wenn die in Absatz 1 angeführten Steuervergehen sich auf die Steuerleistung für diese Unternehmung und Beschäftigung beziehen.

(7) In jedem Falle ist außer der Strafe der verkürzte Steuerbetrag nachzuzahlen.

§ 49.

(1) Der fahrlässigen Steuergefährdung macht sich schuldig, wer die in den §§ 45 bis 47 bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht. Er ist mit den für diese Steuervergehen ange drohten Geldstrafen, bei deren Bemessung auf die mindere Strafbarkeit im Verhältnisse zum vorsätzlichen Steuervergehen nach dem Grade des Verüchtdens Bedacht zu nehmen ist, zu bestrafen. Hierbei kann auch unter das gesetzliche Mindestmaß der Strafe bis zu dessen Hälfte herabgegangen werden.

(2) Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern bloß ein Versehen vor, so kann wegen Ordnungswidrigkeit eine Geldstrafe bis zu 2000 K verhängt werden.

§ 50.

(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 45, 47 und 49 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straftägige, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(2) Die Strafbarkeit der in § 46 bezeichneten strafbaren Handlung erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkten das Bekenntnis überreicht.

§ 51.

Die Übertretung des Verbotes von Vereinbarungen, die sich auf Überwälzung der Vermögenssteuer und Vermögenszuwachssteuer beziehen, wird mit dem Ein- bis Dreifachen des Steuerbetrages, auf den sich die Vereinbarung bezieht, und, wenn sich dieser auch nicht schätzungsweise feststellen lässt, mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K geahndet.

§ 52.

(1) Folgende Bestimmungen des Personalsteuergesetzes, und zwar die des § 242 über wissenschaftlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen, die des § 246 über die Verlezung der Pflicht der Geheimhaltung und den Missbrauch der Auszüge aus Zahlungsaufträgen, endlich die des § 248 über die Erschwerung oder Verhinderung der dort angeführten Amtshandlungen finden Anwendung.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 angeführten Bestimmungen werden den Steuerkommissionen und deren Mitgliedern die Bewertungsräte und deren Mitglieder gleichgestellt.

(3) Das in § 246, Absatz 2, des Personalsteuergesetzes angeführte Delikt wird auch begangen, wenn die zu gehässigen Angriffen missbrauchten Umstände sich auf das Vermögen eines Steuerpflichtigen beziehen.

§ 53.

Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Pflichtverleuzungen durch Kommissionsmitglieder und die Verweigerung der Übernahme der Mitgliedschaft an Kommissionen (§ 249), über Ordnungsstrafen (§ 250), über die Verjährung (§§ 251 bis 255) und über das Verfahren (§§ 256 bis 261 und Artikel III, §§ 4 bis 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124) finden sinngemäße Anwendung. Die Bestimmung des § 249 B. St. G. gilt auch für die Mitglieder der Bewertungsräte (§ 19).

Haftung und Ersatzverpflichtungen der Haushaltangehörigen.

§ 54.

(1) Die Angehörigen der Haushaltung haften verhältnismäßig für die bemessene Steuer und etwaige wegen Steuerhinterziehung, Steuerverheimlichung oder fahrlässiger Gefährdung der Vermögenssteuer verhängte Strafen. Der Anteil, für den die Haftung gilt, ist nach dem Verhältnis zu berechnen,

741 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

21

in dem die für Zwecke der Steuerbemessung zusammengerechneten einzelnen Vermögen und der daran erzielte Zuwachs zu einander stehen. Die Haftung der Haushaltungsangehörigen für die Steuerstrafe tritt jedoch nicht ein, wenn das Steuervergehen ohne Vorwissen der betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde.

(2) Der Steuerpflichtige ist berechtigt, von den Haushaltungsangehörigen verhältnismäßigen Ersatz (Absatz 1) der auf sie entfallenden Steuer zu verlangen.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über die Personalsteuern.

§ 55.

Im übrigen finden die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes, sowie die sonstigen die direkten Personalsteuern betreffenden allgemeinen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Buſchlagſfreiheit.

§ 56.

Eine Vorschreibung der Vermögenssteuer und Vermögenszuwachssteuer für Zwecke der Bemessung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und Beiträgen an solche hat, solange die Landesgesetzgebung nichts Gegenteiliges verfügt, nicht stattzufinden.

IV. Bestimmungen für die erste Veranlagung der Vermögenssteuer.

§ 57.

(1) Für den ersten, bis Ende des Jahres 1922 reichenden Veranlagungszeitraum der Vermögenssteuer sind die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen und der Stand und Wert des Vermögens an dem für die Veranlagung der großen Vermögensabgabe geltenden Stichtag maßgebend. Die Steuer für das Steuerjahr 1920 wird nur mit jenem Bruchteil vorgeschrieben, der dem Zeitraum vom Stichtage bis zum Jahresende entspricht.

(2) Für den ersten Veranlagungszeitraum kommt die erweiterte Befreiung von der Vermögenssteuer nach § 4, Absatz 1, Z. 2, auch jenen Personen zu, die im Steuerjahr 1919 der Einkommensteuer wegen Geringfügigkeit ihres Einkommens nicht unterlegen wären, wenn für die Veranlagung der Einkommensteuer dieses Jahres bereits die Bestimmungen der §§ 155 und 174 P. St. G. in der Fassung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 Anwendung gefunden hätten. Das gleiche gilt von dem erhöhten Abzug vom Reinvermögen für die wegen Geringfügigkeit ihres Einkommens der Einkommensteuer nicht unterliegenden Personen nach § 15,

Absatz 1. Die Befreiung von der Vermögenssteuer und der erhöhte Abzug auf Grund dieser Bestimmung ist in dem Befehltnisse für die Vermögenssteuer des ersten Veranlagungszeitraumes gelten zu machen.

(2) Die Veranlagung für den ersten Veranlagungszeitraum ist bezüglich der der großen Vermögensabgabe unterliegenden Steuerpflichtigen nach näherer Vorschrift der Vollzugsanweisung mit der Veranlagung für die letztere Abgabe zu verbinden. Hierbei sind Übertretungen dieses Gesetzes, die zugleich Übertretungen des Gesetzes über die große Vermögensabgabe bilden, nur als letztere zu bestrafen.

V. Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

§ 58.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Im allgemeinen.

Zweck der Vermögenssteuer und der Vermögenszuwachssteuer im allgemeinen.

Zum Unterschied von der großen Vermögensabgabe, die als außerordentliche Maßnahme dazu bestimmt ist, dem Besitz ein einmaliges schweres Opfer zur Milderung der außerordentlichen, bedrückenden finanziellen Notlage unseres Staates und für die Liquidierung des Kriegszustandes seiner Finanzen aufzuerlegen, bilden die fortlaufende Vermögenssteuer und die Vermögenszuwachssteuer einen Teil jener Steuernmaßnahmen, die der notwendigen dauernden Vermehrung der Staatseinnahmen dienen und zugleich die seit langem dringende Reform unseres Systems der direkten Steuern einleiten sollen.

A. Vermögenssteuer.

Zweck der Vermögenssteuer im besonderen.

Was zunächst die fortlaufende Vermögenssteuer — im folgenden zum Unterschied von der großen Vermögensabgabe, kurz Vermögenssteuer genannt — anbelangt, so soll diese als eine Ergänzung der Einkommensteuer nach dem Beispiel der meisten Nachbarstaaten (deutsche Staaten, zahlreiche Schweizer Kantone, Ungarn) *) vor allem die höhere steuerliche Leistungsfähigkeit des Besitzesinkommens gegenüber dem Arbeitseinkommen, die in unserer Einkommensteuer nicht berücksichtigt wird, der Staatswirtschaft dauernd und regelmäßig nutzbar machen. Auch die Leistungsfähigkeit, die in der Tatsache des Besitzes des tatsächlich ertraglosen, aber doch die Möglichkeit einer Ertragsgewinnung gewährenden Vermögens liegt, soll dauernd ausgenutzt werden. Von der einmaligen Vermögensabgabe, auch soweit sie in — auf 30 Jahre verteilt — Raten abgetragen wird, unterscheidet sich die fortlaufende Vermögenssteuer dadurch, daß jene das Vermögen nach seinem Stand in einem bestimmten Augenblick erfaßt, nachträglich sich bildendes oder aus dem Auslande einschließendes Vermögen aber freiläßt; die Vermögenssteuer dagegen trifft den jeweiligen Vermögensbesitz, paßt sich daher dem Wechsel der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen und der Besitzverteilung im besonderen enge an.

Die Vorbelastung des Besitzes erfolgt derzeit durch die bestehenden Ertragsteuern nicht in zulänglicher und ganz befriedigender Weise. Mit der Erhöhung der Einkommensteuer, die in Antrag gebracht wird, und die Arbeits- und Besitzesinkommen in gleich empfindlicher Weise trifft, ist auch eine Erhöhung der Vorbelastung des Besitzes unerlässlich. Die Staatsregierung glaubt, daß eine allgemeine Erhöhung der Ertragsteuern, die ja auch die hiegegen besonders empfindliche Gebäudesteuer umfassen würde, nicht am Platze wäre und die Mängel des heutigen Ertragsteuersystems nur verschärfen würde. Andrereits muß eine Reform der Ertragsteuern, die im engen Zusammenhange mit der in Aussicht genommenen finanziellen Auseinandersetzung zwischen Staat und Ländern steht, dem Zeitpunkte dieser Auseinandersetzung vorbehalten werden. Die Staatsregierung schlägt daher gegenwärtig in einem besonderen Gesetzentwurf nur gewisse Steigerungen bei der allgemeinen Erbsteuer und Grundsteuer vor, die lediglich den beschränkten Zweck haben, die durch die Geldentwertung noch verschärften Ungleichheiten der Ertragsteuern teilweise zu mildern. Statt einer allgemeinen Erhöhung der Ertragsteuern oder einer Erhöhung der Kriegszuschläge zu diesen bringt sie die Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer in Antrag.

*) Einige einschlägige Gesetze sind in Beilage B wiedergegeben.

Es entspricht nämlich einer alten und bewährten Erfahrung, daß Fehler, die selbstverständlich einer jeden Steuer anhaften, sich mit der Höhe des Steuerfußes verschärfen; dies legt es nahe, einen bei der Steigerung der Staatslasten einmal unvermeidlichen Steuerdruck so weit möglich auf verschiedene Steuerformen zu verteilen. Eine stärkere Mannigfaltigkeit der Steuern, die von verschiedenen Seiten und mit verschiedenen technischen Mitteln die Leistungsfähigkeit zu erfassen trachten, ermöglicht es auch, die Lücken, die die eine Steuer offen läßt, mit der anderen auszufüllen. Die Unvollkommenheiten, die den Ertragsteuern neben ihren noch später zu erörternden Vorzügen anhaften, aber auch gewisse Unvollkommenheiten der Einkommensteuer selbst, empfehlen es, eine neuerliche Ausgestaltung der direkten Steuern nicht durch eine weitere allgemeine Erhöhung der bestehenden Ertragsteuern und nicht allein durch eine Erhöhung der Einkommensteuer, sondern durch die Einfügung der Vermögenssteuer in unser System der direkten Steuern zu bewerkstelligen.

Fortschreibung der Personalsteuerreform.

System der Personalsteuerreform von 1896.

Die Einführung der Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer und den Ertragsteuern liegt vollkommen im Zuge jener Umgestaltung unseres direkten Steuersystems, wie sie durch die Personalsteuerreform des Jahres 1896 eingeleitet worden ist.

Die bedeutamste Errungenschaft dieser Reform war die Einfügung einer subjektiven Generalsteuer, der Einkommensteuer, in das Steuersystem; diese, die, verschieden von den Ertragsteuern, das reine Gesamteinkommen einer Person als wichtigsten Ausdruck persönlicher Leistungsfähigkeit erfaßt und nach dessen Höhe unter Berücksichtigung gewisser, die Leistungsfähigkeit beeinflussender anderer Momente abgestuft ist, bildete die Erfüllung einer langjährigen Forderung.

Belehrlich bestand vor dieser Reform in Österreich das reine Ertragsteuersystem, das grundfährlich alle Arten von Erträgen zu erfassen strebte. In Wirklichkeit wurde dies freilich nicht erreicht. Große Lücken wies insbesondere die Kapitalsbesteuerung auf. Andere Steuerformen, wie insbesondere die Grundsteuer, waren starr und wenig schmeichelhaft in der Anpassung an wechselnde wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Anknüpfung der Steuern an die einzelnen Objekte verhinderte an sich eine Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Person. Andrerseits erleichterte sie die Überwälzung der Steuer mittels des belasteten Objektes auf andere Personen im wirtschaftlichen Verkehre. Auch die Ungleichheit der Steuerfüße der verschiedenen Ertragsteuern begünstigte die Möglichkeit der Überwälzung oder aber, wo diese nicht anging, die Amortisation der Steuer im Werte des Objektes, indem die Steuer beim Verkaufe kapitalisiert vom Werte des Objektes abgerechnet wurde.

In weiser Selbstbeschränkung hat sich die Personalsteuerreform des Jahres 1896 dennoch damit begnügt, zunächst nur die Personaleinkommensteuer unter gleichzeitiger Ermäßigung der Ertragsteuern einzuführen. Letzteres geschah durch den gleichzeitigen teilweisen Verzicht des Staates auf die Ertragsteuern, der sich einerseits direkt durch Nachlässe an den Ertragsteuern, andrerseits indirekt durch Verwendung eines Teiles des Ertrages der Realsteuern zu Überweisungen an die Landesfonds vollzog. Die Einkommensteuer mit ihren verhältnismäßig niedrigen Steuersätzen und mit Zuschlagsfreiheit ließ eine gleichmäßige und richtigere Durchführung und damit eine entsprechendere Lastenverteilung erwarten. Schon deshalb, sowie nach ihrer grundfährlichen Aufgabe, unmittelbar eine Belastung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit zu erzielen, hat die Einkommensteuer von Anfang an die ihr natürliche Anlage dazu gehabt, zur Hauptsteuer des ganzen direkten Steuersystems zu werden. Gleichwohl mußte sie in Österreich nach der starken Ausgestaltung, die die Ertragsteuern im Laufe ihrer Entwicklung erfahren hatten, diese zunächst noch neben sich bestehen lassen, während in Preußen die Ein-

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

kommensteuer zusammen mit der niedrigen Vermögenssteuer von nur $\frac{1}{2}$ Promille die verhältnismäßig niedrigen Ertragsteuern aus dem staatlichen Steuersystem überhaupt verdrängen konnte. Hierzu fehlten in Österreich infolge des anders gearteten Verhältnisses der Einkommensteuer zu den Ertragsteuern und den übrigen Staateinnahmen die finanziellen Vorbedingungen. Das Nebeneinander von Einkommensteuer und Ertragsteuern entsprach aber auch sicherlich der Wirtschaftsverfassung Österreichs in hohem Maße, in welcher neben den mit Buchführung versehenen kapitalistischen Wirtschaftsbetrieben in überwiegendem Maße Wirtschaften bestehen, die der rechnerischen Übericht über die eigene Ertragsbildung entbehren. Für diese ist eine Teilung der steuerlichen Belastung in eine solche durch die Einkommensteuer und in eine solche durch Ertragsteuern, die sich zum Teile an äußere Maßstäbe der Ertragsfähigkeit anzuschließen vermögen, durchaus angemessen. Für alle Ertragsarten ergibt sich daraus eine zweifache anstatt einer entsprechend höheren einfachen Steuer, wie sie sich auch in anderen Staaten mit ähnlicher Wirtschaftsverfassung erhalten hat.

Dieses nur aus Einkommen- und Ertragsteuern gemischte System weist aber gewisse Mängel auf, die bei wachsender Höhe der Besteuerung fühlbarer geworden sind.

Mängel des bestehenden Systems.

Angesichts dessen, daß die Einkommensteuer lediglich nach der Höhe des Einkommens und gewissen den Bedürfnisstand der Einzelwirtschaften beeinflussenden Momenten (Kinderzahl etc.), nicht aber auch nach der Art des Einkommens abgestuft ist, wird eine Ausgestaltung der Besteuerung nach persönlicher Leistungsfähigkeit vor allem in der Richtung wünschenswert, eine stärkere Belastung des durch Vermögensbesitz gesicherten Einkommens gegenüber dem Arbeitseinkommen durchzuführen. Eine solche erscheint schon deshalb durchaus gerechtfertigt, weil das Besitzinkommen seiner Natur nach allgemein sicherer und beständiger ist und seine Empfänger jene Rücklagen nicht zu machen brauchen, die die Empfänger reiner Arbeitseinkommen für die Zeit des Versagens der Arbeitskräfte und für ihre Nachkommenschaft bei richtiger Wirtschaftsführung anlegen müssen.

Hierzu tritt die Erwägung, daß der Besitz als solcher die Möglichkeit einer Steigerung des Einkommens über den bisherigen Ertrag hinaus etwa durch Erwerb einer Leibrente oder durch den Wechsel der Kapitalanlage gewährt.

Mit Recht wird daher verlangt, daß die Einkommensteuer, die ja alle Arten von Einkommen in gleicher Weise trifft, in dieser Richtung eine Ergänzung erfahre. Hierzu sind die Ertragsteuern nicht genügend geeignet. Diese haben bei der ungemein hohen Verschiedenheit ihrer Steuersätze, die sich nicht folgerichtig nach der Natur der Erträge als Arbeits- oder Besitzerträge abstufen, und bei der hiervon wieder verschiedenen Stärke der wirklichen steuerlichen Belastung durch längst erfolgte Amortisationen und Überwälzungen den Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person zum Teil verloren und wirken in mancher Hinsicht ungleichmäßig. Auch die Allgemeinheit dieser Belastung läßt zu wünschen übrig, zumal ganze große Gebiete des Kapitaleinkommens, aber auch manche Einkommen aus Eigenschaftsbesitz von Ertragsteuern tatsächlich nicht getroffen werden.

Die österreichischen Ertragsteuern in ihrer heutigen Gestalt sind somit nicht geeignet, eine allgemeine und gleichmäßige Vorbelastung der im Besitzinkommen zutage tretenden besonders erhöhten Leistungsfähigkeit der besitzenden Bevölkerungsschichten herbeizuführen.

Wege zur Vorbelastung des fundierten Einkommens.

Zum Ziele einer solchen Vorbelastung des Besitzinkommens können grundsätzlich verschiedene Wege führen. Einer davon besteht darin, im Rahmen der Einkommensteuer selbst das Besitzinkommen mit einem höheren Steuerfuß zu treffen als das Arbeitseinkommen. Diesen Weg wählen die englischen und die italienischen ertragsteuerartigen Einkommensteuern. Man stößt dabei auf die Schwierigkeit, die die Einkommen aus selbstständig ausgeübten Erwerbstätigkeiten, selbst ausgeübter Landwirtschaft, Gewerbe,

Handel und Industrie, liberalen Berufen bereiten; hier mischt sich Arbeits- und Besitzinkommen zu einem, wenn man von der Besteuerung des Einkommens ausgeht, untreibaren Ganzen und es bleibt nichts anderes übrig, als entweder sich auf die Begünstigung kleiner Arbeitseinkommen zu beschränken oder mehr oder minder willkürlich den Steuerfuß für die verschiedenen Einkommensarten abzustufen und die Beurteilung des Einkommens als Besitz- oder Arbeitseinkommen der Benutzungsbehörde zu überlassen. Ähnlichen Schwierigkeiten begegnet die Ausscheidung des Arbeitsertrages aus gemischten Erträgen, wo Ertragsteuern die Verbelastung des Besitzinkommens besorgen sollen. Diese Aufgabe vermag die Vermögenssteuer als Ergänzung der Einkommensteuer am besten zu erfüllen.

Aufgabe der Vermögenssteuer
im System der österreichischen
direkten Steuern.

Die Vermögenssteuer hat den Vorzug, daß sie, indem sie nicht vom Vermögensertrag, sondern vom Vermögen selbst ausgeht, auch bei gemischten Einkommen das Besitzinkommen rein ausscheidet. Als persönliche Steuer faßt sie das gesamte Reinvermögen nach Abzug der Schulden als Quelle des Besitzinkommens einer Person und Ausdruck einer durch die Art des Einkommens erhöhten Leistungsfähigkeit zusammen.

Neben dieser ihrer ersten Aufgabe als Verbelastung des Besitzinkommens wird die Vermögenssteuer aber noch eine zweite Ergänzungsaufgabe in unserem Steuersystem zu erfüllen haben. Das Vermögen ist nicht nur die Quelle von Einkommen; es kann auch als extragloses Vermögen in unserer heutigen Wirtschaftsverfassung jederzeit zu einer Ertragsquelle werden, gegen eine Ertragsquelle umgetauscht werden; so ist also der Besitz von Vermögen, auf dessen Ertrag verzichtet wird, offenbar ein besonderer Ausdruck von Leistungsfähigkeit. Endlich aber ist das Vermögen in unserer heutigen Wirtschaftsverfassung auch eine Verbrauchsreserve, die unter außerordentlichen Verhältnissen zur Ergänzung des Einkommens als Verbrauchsfonds der wirtschaftenden Personen herangezogen werden kann; es erscheint daher sozusagen als eine Verlängerung des Einkommens; von zwei Personen, die gleich große Einkommen beziehen und von denen die eine Vermögen besitzt und die andere nicht, ist die erstere nicht nur wegen der Entbehrlichkeit von Rücksagen leistungsfähiger, die ihr den Verbrauch des ganzen Einkommens zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse ermöglicht, sondern auch deswegen, weil sie erforderlichenfalls über dieses Einkommen sogar hinausgreifen kann.

Noch einen besonderen Vorteil hat eine Vermögenssteuer gegenüber einer weiteren Erhöhung der Ertragsteuern. Die Vermögenssteuer wird dadurch, daß sie, mit noch zu erörternden Ausnahmen, alles Vermögen umfaßt, jene empfindlichen und bei weiterer Steigerung der Belastung noch empfindlicheren Lücken nicht aufweisen, die unsere Ertragsteuern zeigen. Die Lückenhaftigkeit unserer Rentensteuer, die insbesondere die Erträge des Staatsrentenbestandes nicht erfaßt, ist oft erörtert worden; für eine einheitliche Vermögenssteuer aber bilden erworbene Rechte auf Freiheit von einer Spezialbesteuerung so wenig ein Hindernis, wie sie es für die Einkommensteuer gebildet haben. Heute unterliegen Gebäude, die nicht Wohngebäude sind, in den nicht zur Gänze hauszinssteuerpflichtigen Orten überhaupt keiner staatlichen Besteuerung, Baupläne nur der Grundsteuer, die sie in einem ganz geringfügigen Maße trifft. Alle diese Objekte werden durch eine einheitliche Vermögenssteuer ihrem Werte, den sie als faktische oder mögliche Ertragsquelle und als Verbrauchsreserve haben, entsprechend zur Steuerleistung herangezogen werden.

Als subjektive Generalsteuer, die das gesamte Reinvermögen einer Person trifft, ist die Steuer in ihrer Höhe von den persönlichen Verhältnissen des einzelnen Steuerträgers abhängig. Infolgedessen und, da sie im übrigen die verschiedenen Besitzinkommen grundsätzlich in gleicher Höhe belastet, ist sie wesentlich weniger als unsere Ertragsteuern jenen Erscheinungen der Steuerüberwälzung und der Steuermortisationen ausgesetzt, deren früher gedacht wurde.

Bedeutet sonach die Einführung einer Vermögenssteuer einen wesentlichen Fortschritt in der Ausgestaltung unseres direkten Steuersystems, so wäre es allerdings schon vor dem Ausbruch des Krieges nahegelegen gewesen, diesen Weg, den bereits die Personalsteuerreform vorgezeichnet hat, zu beschreiten. Tatsächlich wurden auch Pläne dieser Art im Finanzministerium des ehemaligen österreichischen Staates erwogen. Es bestand nämlich die Absicht, einen Teil der staatlichen Ertragsteuerung in der Art umzuwandeln, daß eine Vermögenssteuer eingeführt und vorläufig ein Teil der Realsteuern den Gemeinden überwiesen wird. Es wäre damit in konsequenter Fortführung der Gedanken der Personalsteuerreform die Milderung der Ertragsteuern durch eine Überweisung an die autonomen Körperschaften bewirkt worden. Das Ergebnis wäre gewesen, daß sich die Belastung durch direkte Steuern in jene durch die Einkommensteuer, durch die Vermögenssteuer und durch Ertragsteuern geteilt hätte, alle drei nebeneinander bestanden hätten. Die ungünstigen parlamentarisch-politischen Verhältnisse, unter denen die verhältnismäßig geringfügige Reform des sogenannten „Kleinen Finanzplanes“ Jahre in Anspruch genommen hatte, ermutigte nicht zur Vorlage einer derartigen weitergreifenden Reform.

Wenn gegenwärtig die Staatsregierung die Einführung einer Vermögenssteuer neben Einkommen- und Ertragsteuern vorschlägt, so ist das systematische Ergebnis das gleiche. Das Verhältnis hat sich nur insofern finanziell verschoben, als an einen Verzicht auf die Realsteuern unter den gegenwärtigen, von Grund auf geänderten finanziellen Verhältnissen nur im Zusammenhang mit einer Verfassungsreform und einer Entlastung des Staates von Ausgaben gedacht werden kann. Ohne eine solche verbietet die notwendige starke Finanzpruchnahme der Besteuerungsmöglichkeiten durch den Staat, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, eine Milderung der staatlichen direkten Besteuerung, deren mehrfache Erhöhung ja durchgeführt werden müste, ins Auge zu fassen. Das Ergebnis ist dasselbe, zu dem das bayrische und das württembergische System der direkten Steuern durch die Reformen während des Krieges gelangt sind. Im übrigen wird aber wohl auch bei einer jeden künftigen Neuordnung, sofern alle beteiligten öffentlichen Haushalte zusammen ins Auge gefaßt werden, unvermeidlich von der erwähnten Dreiteilung der direkten Gesamtsteuerleistung ausgegangen werden müssen, zumal diese auch noch von einem anderen Gesichtspunkte gerechtfertigt erscheint. Einkommensteuer und Vermögenssteuer treffen nämlich das reine Einkommen und das reine Vermögen der Steuerpflichtigen. So wichtig aber die Berücksichtigung des Schuldenabzuges für die Subjektbesteuerung ist, so stünde doch eine völlige Steuerfreiheit nach Maß der Verschuldung des Besitzes im Widerspruch sowohl mit der Auffassung, daß die öffentliche Wirtschaft mit Recht einen Anteil am Ergebnisse der unter Ausnutzung ihrer Vorteile ausgeübten Betriebe verlangen kann, wie auch mit dem Gefühl weiter Kreise der Bevölkerung. Mit Recht erblickt man in dem Besitz einer Erwerbsunternehmung und im Grundbesitz, auch wenn er mit Kredit belastet ist und zeitweise für den Besitzer kein Einkommen abwirft, den Ausdruck einer wirtschaftlichen Macht und Leistungsfähigkeit, auf die auch in der Besteuerung Bedacht zu nehmen ist. Es würde durchaus nicht angenehmen erscheinen, kleine Arbeitseinkommen zu beladen, die Besitzer verschuldeten Betriebe aber von jeder laufenden direkten Besteuerung auszunehmen, obwohl diese eben als Besitzer und Träger von Erwerbswirtschaften an den Leistungen der öffentlichen Wirtschaften im vollen Maße teilnehmen. Die Beständigkeit in der Ertragsentwicklung, die die Ertragsteuern auszeichnet, ist insbesondere für die an ihnen beteiligten Gemeinden und anderen Selbstverwaltungsförpern von großer Wichtigkeit. Eben deswegen sind denn auch anderwärts, sei es wie in Preußen in der Gemeindebesteuerung, also nur an anderer Stelle des Gesamtsteuersystems, sei es im staatlichen Steuersysteme, wie in den erwähnten süddeutschen Staaten, Ertragsteuern neben Einkommen- und

Vermögenssteuern aufrechterhalten worden. Durch diese Verbindung wird aber dann wohl auch bei uns wie anderwärts die Notwendigkeit einer durchgreifenderen Ertragsteuerreform, welche ja auch wegen der ungeheuren Verschiebungen im Werte der den Ertragsteuern unterworfenen Objekte unvermeidlich erscheint, näher gerückt sein.

**Grundsätze für die Einrichtung
der Vermögenssteuer.**

1. Subjektive Methode.

Aus dem bezeichneten Platz, der der Vermögenssteuer in unserem direkten Steuersystem angewiesen werden soll, ergeben sich folgende Grundsätze für ihre innere Einrichtung:

1. Bei Aufrechterhaltung der nach der Verschiedenheit der Erträge abgestuften Ertragsteuern kommt für eine österreichische Vermögenssteuer wohl von vornherein nur eine solche rein subjektiver Art, das heißt eine Steuer in Betracht, welche das Gesamtvermögen nach Abzug der Schulden als Einheit zur Bemessungsgrundlage hat. Eine gesonderte Besteuerung der verschiedenen Vermögensarten, wie zum Beispiel in Baden, wo die Vermögenssteuer die Ertragsteuern ersetzt, kommt nicht in Frage, weil in Österreich eben der objektive Ertrag oder die Ertragsfähigkeit schon einer besonderen Besteuerung unterliegt. Die Vermögenszweigsteuerung, die gesonderte Besteuerung der einzelnen Vermögensarten, ermöglicht zwar durch ihren Anschluß an die einzelnen Vermögensarten (zum Beispiel Grundvermögen, Gebäudevermögen, gewerbliches und industrielles Anlage- und Betriebsvermögen, sonstiges bewegliches Vermögen usw.) allenfalls auch ein verschieden abgestuftes Ausmaß der Vermögenssteuer für die letzteren. Aber eine zutreffende Abstufung des Steuerausmaßes für die einzelnen Vermögenszweige würde schon im Hinblick auf die verschiedene Höhe der dieselben belastenden Ertragsteuern außerordentlich schwer fallen; auch würde der Abzug aller jener persönlichen Schulden und Lasten des Steuerpflichtigen, welche nicht mit einer bestimmten Vermögensquelle zusammenhängen, ferner die wohl unbedingt gebotene Berücksichtigung persönlicher, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Umstände (Haushaltzusammensetzung, Krankheit, Unglücksfälle usw.) ebenso wesentliche Schwierigkeiten bereiten, wie die Freilassung eines angemessenen, für sämtliche Vermögensquellen notwendig gemeinsam zu bestimmenden Vermögensminimums. Endlich würden Vermögenszweigsteuern oder eine aus solchen durch mehr oder weniger mechanische Zusammenrechnung gewonnene Vermögensgesamtsteuer immer der Gefahr unterliegen, zu einem bloßen Anhängsel der betreffenden Ertragsteuern herabzufallen, da sie, soweit es sich um ertraggebendes Kapital handelt, notwendig neben den Ertragsteuern bestehen würden, ohne aber die durch die Zusammenfassung aller Vermögenszweige in der Hand des Wirtschaftssubjektes erst entstehende Steuerkraft voll und nach allen Richtungen hin erfassen zu können. So erscheint denn in einem Ertrag- und Einkommensteuersystem nur die subjektive Gesamtvermögenssteuer steuerpolitisch gerechtfertigt und imstande, die ihr zukommenden besonderen Aufgaben zu erfüllen.

Bei Einführung einer Steuer vom persönlichen Gesamtvermögen ergibt sich auch der volle Schuldenabzug von selbst. Der nur teilweise Schuldenabzug, wie er anderwärts, zum Beispiel in Baden bei der Vermögenszweigsteuerung besteht, hat keine Berechtigung, wo der Rohertrag oder die Ertragsfähigkeit des verschuldeten Besitzes ohnedies bereits durch die Ertragsbesteuerung erfaßt wird.

2. Beschränkung auf physische Personen.

2. Als Vorbelastung des Vermögensinkommens und des Vermögens selbst als der Quelle dieses Einkommens sowie als einer Verbrauchsreserve, kann die Steuer nur Einkommenempfänger, also Verbrauchswirtschaften treffen und muß auf physische Personen beschränkt bleiben. Das Vermögen dieser Personen wird einschließlich ihres Anteiles an dem Vermögen von Erwerbsgesellschaften erfaßt. Die erhöhte Ertragsfähigkeit und die Vorteile, die der Besitz von solchen Anteilen gegenüber festverzinslichen Anlagen und gegenüber der Einzelunternehmung gewährt, wird in der hohen Ertragsbesteuerung dieser Gesellschaften weiterhin einer Vorbelastung unterzogen. Als reine Erwerbswirtschaften, bei denen von einer Leistungsfähigkeit zur

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

Deckung der öffentlichen Erfordernisse nach Maßgabe der Fähigkeit zur Deckung der eigenen persönlichen Bedürfnisse nicht geaprochen werden kann, deren Zweck vielmehr darin liegt, ihre Wirtschaftsergebnisse, den Ertrag den Teilhabern zuzuführen, fallen diese Vereinigungen ihrer Natur nach der Ertragbesteuerung anheim. Einer solchen unterliegen sie bei uns in einem besonders hohen Ausmaße. In noch höherem Grade wäre bei den Zweckvermögen der Anstalten, Stiftungen und bei den Unternehmungen öffentlicher Körperschaften eine Gleichstellung mit den privaten Verbrauchswirtschaften verfehlt. Die Einbeziehung des Vermögens von Gesellschaften in die Vermögenssteuer neben jener der einzelnen Anteile der Gesellschafter würde schließlich ebenso eine zweifache Besteuerung bilden, wie es etwa die Ausdehnung der Einkommensteuer neben der besonderen Erwerbsteuer auf die Gesellschaften wäre; gerade in der Besteuerung der Gesellschaften wird aber große Vorsicht und sorgfältige Rücksicht auf deren Gestaltung in den Nachbarstaaten erforderlich sein, wenn wir nicht die Kapitalsabwanderung steigern, die für unsere weitere Entwicklung so notwendige Kapitalszuwanderung unterbinden wollen.

3. Gebrauchsvermögen.

3. Obwohl die Steuer grundsätzlich das Gesamtvermögen treffen soll, hätte das persönliche Gebrauchsvermögen von der Besteuerung ausgenommen zu bleiben. Hierfür sprechen vor allem anderen steuertechnische Gründe, nämlich die außerordentliche Schwierigkeit der steuerlichen Erfassung und richtigen Bewertung von Gebrauchsgegenständen. Die Aufbietung des Finanzapparates zu deren Überwindung kann wohl bei der einmaligen Bezeichnung der großen Vermögensabgabe, die dem Staate einen bedeutenden Teil des Vermögens zuführen soll — wenigstens bezüglich der in diese einbezogenen Luxusgüter — gerechtfertigt werden. Sie wäre nicht zu vertreten bei der immer wiederkehrenden Veranlagung einer verhältnismäßig niedrigen laufenden Vermögenssteuer, bei der der erzielte Mehrertrag der aufgewendeten Arbeit nicht entsprechen würde. Außerdem bildet dieses Vermögen nicht nur keine Quelle von Einkommen, sondern wird auch zur Umwandlung in eine solche oder als Verbrauchsreserve eben deswegen, weil es persönlichen Bedürfnissen unmittelbar dient, erst in letzter Linie und in der Regel nur in Notfällen herangezogen. Wenn gegenwärtig unter den besonderen Verhältnissen einer Ausnahmszeit Gegenstände des beweglichen Gebrauchsvermögens häufig auch als Kapitalanlage dienen und als Verbrauchsreserve herangezogen werden, so kann dem bei der großen Vermögensabgabe hinreichend Rechnung getragen werden.

4. Steuerfuß.

4. Der Steuerfuß soll für alle Arten des Vermögens der gleiche sein. Eine Abstufung im Steuerfuß oder in der Bewertung der verschiedenen Vermögensarten einzuführen, würde den großen Vorzug der Vermögenssteuer als einheitliche Gesamtsteuer abschwächen. Sie muß sich doppelt widerraten, wenn nach der Art der Ertragsquellen verschiedene Ertragsteuern aufrechterhalten bleiben. Die Tatsache des Vermögensbesitzes als solche hat bei allem Besitzinkommen grundsätzlich dieselbe Bedeutung erhöhter Leistungskraft, und den verschiedenen Eigenschaften des Besitzes wird bereits in der alle Umstände der Ertragsfähigkeit, Sicherheit, Umsatzfähigkeit u. a. berücksichtigenden Bewertung, wie sie im allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre sich bildet, voll Rechnung getragen.

Als eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer wird die Vermögenssteuer mit einem niedrigen Steuerfuß, der ihre Abstättung aus dem Einkommen ohne weiteres gestattet, auszustatten sein. Die Vermögenssteuer als eine Vorbelastung, die aus den früher dargelegten Gründen einzutreten hat, wird sich in mäßigen Grenzen auch deswegen bewegen müssen, weil sonst leicht die Gefahr einer Schädigung der Hauptsteuer selbst entstehen könnte.

Der Steuerfuß soll, ähnlich wie in den deutschen Vermögenssteuergesetzen, im wesentlichen ein proportionaler sein. Allgemein gilt dies von Personen, die nur von dem im Inlande gebundenen Vermögen steuerpflichtig werden, bei denen also eine Berücksichtigung der gesamten Leistungsfähigkeit unmöglich ist. Der Steuerfuß beträgt hier 2 vom Tausend. Bei den von ihrem

gesamten Vermögen — oder von diesem abzüglich des an das Ausland gebundenen Vermögens — steuerpflichtigen Personen trägt nur der Vermögensteil über 300.000 K diesen Normalsatz, für die Vermögen unter diesem Betrag und für den Teilbetrag dieser Höhe größerer Vermögen gelten ermäßigte Sätze, die ihre Begründung darin finden, daß die Steuer höher ist als die deutschen Vermögenssteuersätze, daher einer Milderung in den unteren Stufen bedarf. Mit dieser degressiven Gestaltung wird man sich aber begnügen müssen. Wollte man bei einer als Ergänzung der Einkommensteuer dienenden Vermögenssteuer eine eigentliche, weiterreichende Progression einführen, so müßte diese ihrem Maßstab folgerichtig nicht bloß in der Höhe des Vermögens, das die Grundlage einer besonderen Fundierung des Einkommens bildet, sondern auch in der Höhe des Einkommens selbst finden. Da diese aber bereits in der Einkommenssteuerprogression eine sehr kräftige Berücksichtigung findet, ist eine besondere Progression daneben wohl überhaupt nicht am Platze. Der Steuersatz beträgt beispielsweise (ohne besondere Begünstigungen) bei einem Vermögen von

20.000 K	0'125	vom Tausend,
30.000 "	0'25	" "
50.000 "	0'41	" "
100.000 "	0'63	" "
300.000 "	1'07	" "
500.000 "	1'434	" "
1.000.000 "	1'712	" "
5.000.000 "	1'942	" "
15.000.000 "	1'981	" "
50.000.000 "	1'994	" "

Besteht der Haushalt aus Mann, Frau und zwei Kindern, so ist ein Vermögen von 30.000 K steuerfrei, bei den höheren, oben angeführten Vermögen beträgt die Steuer 0'2, 0'48, 1, 1'364, 1'682, 1'936, 1'979, 1'994 vom Tausend. Der höchste Steuersatz von 2 vom Tausend entspricht bei Annahme einer 5prozentigen Kapitalsverzinsung einer besonderen Besteuerung des Vermögensertrages neben Einkommensteuer und Ertragsteuer mit 4 Prozent.

5. Zuschlagsfreiheit.

5. Die Vermögenssteuer soll die Grundlage zur Benennung der Zuschläge der autonomen Körperschaften und der Beitragsleistung an diese nicht bilden, was hier zum Unterschied von dem Gesetz über die große Vermögensabgabe, welche nicht als direkte Steuer im Sinne der Landes- und Gemeindeordnungen angesehen werden kann, ausdrücklich festgestellt werden muß.

Wenn die Vermögenssteuer selbst in deutschen Staaten — wo die Einkommensteuer bis zu der eben im Buge befindlichen Reform, die die Einkommensteuer zur zuschlagsfreien Reichssteuer macht, die Grundlage von Zuschlägen gebildet hat — von solchen Zuschlägen freigehalten wurde, so ist dies in doppelter Maße in Österreich erforderlich, wo Zuschläge zur Einkommensteuer, deren Ergänzung die Vermögenssteuer lediglich zu bilden hat, nicht bestehen. Schon die in den gegenwärtigen Verhältnissen ganz besonders begründete Notwendigkeit, die Steuer für die Deckung der allen Ländern gemeinsamen staatlichen Erfordernisse als laufende ordentliche Einnahmsquelle tunlichst auszunutzen, empfiehlt es, die Steuer durchaus in einheitlichen Sätzen, somit zuschlagsfrei einzuhoben und den gesteigerten Bedürfnissen der autonomen Körperschaften in anderer Weise Rechnung zu tragen. Überdies würden Zuschläge mit ihrer örtlichen Verschiedenheit gerade bei dieser Steuer in noch höherem Maße als bei den Ertragsteuern zu inneren Wanderungen und örtlichen Verschiebungen der Produktion führen können. Die Bestimmung über die Zuschlagsfreiheit ist jener in dem Überweisungsgesetz vom Jahre 1914 bezüglich der Einkommensteuer nachgebildet, die jetzt durch das Länderdotationsgesetz verlängert werden soll.

Selbstverständlich ist sich die Staatsregierung durchaus darüber im klaren, daß die Reform der Staatsbesteuerung nicht ohne Rücksichtnahme auf die Finanzen der autonomen Körperschaften erfolgen kann. Eine definitive

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Auseinandersetzung über die Einnahmiquellen zwischen Staat einerseits, Ländern, Bezirken und Gemeinden andererseits kann aber nicht erfolgen, bevor nicht die Verfassungsfrage und im Zusammenhang damit die Regelung der Aufteilung der Ausgaben erfolgt ist; sie wird nicht ohne Berücksichtigung des Umstandes erfolgen können, daß die finanzielle Lage aller öffentlichen Körperschaften die stärkste Ausschöpfung aller Steuerquellen erfordert, und bei vielen Abgaben eine gute technische Ausbeutung ohne schwere wirtschaftliche Schäden nur möglich ist, wenn sie im ganzen Staatsgebiet einheitlich und in gleicher Höhe erfolgt. Vorläufig muß man sich damit begnügen, in dem gleichzeitig vorgelegten Gemeindeüberweisungsgesetze den Gemeinden jene steuerlichen Einnahmen zu überlassen, die ihrer Natur nach für die Gemeinden besser geeignet sind als für Staat und Länder; die Länder sollen neben der in mehreren Gesetzen vorläufig für 1919 festgelegten Anteilnahme des Staates an den außerordentlichen Aufwendungen für das Volks- und Bürgerschul Lehrpersonal nach dem gleichzeitig eingebrachten Länderdotationsgesetze eine vorläufige Hilfe in einer gewaltigen Erhöhung der bisherigen Steuerüberweisungen erhalten. Alles dies ist nur möglich, wenn dem Staat auch die Steuerquellen zur einheitlichen Ausschöpfung für sich und die Länder gewahrt bleiben.

Verhältnis zur großen Vermögensabgabe.

Daß die Vermögenssteuer schon für den Veranlagungszeitraum 1920 bis 1922, also neben der großen Vermögensabgabe veranlagt werden soll, hat seinen Grund in folgendem: Obwohl sich die Vermögenssteuer soweit als möglich nach gleichen Grundzügen aufbaut wie die große Vermögensabgabe, weicht sie doch in verschiedenen Einzelheiten von dieser ab, was sich aus dem verschiedenen Wesen beider Steuern, der dauernden Vermögenssteuer und der einmaligen Vermögensabgabe erklärt. Die Vermögenssteuer, als wiederkehrende Steuer aber muß die Grundlage der wiederkehrenden Vermögenszuwachssteuer bilden und es ist, um diese am Ende des ersten Veranlagungszeitraumes einheben zu können, notwendig, die Grundlage dafür in einer schon jetzt durchgeführten Veranlagung der Vermögenssteuer zu schaffen. Überdies wird die Vermögenssteuer Kreise von Steuerpflichtigen treffen, die die Vermögensabgabe nicht zu entrichten haben, während sie sich für die Vermögensabgabepflichtigen bei ihrer ersten Veranlagung als eine ganz mäßige Erhöhung der Vermögensabgabe darstellen wird.

Was die Schätzung des Ertrages der Vermögenssteuer anbelangt, so muß diesbezüglich auf die Bemerkungen zum Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe verwiesen werden. Nach der dort angewandten und in der Beilage A für die Vermögenssteuer wiederholten Schätzungsmethode läßt sich der jährliche Ertrag der Vermögenssteuer mit etwa 70 Millionen Kronen veranschlagen.

B. Vermögenszuwachssteuer.

An die Vermögenssteuer schließt sich eine Steuer von dem Vermögenszuwachs, welcher von den Steuerträgern in dem Zeitraum zwischen je zwei Veranlagungen der Vermögenssteuer — die alle drei Jahre erfolgen werden — erzielt wird. Es ist klar, daß der glückliche Erfolg im Wirtschaftsleben, welcher in einer Vermehrung des Vermögens zum Ausdruck kommt, eine besondere steuerliche Leistungsfähigkeit begründet und daher ein taugliches Objekt der Besteuerung abgibt, wie denn auch das Deutsche Reich in dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 diese Form dauernder Besteuerung seinem Finanzsystem eingefügt hat.*.) Daß in dem vorliegenden Gesetze nur der künftige Vermögenszuwachs erfaßt wird, findet seine Begründung in den Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe.

Außer den allgemeinen steuerpolitischen Erwägungen, welche die Einführung einer Vermögenszuwachssteuer rechtfertigen, spricht für eine solche Steuer auch ein wichtiges steuertechnisches Moment, nämlich der Einfluß, den sie auf die Steuerpflichtigen im Sinne einer richtigen Einbekenntung ihres Vermögens üben muß, da ja der unberechtigte Vorteil, den eine zu niedrige Veranlagung zur Vermögenssteuer bringen kann, weitauß überwogen wird durch den Nachteil der hierdurch herbeigeführten Erhöhung der im nächsten Termine zu bemessenden Vermögenszuwachssteuer.

*) Dieses Gesetz ist in der Beilage B wiedergegeben.

Die Höhe des Steuersatzes findet ihre Begrenzung in der Rücksicht auf die Notwendigkeit, in unserem kapitalsarmen Lande die Spartätigkeit zu steigern und nicht durch steuerliche Maßregeln zu hemmen. Ein mäßiger Steuersatz ist aber auch noch aus einem anderen Grunde notwendig. Die Vermögenszuwachssteuer wird Vermögenszuwächse auch dann erfassen, wenn sie sich ohne Veräußerung der Vermögenschaften durch deren Wertsteigerungen ergeben; dies ist begründet, wenn man die oben bei Kennzeichnung der Vermögenssteuer erwähnten Umstände in Betracht zieht, durch die der Vermögensbesitz als solcher und somit auch seine Vermehrung wirtschaftliche Macht verleiht. Die durch Veräußerung von Vermögenschaften realisierten Vermögenszuwächse sollen aber überdies durch die unter einem vorgeschlagene Änderung der Bestimmungen über die Einkommensteuer dieser unterworfen werden. Diese zweifache, somit höhere Besteuerung der realisierten Vermögenszuwächse ist, da die Realisierung der Vermögenszuwächse die dauernde Verfügung über ihren wirtschaftlichen Erfolg bedeutet, berechtigt, erfordert aber ein Maßhalten in den Steuersätzen der Vermögenszuwachssteuer. Es wird vorgeschlagen, die Steuer bei einem Vermögenszuwachs von 15.000 K und einem Gesamtvermögen von 30.000 K beginnen und in doppelter Progression erstens nach der Höhe des Vermögenszuwachses, zweitens — bei Vermögen von über 200.000 K — nach der Größe des Gesamtvermögens bis zu einem bei Vermögenszuwachsen von über 10.000.000 K erreichten Satz von 3 Prozent des Zuwachses ansteigen zu lassen.

Regelung der Vermögens- und der Vermögenszuwachssteuer durch ein besonderes Gesetz außerhalb des Personalsteuergesetzes.

Die Vermögenssteuer und die Vermögenszuwachssteuer sind Personalsteuern im eigentlichsten Sinne. Es lag daher nahe, sie durch Einfügung eines neuen Hauptstückes im Personalsteuergesetze zu regeln. Dies wurde auch erwogen, man hat sich jedoch zur Regelung in einem besonderen Gesetze entschlossen. Hierfür war folgende Erwägung maßgebend. Es wird zwar bei der wachsenden Ausdehnung des Gebietes der direkten Steuern sich als notwendig erweisen, die allen direkten oder überhaupt allen Steuern gemeinsamen Bestimmungen über Bewertung, Veranlagungsverfahren, Strafverfahren, Einbringung &c. einheitlich in einem Gesetze, ähnlich der im Deutschen Reich geschaffenen Reichsabgabenordnung, zu regeln, und damit einen allgemeinen Teil des Steuerrechtes zu schaffen, der Wiederholungen derselben Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen überflüssig macht. Die den einzelnen Steuern eigentümlichen Bestimmungen über steuerpflichtige Personen, Gegenstand der Steuer, Steuersatz usf. sollen aber womöglich in besonderen Gesetzen geregelt werden. Bei dem gerade in der jetzigen Zeit so häufig sich einstellenden Bedürfnisse nach Abänderung einzelner Bestimmungen, die nur für eine Steuer gelten, ergibt sich, wenn diese Steuer in einem größeren Gesetzeswerk mit anderen Steuern zusammen geordnet ist, immer die Notwendigkeit, nicht ein kleineres Spezialgesetz, sondern ein großes Gesetzeswerk zu novellieren; dies ist aber heute, wo mit der Neuauflage von Gesetzesausgaben, Vollzugsverordnungen u. dgl. haushälterisch umgegangen werden muß, zur Ersparnis von Kosten und Schonung von Material wenn irgend möglich zu vermeiden. Aus diesem Grunde wird, da es derzeit an einem solchen allgemeinen Steuerveranlagungsgesetze fehlt, die Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer in einem besonderen Gesetze zu regeln sein, das sich auf die anwendbaren Bestimmungen des Personalsteuergesetzes in der Fassung der vorbereiteten Novelle beruft.

Im einzelnen.

Der Entwurf der Vermögenssteuer schließt sich in seinen Einzelheiten, soweit es die Verschiedenheit in dem Wesen und den Zielen der beiden Abgaben zuläßt, dem Gesetz über die große Vermögensabgabe an, auf dessen Begründung daher hier verwiesen wird. Zu den konkreten Bestimmungen sei das Nachfolgende bemerkt:

Zu §§ 2 und 3.

Die Regelung der persönlichen Steuerpflicht schließt sich an die die Einkommensteuer betreffenden Bestimmungen des Personalsteuergesetzes an.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

33

Die Steuerpflicht erstreckt sich in der Regel (§ 2, Absatz 1, 3. 1) auf das gesamte, bei einer Person vereinigte Vermögen (unbeschränkte Steuerpflicht). Sie ist von der Staatszugehörigkeit unabhängig und durch den Wohnsitz oder Aufenthalt der Person in Österreich bedingt. Der Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Wahrung der Reziprozität trägt § 2, Absatz 1, 3. 1, in seinem zweiten Satze Rechnung. In letzterer Hinsicht werden überdies die erforderlichen Handhaben durch die Bestimmung des § 55 geboten, nach welchem die Anordnungen des § 285 P. St. G. auch auf die Vermögenssteuer Anwendung zu finden haben.

Neben dieser aus dem Wohnsitz oder dem Aufenthalte der Personen entstehenden steht die im § 2, Absatz 1, 3. 2, statuierte Steuerpflicht, welche ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Aufenthalt solche Sachen und Rechte erfasst, welche vermöge ihres Immobiliencharakters, beziehungsweise ihres rechtlichen Zusammenhangs oder ihrer wirtschaftlichen Beziehungen an das österreichische Staatsgebiet gebunden sind (beschränkte Steuerpflicht).

Die ruhenden Erbschaften werden wie bei der Einkommensteuer den physischen Personen gleichgestellt.

Zu § 4.

Die allgemeine Besteuerungsgrenze nach unten (15.000 K) wird analog den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögensabgabe festgesetzt. Sie erhöht sich bei Personen, die der Einkommensteuer wegen der Geringfügigkeit ihres Einkommens nicht unterliegen, auf 40.000 K und außerdem um je ein Fünftel für jedes im Haushalte lebende Familienmitglied.

Zu § 5.

Das Prinzip der Haushaltungsbesteuerung kommt hier ebenso wie im Einkommensteuergesetz und abweichend von der großen Vermögensabgabe zur Anwendung. Dieser Unterschied rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß hier nicht wie bei dieser Abgabe der Vermögensstamm, sondern das fundierte Einkommen, eventuell die durch den wenn auch ertraglosen Vermögensbesitz bedingte günstigere Lage der Steuerpflichtigen während des dreijährigen Veranlagungszeitraumes getroffen werden soll, daher die in der Begründung des Gesetzes über die große Vermögensabgabe angeführte Motivierung für ein Abgehen von dem genannten Prinzip keine Anwendung finden kann.

Zu § 9.

Bezüglich der Freilassung des beweglichen Gebrauchsvermögens wird auf den allgemeinen Teil verwiesen.

Hinsichtlich der Befreiung der nur zur Befriedigung von Haushaltungsbedürfnissen (Unterhaltskosten) dienenden Einkommensteile, mögen diese in barem Gelde oder in kurzfristig realisierbaren Guthabungen bestehen, schließt sich das Gesetz im allgemeinen den diesbezüglichen Bestimmungen der deutschen Vermögenssteuergesetze an, insbesondere auch in der Beschränkung auf einen drei Monate nicht übersteigenden Bedarf. Das Korrelat zu dieser Bestimmung findet sich in § 10, Absatz 2.

Zu § 11.

Eine Berichtigung der Veranlagung bei Eintritt der Bedingung oder Befristung entfällt hier zum Unterschiede von der einmaligen Vermögensabgabe. Solche Vorfälle gelten als Vermögensänderungen und sind nach den über die Behandlung solcher aufgestellten Vorschriften zu beurteilen.

Zu § 16.

Die Dauer des Veranlagungszeitraumes wurde nach dem Vorbilde der meisten deutschen Vermögenssteuergesetze mit drei Jahren angesetzt.

Das Abgehen von der alljährlichen Bemessung ist eine wesentliche Erleichterung sowohl für die Finanzverwaltung als für die Steuerpflichtigen und rechtfertigt sich durch die größere Stabilität, die den Vermögensbesitz im allgemeinen gegenüber dem Einkommensbezug auszeichnet.

Zu §§ 17 bis 27 und 54.

Die Veranlagung soll im engsten Anschluß an die Veranlagung der Einkommensteuer stattfinden. Diesem Grundsätze, welcher den Forderungen der Arbeitsökonomie entspricht, tragen die Vorschriften über den Ort, die Organe und das Verfahren der Veranlagung Rechnung. Die nach dem Gesetz über die große Vermögensabgabe aufzustellenden Bewertungsätze sollen auch hier Verwendung finden. Die erste Veranlagung wird, soweit als möglich, gemeinsam mit der Veranlagung der großen Vermögensabgabe und auf Grund der für diese geltenden und aus diesem Anlaß festgestellten Bemessungsdaten durchgeführt werden. Zur dauernden Erleichterung des Veranlagungsgeschäfts für die Zukunft soll ein Wertkataster über alle inländischen Liegenschaften — gleichgültig, ob diese nach Maßgabe der gegenwärtigen Besitzverhältnisse derzeit zur Vermögenssteuer herangezogen werden oder nicht — angelegt werden. Dieser wird auch für Abgaben der autonomen Körperchaften von Nutzen sein, die sich auf den Liegenschaftswert beziehen.

Zu §§ 29 bis 31.

Änderungen, die während des dreijährigen Veranlagungszeitraumes im Vermögensstand oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, sollen im allgemeinen keine Veränderung der für diesen Zeitraum zu entrichtenden Steuer zur Folge haben. Ausnahmen von diesem Grundsätze finden nur statt beim Zu- und Wegzug von Steuerpflichtigen, bei Veränderungen in der Haushaltstzugehörigkeit, beim unentgeltlichen Erwerb von Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen, wenn dieser mehr als ein Drittel beträgt. Auch Verluste von mindestens einem Viertel begründen eine Herabminderung. Im Falle des Todes erlischt die Steuerpflicht mit dem Ende des Steuerjahrs, in welchem die Verlassenschaft eingeantwortet wird.

Zu §§ 32 und 38.

Das Verbot der Steuerüberwälzung entspricht der analogen Bestimmung in der Personalsteuernovelle.

Zu §§ 35 bis 37.

Der Vermögenszuwachs, der durch unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen selbst bewirkt und einer besonderen Spezialbesteuerung unterworfen wird, ferner jener, der nur auf Veränderungen in der Zusammensetzung des Haushaltes beruht, unterliegt nicht der Vermögenszuwachssteuern. Jedoch unterliegt natürlich der an solchem die Hand wechselnden Vermögen während des Veranlagungszeitraumes eintretende Zuwachs der Steuer, und zwar je nach der Art der Handveränderung in verschiedener Art. Bei Geschenken ist der Zuwachs bis zur Übertragung vom Geschenkgeber, der Zuwachs nach diesem Zeitpunkte vom Geschenknehmer zu versteuern. Die Steuer von dem Wertzuwachs von Erbschaften und Vermächtnissen ist zur Gänze vom Erwerber, die Steuer von dem Vermögenszuwachs aus einem Haushalte ausscheidender Personen ist von diesen Personen, beziehungsweise von dem Vorstande der Haushaltung, in die sie eintreten, zu tragen. Der Steuer soll nicht unterliegen die volkswirtschaftlich erwünschte Verwandlung steuerfreien in steuerpflichtiges Vermögen, wohl aber die Investition von Beträgen, welche aus dem inländischen Einkommen von Inländern stammen, im Auslande. Beim Wegzug aus dem Inlande soll der Zuwachs bis zu diesem Zeitpunkte erfaßt werden.

Zu §§ 45 bis 55.

Die Strafvorschriften schließen sich enge an die des Personalsteuergesetzes in der Fassung, welche sie durch die neue Novelle erhalten, an. Auch die allgemeinen Bestimmungen über die direkten Personalsteuern finden Anwendung.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

35

Beilage A.

Darstellung des Verfises der Vermögenssteuer mit einer Ertragschüttung.*

Die Vermögenssteuer beträgt von den folgenden Teilbetrieben (Stichen) jedes Vermögens in Kronen	Mengenmaß der Steuer von der einzelnen Stoffel in Kronen	Betrag des		Die Vermögenssteuer beträgt in Kronen	Die Vermögenssteuer beträgt im Sonstlichen	Betrag der Vermögenssteuer auf die einzelnen Stoffel des Steuerpflichtigen Gelehrten Vermögens	Summe der Vermögenssteuer auf die einzelnen Stoffel des Steuerpflichtigen Gelehrten Vermögens		
		der Steuerbenefizierung zugrunde gelegten Vermögens	steuerpflichtigen Gefonten						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Von den erfreten	15.000	—	—	—	—	—	—	—	—
Von den nützlichen angefangenen oder vollen	20.000 0·5	20.000	35.000	10	0·5	0·286	11.468·51	5·734	—
40.000 0·7	60.000	75.000	38	0·63	0·506	11.142·67	7·800	—	—
80.000 1·0	140.000	155.000	118	0·84	0·761	7.490·76	7·491	—	—
160.000 1·4	300.000	315.000	342	1·14	1·086	5.806·30	8·129	—	—
200.000	500.000	515.000	742	1·485	1·441	—	—	—	—
500.000	1.000.000	1.015.000	1.742	1·742	1·716	—	—	—	—
1.000.000	2.000.000	2.015.000	3.742	1·871	1·857	—	—	—	—
3.000.000	5.000.000	5.015.000	9.742	1·948	1·943	—	—	—	—
5.000.000	10.000.000	10.015.000	19.742	1·974	1·971	19.565·74	39·131	—	—
5.000.000	15.000.000	15.015.000	29.742	1·983	1·981	—	—	—	—
5.000.000	20.000.000	20.015.000	39.742	1·987	1·986	—	—	—	—
30.000.000	50.000.000	50.015.000	99.742	1·995	1·994	—	—	—	—
50.000.000	100.000.000	100.015.000	199.742	1·997	1·997	—	—	—	—
50.000.000	150.000.000	150.015.000	299.742	1·998	1·998	—	—	—	—
Von Mehrbeträgen über 300.000 K.		2·0	—	—	—	—	—	—	—
50.000.000	50.000.000	50.000.000	99.742	1·995	1·995	—	—	—	—
50.000.000	30.000.000	30.000.000	199.742	1·997	1·997	—	—	—	—
50.000.000	50.000.000	50.000.000	299.742	1·998	1·998	—	—	—	—
Summe .		—	—	—	—	—	64.363·42	68·285	—

*) Vergleiche Beilage A zum Gesetzentwurf der großen Vermögenssteuer.
**) Enthält auch betreute Vermögen bis 15.000 K, soweit sie auf einkommenssteuerpflichtige Personen entfallen.

Zusammenstellung

wichtigerer ausländischer Gesetze über fortlaufende Vermögens- und Vermögenszuwachssteuern.

Im nachfolgenden werden als Typen der fortlaufenden ordentlichen Vermögenssteuer die Gesetze über die preußische Ergänzungssteuer, die badische und die ungarische Vermögenssteuer, als charakteristisches Beispiel einer Vermögenszuwachssteuer das deutsche Besitzsteuergesetz wiedergegeben.

Inhaltsübersicht.

I. Preußen.

1. Ergänzungssteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906 (Preußische Gesetzesammlung Nr. 30, Seite 294); Seite 37.
2. Gesetz, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes vom 26. Mai 1909, Artikel II (Preußische Gesetzesammlung, Seite 349); Seite 49.

II. Baden.

Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906/27. Mai 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden, 1906, Nr. 39, Seite 421; 1910, Nr. 20, Seite 222); Seite 49.

III. Ungarn.

Gesetzartikel XXXII ex 1916 über die Vermögenssteuer; Seite 65.

IV. Deutsches Reich.

Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt, Seite 524) unter Berücksichtigung der durch § 39 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 561) getroffenen Abänderungen; Seite 77.

I. Preußen.

1. Ergänzungsteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906.

(Preuß. Gesetzesammlung Nr. 30, S. 294.)

§ 1.

Vom 1. April 1895 ab wird eine Ergänzungsteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

I. Steuerpflicht.

§ 2.

Der Ergänzungsteuer unterliegen:

- I. die im § 1 des Einkommensteuergesetzes zu Nr. 1 bis 3 bezeichneten physischen Personen nach dem Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens (§ 4);
- II. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle physischen Personen nach dem Werte
 - a) ihres preußischen Grundbesitzes,
 - b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaus, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

§ 3.

Befreit von der Ergänzungsteuer sind die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes zu Nr. 1 bis 4 von der Einkommensteuer befreiten Personen.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 daselbst erstrecken sich nicht auf das im § 2 zu II bezeichnete Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Maßstab der Besteuerung.

1. Steuerbares Vermögen.

§ 4.

Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden (§ 8).

I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:

- 1. Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigentum, Nießbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben;
- 2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaus, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 6);
- 3. das sonstige Kapitalvermögen (§ 7).

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:

- 1. die außerhalb Preußens gelegenen Grundstücke;
- 2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes außerhalb Preußens dienende Anlage- und Betriebskapital.

III. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

Möbel, Hausrat und andere bewegliche Körperliche Sachen, insoweit dieselben nicht als Zubehör eines Grundstückes (I, Nr. 1) oder als Bestandteil eines Anlage- und Betriebskapitals (I, Nr. 2) anzusehen sind.

§ 5.

Behuſſ der Steuerveranlagung werden hinzugerechnet:

1. die zu einer Fideikommisſtiftung (§ 3 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891 Gesetz-Samml. S. 78) gehörigen Vermögen oder Vermögensteile dem jeweiligen Fideikommisſbesitzer;
2. das zu einer ungeteilten Nachlaßmasse gehörige Vermögen den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils;
3. die zum Anlage- und Betriebskapital einer nicht gemäß § 1 Nr. 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft gehörigen Werte den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils;
4. dem Ehemanne das Vermögen seiner Ehefrau, insoweit ihm das Einkommen daraus gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer hinzuzurechnen ist;
5. dem Haushaltungsvorstande dasjenige Vermögen der Haushaltungsangehörigen, an welchem ihm die Nutznutzung zusteht.

§ 6.

Das Anlage- und Betriebskapital (§ 4, I, Nr. 2) umfaßt die sämtlichen dem betreffenden Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben.

Bei Steuerpflichtigen, welche außerhalb Preußens einen stehenden Betrieb durch Errichtung von Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Teil des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den außerhalb Preußens unterhaltenen Betrieb entfällt, außer Ansatz.

§ 7.

Das sonstige Kapitalvermögen (§ 4, I, Nr. 3) umfaßt:

- a) verzinsliche und unverzinsliche, verbrieft und unverbrieft Kapitalsforderungen jeder Art einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kommanditanteilen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen;
- b) bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahressentümern des Steuerpflichtigen (§ 6 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren, insoweit die Werte zu a und b nicht als Teile eines Anlage- und Betriebskapitals (§ 6) anzusehen sind;
- c) den Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altanteilsbezüge und auf andere periodische geldwerte Lebungen, welche dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus lebenswilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen.

Die Bestimmung zu c findet keine Anwendung auf Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionsanstalten, auf Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, sowie auf Renten, welche in lebenswilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Haushalte des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnisse zu demselben gestanden haben.

§ 8.

Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen:

1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Besteitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden);
2. der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommisſtiftung zu entrichteten Apanagen, Renten, Altanteile und sonstigen periodischen, geldwerten Leistungen, auf welche die Voraussetzungen im § 7 zu c, Absatz 1 zutreffen,

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

insofern diese Verbindlichkeiten (Nr. 1 und 2) nicht zu Vermögensteilen wirtschaftlich in Beziehung stehen, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 4, II).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf die im § 2 II, zu a und b bezeichneten Vermögensanteile, so sind nur diejenigen Schulden usw. abzugsfähig, welche zu diesen Vermögensteilen wirtschaftlich in Beziehung stehen.

Eine wirtschaftliche Beziehung zwischen Schuld und Grundbesitz ist insbesondere anzunehmen, wenn die Schuld für den Erwerb oder zum Zwecke der Verbesserung oder Bebauung des Grundbesitzes aufgenommen ist. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht entscheidend.

2. Wertbestimmung.**§ 9.**

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Teile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zugrunde gelegt, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 10.

Bei Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann bei der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs zugrunde gelegt werden.

§ 11.*)

Bei der Einschätzung von Grundstücken, deren nachhaltiger Wert bedingt wird durch eine ordnungsmäßige land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, ist der Wert nach den Verkaufsgerichten und den Pachtgerichten zu bemessen, welche sich für Grundstücke gleicher Art nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre ermitteln lassen.

Bei der Veranschlagung des Wertes von Grundstücken, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau dienen, sind auch das lebende und tote Wirtschaftsinventar sowie die sonst zum Anlage- und Betriebskapitale (§ 6) gehörigen Werte — einschließlich der den gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Gegenstände — mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß Mehr- oder Minderwerte des Inventars gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestand in Zu- oder Abrechnung zu bringen sind. Aus den wirtschaftlichen Vorjahren noch vorhandene zum Verkaufe bestimmte Vorräte kommen als selbständige Vermögensstücke in Anrechnung.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem bergbaulichen, einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, ist bei der Ermittlung des dem betreffenden Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

§ 12.

Bares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nennwert, Silber und Gold in Barren sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswert in Ansatz.

Im übrigen sind Wertpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, anderenfalls nach ihrem Verkaufswerte zu veranschlagen.

Alle sonstigen Kapitalsforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert in Ansatz zu bringen, insofern nicht die Voraussetzungen des § 16, Absatz 4, oder andere Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwert abweichenden Verkaufswerts begründen.

§ 13.

Behuts Ermittlung des Kapitalwerts von Mißbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen ist, sofern nicht der im § 5, Nr. 1, vorgefahene Fall vorliegt, der Geldwert der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

I. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrags bei Nutzungen und Leistungen von unbekannter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II und III Anwendung finden oder anderweitig die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das $12\frac{1}{2}$ fache des einjährigen Betrags als Kapitalwert angenommen.

*) Der erste Absatz dieses Paragraphen wurde durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (abgedruckt auf Seite 49 dieser Zusammenstellung) geändert.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwert nach dem zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tod das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das	18 fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das	17 "
" 25 " " 35 " " "	16 "
" 35 " " 45 " " "	14 "
" 45 " " 55 " " "	12 "
" 55 " " 65 " " "	8½ "
" 65 " " 75 " " "	5 "
" 75 " " 80 " " "	3 "
" 80 " auf das	2 "

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechtes von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II vorzunehmende Wertermittlung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugssrecht bis zum Tode der letzterversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

IV. Der Kapitalwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung (Vermögensanzeige) unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechtes noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II und III zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrag oder ihrem Geldwerte nach nicht feststehen, wird der Geldwert des im letzten Leistungsjahr entrichteten Betrags, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwert des mutmaßlich für das laufende Jahr zu entrichtenden Betrags zugrunde gelegt.

§ 14.

Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit vier Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

§ 15.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Polizze zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswert in Rechnung.

§ 16.

Außer im Falle des § 15 bleiben die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängigen Rechte und Lasten außer Betracht.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte behandelt.

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereignisse, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewiß ist, abhängigen Rechte und Lasten anzuwenden.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz.

3. Besteuerungsgrenze.

§ 17.

Zur Ergänzungsteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 Mark nicht übersteigt;

2. diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20.000 Mark beträgt;

3. weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20.000 Mark und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 Mark nicht übersteigt.

III. Steuertarife.

1. Steuertarif.

§ 18.

Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als Mark	bis einschließlich Mark	jährlich Mark
6.000	8.000	3
8.000	10.000	4
10.000	12.000	5
12.000	14.000	6
14.000	16.000	7
16.000	18.000	8
18.000	20.000	9
20.000	22.000	10
22.000	24.000	11
24.000	28.000	12
28.000	32.000	14
32.000	36.000	16
36.000	40.000	18
40.000	44.000	20
44.000	48.000	22
48.000	52.000	24
52.000	56.000	26
56.000	60.000	28
60.000	70.000	30

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200.000 Mark für jede angefangenen 10.000 Mark um je 5 Mark.

Bei Vermögen von mehr als 200.000 Mark bis einschließlich 220.000 Mark beträgt die Steuer 100 Mark und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20.000 Mark um je 10 Mark.*)

*) Anmerkung: Auf Grund der Vorschrift des § 49, Absatz 3 des Gesetzes werden durch § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1895 (Gesetzesammlung Seite 265) die im § 18 des Ergänzungsteuergesetzes bestimmten Steuertarife um 5,2 Pfennige für jede Mark erhöht.

Zufolge des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Preußische Gesetzesammlung Seite 85) wird vom 1. April 1909 von allen Ergänzungsteuerpflichtigen bei der Ergänzungsteuer ein Zuschlag von 25 Prozent der zu entrichtenden Steuer erhoben.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1916, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und Ergänzungsteuer (Preußische Gesetzesammlung Seite 109) wurde dieser Zuschlag auf 50 Prozent der zu entrichtenden Steuer, und zwar für die Zeit vom 1. April 1916 bis zum Beginn desjenigen Etatsjahres, für das ein nach Abschluß des Friedens mit den europäischen Großmächten aufgestellter Staatshaushalt in Kraft tritt, erhöht.

2. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

§ 19.

Personen, deren Vermögen 32.000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52.000 Mark beträgt.

IV. Veranlagung.

1. Ort und Vorbereitung der Veranlagung.

§ 20.

Die Veranlagung erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Steuerpflichtige gemäß § 21 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen ist oder im Falle seiner Einkommensteuerpflicht zu veranlagen sein würde.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erlässt der Finanzminister.

§ 21.

Die Personenstandsaufnahme (§ 22 des Einkommensteuergesetzes) bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Jeder Gemeinde(Guts-)vorstand hat die im § 24 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Ermittlungen auch auf alle diejenigen Merkmale zu erstrecken, welche ein Urteil über den Umfang und Wert des steuerpflichtigen Vermögens begründen können, und das Ergebnis in eine nach näherer Bestimmung des Finanzministers einzurichtende Nachweisung einzutragen.

2. Veranlagungsverfahren.

§ 22.

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die gemäß §§ 34, 35, 55 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Veranlagungskommissionen.

Eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungscommission findet nicht statt.

§ 23.

Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuss gebildet, zu welchem gehören:

1. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,

2. mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

Das Ausscheiden aus der Verwaltungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschuss zur Folge.

§ 24.

Der Schätzungsausschuss hat die behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen erforderlichen Wertschätzungen vorzunehmen und den Wert der steuerbaren Vermögen, insbesondere die Werte der im Veranlagungsbezirk belegenen Grundstücke sowie die Werte der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien zu begutachten.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

45

Der Ausschuss erhält zu diesem Zwecke Kenntnis von allen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission gesammelten Nachrichten (§ 25), den behufs Veranlagung zur Einkommensteuer eingereichten Steuererklärungen, den auf letztere bezüglichen Schriftstücken sowie dem Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung, und ist befugt, Auskunftspersonen zu vernehmen oder mit beratender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Die Geschäftsvorordnung des Schätzungsausschusses wird durch den Finanzminister festgestellt.

§ 25.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesamte Veranlagung in seinem Bezirk nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung (§ 36, Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) geschehen ist, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, auch die für die Wertbestimmung der steuerbaren Vermögensteile erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde(Guts)vorstände bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Vereinschätzungscommissionen (§ 32 des Einkommensteuergesetzes) zu einer besondren Außerung über die Vermögensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amts wegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämtliche Staats- und Kommunalbehörden und Beamte, mit Ausnahme der Notare, haben die Einsicht aller die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu erteilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten usw. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§ 26.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen tatsächlichen Mitteilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegeschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst anzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Fristen und Formen, welche bei den Vermögensanzeigen zu beobachten sind, werden von dem Finanzminister bestimmt. Die erforderlichen Formulare werden kostenlos verahfolgt.

§ 27.

Die dem Vorsitzenden zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen zugeordneten Hilfsbeamten (§ 38 des Einkommensteuergesetzes) können nach den hierüber vom Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen auch bei der Bearbeitung der auf die Ergänzungsteuer bezüglichen Angelegenheiten beteiligt werden.

§ 28.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat nach Einholung des Gutachtens des Schätzungsausschusses das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Vermögen, getrennt nach den verschiedenen Bestandteilen (§ 4), in die Nachweisung oder Steuerliste einzutragen, den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlusffassung vorzulegen.

§ 29.

Die Veranlagungskommission unterwirft die Gutachten des Schätzungsausschusses, die eingegangenen Vermögensanzeigen und die Nachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

nach § 24 dem Schätzungsanschluß und nach § 25, Absatz 3 bis 5, dem Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen und sonstige zur Feststellung erheblicher Tatsachen erforderliche Ermittlungen vorzunehmen.

§ 30.

Werden die Angaben einer Vermögensanzeige über Größe und Wert steuerbaren Vermögens durch die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, auf welche Vermögensteile oder Werte die Beanstandung sich bezieht. Soweit es sich um tatsächliche Angaben handelt, sind zugleich die Gründe der Beanstandung mitzuteilen.

Mit der Mitteilung ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Angaben zu erklären.

Erst wenn der Steuerpflichtige dies unterläßt, oder wenn die Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermögensanzeige nicht gehoben werden, ist die Kommission bei Schätzung des Vermögens auch an die tatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 31.

Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittlungen fest.

§ 32.

Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen mittels einer zugleich eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen, welche, sofern auch die Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden hat, mit der Benachrichtigung über dieselbe (§ 42 des Einkommensteuergesetzes) verbunden werden kann.

3. Rechtsmittel.

§ 33.

I. Gegen das Ergebnis der Veranlagung stehen sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als Rechtsmittel zu:

1. Wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht oder nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt ist, der Einspruch an die Verwaltungskommission und gegen die auf diesen Einspruch ergehende Entscheidung der Veranlagungskommission die Berufung an die Berufungskommission;

2. wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt ist, die Berufung an die Berufungskommission.

II. Ist durch die Entscheidung der Berufungskommission in dem Falle I, Nr. 1, ein steuerbares Vermögen von mehr als 100.000 Mark festgesetzt, so steht dagegen dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

III. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission in dem Falle von I, Nr. 2, steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

IV. Die Rechtsmittel können mit den etwaigen Rechtsmitteln gegen die Einkommensteuerveranlagung in demselben Schriftsatz verbunden werden. Sind Rechtsmittel sowohl gegen die Einkommensteuer wie auch gegen die Ergänzungsteuerveranlagung eingelegt, so können die Erörterung und Entscheidung der Rechtsmittel in einem Verfahren herbeigeführt werden.

Die Vorschriften des § 44 des Einkommensteuergesetzes finden auf das Rechtsmittelverfahren sinngemäß Anwendung.

§ 34.

Über die Einsprüche entscheidet die Veranlagungskommission.

§ 45, Absatz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes, finden entsprechende Anwendung.

Behufs Prüfung des Einspruches können die Veranlagungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen unter Anwendung der im § 25, Absatz 3 bis 5, § 29, genannten Hilfsmittel veranlassen.

741 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

Sie sind ferner befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu veranlassen.

Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftserteilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Zivilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses, beziehungsweise Gutachtens berechtigen.

§ 35.

Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die ihm im § 47 des Einkommensteuergesetzes zugewiesenen Obliegenheiten und Besugnisse auch mit Bezug auf die Ergänzungsteuer wahrzunehmen.

§ 36.

Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen und der Schätzungsausschüsse angebrachten Beschwerden und Berufungen, insoweit nicht im § 33 I, Nr. 1, etwas anderes bestimmt ist.

Die Vorschriften des § 34, Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes und des § 48, Absatz 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Berufungskommission hat die Vermögensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der nächsten Veranlagung (§ 38) zu beachten.

§ 37.

Auf die Beschwerden und auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung derselben finden die §§ 49 bis 54 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

V. Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.

§ 38.

Die Veranlagung der Ergänzungsteuer erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren.

§ 39.

Tritt im Laufe eines Steuerjahrs eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens infolge Erb- oder Heiratsschaffens, Vermächtnisses, Abteilungs- oder Überlassungsvertrags zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheiratung ein, so ist der Erwerber entsprechend der Vermehrung seines Vermögens anderweit zur Ergänzungsteuer zu veranlagen und zur Entrichtung derselben von dem Beginne des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 40.

Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerjahrs infolge Wegfalls eines Vermögensteils der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist, oder daß der wegfallende Teil des Vermögens anderweit zur Ergänzungsteuer herangezogen wird, so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungsteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz beansprucht werden.

§ 41.

Außer in den Fällen der §§ 39, 40 begründet die im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Vermehrung oder Verminderung des Vermögens in seinem Bestand oder Werte keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung; vielmehr tritt eine Veränderung in den Steuerrollen innerhalb der Veranlagungsperiode nur ein entweder infolge von Zugängen, indem Personen durch Buzug aus anderen Bundesstaaten oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, oder infolge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangsstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§ 42.

Wegen des Verfahrens bei den Steuerermäßigungen (§ 40) und bei den Abgangsstellungen finden die Vorschriften des § 65 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

In den Fällen der §§ 39, 41 bestimmt an Stelle der Veranlagungskommission der Vorsitzende derselben den zu entrichtenden Steuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangsstellung. Im übrigen finden wegen des Verfahrens bei der Veranlagung in Zugangsfällen sowie wegen der Rechtsmittel die Vorschriften §§ 20 bis 37 Anwendung.

Den Gemeinde(Guts)vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 43.

Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

Die Vorschriften der §§ 67, 68, Absatz 1 und 69 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Ergänzungssteuer gleichmäigig Anwendung.

Außen dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen demselben bei der Veranlagung gemäß § 5 zugerechnet ist, für den auf dasselbe nach dem Verhältnisse zum veranlagten Gesamtvermögen entfallenden Teil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch.

VII. Strafbestimmung.

§ 44.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen oder über das Vermögen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, wird mit dem zehn- bis fünfundzwanzigfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von hundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissenschaftlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 20 bis 100 Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenhaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 45.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Vorschriften § 73, Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 46.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) tragen die Kosten für die bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte.

Im übrigen fallen die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatte, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen steht.

Die Mitglieder der Kommissionen und Schätzungsausschüsse erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder, deren Säze im Wege der Königlichen Verordnung gemäß § 12 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (Gesetzsammlung, Seite n22) — Artikel I der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetzsammlung, Seite 107) bestimmt werden.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§§ 24, 29) werden nach den in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§ 47.

Die folgenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes:

- §§ 56 bis 59 (Geschäftsordnung der Kommissionen und Zustellungen),
- § 60 (Oberaufsicht des Finanzministers),
- § 66 Absatz 1 und 2 (Ab- und Anmeldung),
- § 74 Absatz 2 und § 75 (Bestrafung der Zu widerhandlungen gegen die Melde- und die Geheimhaltungspflicht),
- § 76 (Strafunwandlung und Strafverfahren),
- § 83 (Zuständigkeit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin),
- § 84 (Verlängerung der Ausschlußfristen),
- § 85 (Nachbesteuerung),
- § 87 (Verjährung),

finden sinngemäße Anwendung,

die §§ 57, 75, 85 mit der Maßgabe, daß der Steuererklärung die Vermögensanzeige, dem Einkommen das steuerbare Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gleichsteht, daß ferner die Vorschriften § 57, Absatz 1 und § 75 auch auf die Mitglieder des Schätzungsausschusses (§ 23) Anwendung finden.

§ 48.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetz oder in dem Einkommensteuergesetze zur Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Ausschlußfristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

Über den Antrag entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Tatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablaufe des Tages, mit welchem das Hindernis gehoben ist, nachzuholen.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§ 49.

Übersteigt das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 den Betrag von 35,000.000 Mark um mehr als 5 Prozent, so findet in dem Verhältnisse des Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung der sämtlichen Steuersätze statt.

Diese Herabsetzung wird in angemessener Abrundung durch Königliche Verordnung festgestellt. Die in der letzteren bestimmten Sätze sind für das Steuerjahr 1895/96 und die folgenden Jahre maßgebend.

In gleicher Weise findet, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 hinter dem Betrage von 35,000.000 Mark um mehr als 5 Prozent zurückbleibt, eine entsprechende Erhöhung der im § 18 dieses Gesetzes bestimmten Steuersätze statt, insofern der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer für das Jahr 1895/96 über die Summe von 135,000.000 Mark gedeckt wird. Diese Erhöhung wird durch Königliche Verordnung für die Folgezeit wieder außer Kraft gesetzt, wenn das Veranlagungssoll der Ergänzungsteuer den Betrag von 35,000.000 Mark zuzüglich einer Steigerung von 4 Prozent für jedes auf 1895/96 folgende Steuerjahr erreicht.

§ 50.

Abgesehen von der Bestimmung im § 49 ist eine Veränderung der Ergänzungsteuersätze nur bei gleichzeitiger und verhältnismäßiger Abänderung der Einkommensteuersätze zulässig.

§ 51.

Bei der Verteilung und Aufbringung öffentlicher Lasten nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern kommt die Ergänzungsteuer nicht in Ansatz.

§ 52.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beifuss Berechnung der davon zu entrichtenden Ergänzungsteuer.

(zu § 13 IV des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert	
	Mark	Pfennig		Mark	Pfennig		Mark	Pfennig
1	1	0	29	17	66·3	57	23	22
2	1	96·2	30	17	98·4	58	23	32·7
3	2	88·6	31	18	29	59	23	43
4	3	77·5	32	18	58·9	60	23	52·8
5	4	63	33	18	87·4	61	23	62·4
6	5	45·1	34	19	14·8	62	23	71·5
7	6	24·2	35	19	41·1	63	23	80·3
8	7	00·2	36	19	66·5	64	23	88·7
9	7	73·3	37	19	90·8	65	23	96·9
10	8	43·5	38	20	14·3	66	24	04·7
11	9	11·1	39	20	36·8	67	24	12·2
12	9	76	40	20	58·5	68	24	19·4
13	10	38·5	41	20	79·3	69	24	26·4
14	10	98·6	42	20	99·3	70	24	33
15	11	56·3	43	21	18·6	71	24	39·5
16	12	11·8	44	21	37·1	72	24	45·6
17	12	65·2	45	21	54·9	73	24	51·6
18	13	16·6	46	21	72	74	24	57·3
19	13	65·9	47	21	88·5	75	24	62·8
20	14	13·4	48	22	04·3	76	24	68
21	14	59	49	22	19·5	77	24	73·1
22	15	02·9	50	22	34·2	78	24	78
23	15	45·1	51	22	48·2	79	24	82·7
24	15	85·7	52	22	61·8	80	24	87·2
25	16	24·7	53	22	74·8	81	24	91·5
26	16	62·2	54	22	87·3	82	24	95·7
27	16	98·3	55	22	99·3	83	24	99·7
28	17	33	56	23	10·9	84	25	00
						und mehr		

2. Gesetz, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsteuer-
gesetzes vom 26. Mai 1909.

(Preußische Gesetzesammlung, S. 349.)

Artikel II.

Das Ergänzungsteuergesetz (Gesetzesamml. 1906, S. 294) wird, wie folgt, abgeändert:

Der § 11, Abs. 1, erhält nachstehende Fassung:

Bei der Einschätzung von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, wird der Ertragswert zugrunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den die Grundstücke als solche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitte nachhaltig gewähren können.

II. Baden.

Badisches Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906/27. Mai 1910.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1908 Nr. 39, Seite 421, 1910, Nr. 20, Seite 222.)

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Großherzogtum Baden wird eine Vermögenssteuer erhoben.

§ 2.

Gegenstand der Vermögenssteuer ist das steuerbare Vermögen, das ist die Summe der im Veranlagungsverfahren ermittelten Vermögenssteuerwerte einer steuerpflichtigen Person nach Abzug der im Gesetze für abzugsfähig erkläarten Schulden.

§ 3.

Als steuerbare Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigentum (Liegenschaftsvermögen);
 - die Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe (gewerbliches Vermögen), sowie die der Land- und Forstwirtschaft (landwirtschaftliches Betriebsvermögen);
 - das nicht schon unter b begriffene bewegliche Vermögen (Kapitalvermögen),
- in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögensteile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet.

Unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbe (lit. b) als im Großherzogtum betrieben gilt, ist nach § 3 des Doppelsteuergesetzes zu beurteilen.¹⁾

§ 4.

A. Steuerpflichtig sind mit dem gesamten nach § 3 steuerbaren Vermögen:

I. Natürliche Personen und zwar:

- Landes- und sonstige Reichsangehörige, die im Sinne des Doppelsteuergesetzes einen Wohnsitz (Aufenthalt, dienstlichen Wohnsitz) im Großherzogtum haben und daselbst nach den Vorschriften jenes

¹⁾ Die Fassung dieses Absatzes beruht auf der Novelle vom 27. Mai 1910.

Gesetzes besteuert werden dürfen, sowie diejenigen Landesangehörigen, die, ohne einen Wohnsitz im Großherzogtum zu haben und ohne dem Besteuerungsrecht eines anderen Staates zu unterliegen, sich noch nicht länger als zwei Jahre außerhalb des Großherzogtums aufhalten.

2. Reichsaustraländer, die im Großherzogtum einen Wohnsitz in obigem Sinne haben oder sich daselbst zur Ausübung einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit länger als ein Jahr aufhalten.¹⁾

II. Die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Großherzogtum haben, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft. Wie juristische Personen werden behandelt offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

B. Lediglich mit ihrem nach § 3 lit. a und b besteuerbaren Vermögen sind alle nicht unter A fallenden natürlichen und juristischen Personen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz steuerpflichtig.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der dem Steuerrecht mehrerer Staaten unterliegenden Personen im einzelnen Falle mit dem betreffenden Staate Vereinbarungen zu treffen sowie Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zur Vermögenssteuer abweichend von den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften geregelt wird.²⁾

§ 5.

Beufs Ermittlung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwert der in § 3 lit. a bis c aufgeführten Vermögensteile in besonderem Veranlagungsverfahren (Abschnitt II bis mit IV) festzustellen. Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem Grundstückskataster, dem Gebäudekataster, dem Kataster für das Betriebsvermögen und dem Kapitalkataster vermerkt.

Das Grundstücks- und Gebäudekataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das Betriebsvermögen (§ 3 b), sowie das Kapitalvermögen (§ 3 c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.

Die nach § 4 A Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung, in welcher sie den Wohnsitz (Aufenthalt) oder Sitz haben, und wenn sie mehrere Wohnsitze im Großherzogtum haben, in der Gemarkung der Hauptniederlassung zur Vermögenssteuer zu veranlagen; in den am Schlusse des § 4 A I Ziffer 1 bezeichneten Fällen erfolgt die Veranlagung in der Gemarkung des letzten Wohnsitzes (Aufenthalts, dienstlichen Wohnsitzes) im Großherzogtum³⁾. Die nach § 4 b Steuerpflichtigen werden in derjenigen Gemarkung veranlagt, in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Teil ihrer steuerbaren Vermögensteile sich befindet.

Das so aufgestellte Gemarkungskataster wird sodann — nach Ausscheidung der Grundstücks- und Gebäudewerte der in einer anderen Gemarkung vermögenssteuerpflichtigen Personen (Absatz 3) — durch Hinzurechnung der in den übrigen Katastern des Großherzogtums enthaltenen Grundstücks- und Gebäudewerte der einzelnen vermögenssteuerpflichtigen Personen und durch Abrechnung der nach § 7 abzugsfähigen Schulden derselben zum Vermögenssteuerkataster erweitert. Die Vermögenssteuerwerte des Staates, des Domänenräars und des Zivilistengrundstocks werden bei Bildung des Vermögenssteuerkatasters weggelassen.

§ 6.

Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3 a) und des Kapitalvermögens (§ 3 c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbranche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). Das Betriebsvermögen (§ 3 b) ist dem Unternehmer, das heißt demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusezen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.

Dabei ist dem eigenen Vermögen eines Steuerpflichtigen das Vermögen seiner Ehefrau und das Gesamtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft zuzurechnen. Lebt die Ehefrau

1) Die Fassung der Ziffer 1 und 2 ist die der Novelle vom 27. Mai 1910.

2) Dieser Absatz wurde durch die Novelle vom 27. Mai 1910 neu zugesetzt.

3) Der Satz „in den — Großherzogtum“ ist durch die Novelle vom 27. Mai 1910 hinzugekommen.

dauernd von ihrem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Vermögen selbstständig zu veranlagen. Das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird als Vermögen des überlebenden Ehegatten, das zu einer ungeteilten Erbmasse gehörige Vermögen als Vermögen der Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile besteuert.

Vermögensteile, die im Eigentum (Nießbrauch) mehrerer stehen, werden im Vermögenssteuerkataster den einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältnis ihres Anteils an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeschrieben, sofern derartige Gemeinschaften nicht selbstständig zur Vermögenssteuer beizuziehen sind (§ 4 A Ziff. II).

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigentümer anzusezen ist (Absatz 1 und 2), haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

Für die Steuer der in § 4 A Ziffer II genannten Pflichtigen haften sämtliche Teilhaber, Vorstände oder sonstige berufene Vertreter als Selbstschuldner.

§ 7.

Bis zur Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenssteuerwerte kommen auf Ansuchen des Steuerpflichtigen dessen nachgewiesene Kapitalschulden in Abzug, soweit solche nicht schon bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile berücksichtigt sind oder als berücksichtigt gelten. Der abzugsfähige Wert der Schulden bemüht sich nach § 63.

Bei der Berechnung des Abzuges bleiben Verbindlichkeiten, die zur Besteitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden), sowie alle Beträge, welche für Anschaffung oder Herstellung von Vermögensteilen geschuldet werden, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, ferner die Anteile der Mitglieder (Aktionäre, Gewerken, Genossen, Gesellschafter, Kommanditisten) einer nach § 4 A Ziffer II selbstständig der Vermögenssteuer unterliegenden Gesellschaft an deren Vermögen außer Betracht.

Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Vermögen auf Grund der Vorschriften der §§ 3 und 4 nur zum Teil im Großherzogtum besteuert wird, kann der Schuldabzug nur im Verhältnis des Wertes der im Großherzogtum steuerbaren Vermögensteile zu dem Gesamtvermögenswerte stattfinden.

§ 8.

Der Betrag, welcher nach Abzug der Schulden in den Grenzen des § 7 von der Summe der Vermögenssteuerwerte verbleibt, ergibt das steuerbare Vermögen und nach Abrundung der gefundenen Zahl, falls sie nicht schon durch 500 ohne Rest teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 500 teilbare Zahl den Vermögenssteueranschlag.

§ 9.

Der für je 100 Mark Vermögenssteueranschlag zu entrichtende Steuerbetrag bildet den Steuerfuß der Vermögenssteuer. Der Vermögenssteuerfuß wird durch das für jede Budgetperiode zu erlassende Finanzgesetz bestimmt.

§ 10.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der zu Veranlagende erstmals oder erstmals wieder ein steuerbares Vermögen erlangt hat. Treten die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

Die Steuerveranlagung erfolgt in diesen Fällen nach dem Stande des steuerbaren Vermögens an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluss ihre Voraussetzungen wegfallen. Tritt dies am Ersten eines Monats ein, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 11.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben Erhöhungen des Betriebs- und des Kapitalvermögens, sowie Verminderungen der Schuldsumme außer Betracht, wenn der Pflichtige nach § 12, Absatz 4, zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Kalenderjahrs.

Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens $\frac{1}{5}$ und zugleich mindestens um 20.000 Mark¹⁾, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens in vollem Umfang eingetreten ist. Ist eine solche Änderung am Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage. Kann der Monat, in dem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem für die Veranlagung maßgebenden 1. April (Absatz 1).

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens $\frac{1}{5}$ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 Pfennig in Frage steht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte an auch dann gewährt, wenn zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Steueranschlags um mindestens $\frac{1}{5}$ eingetreten und später die Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt erloschen ist (§ 10, Absatz 3).

§ 12.

Personen, die erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder vermögenspflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommisär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung hinsichtlich ihres nicht in Liegenschaften bestehenden steuerbaren Vermögens abzugeben.

Der Steuerkommisär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihren Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Vermögenssteuer zu veranlagen.

Personen, die bereits zur Vermögenssteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz im Großherzogtum ändern, sind verpflichtet, diese Tatsache innerhalb 14 Tagen nach dem Umzuge dem Steuerkommisär, in dessen Bezirk der Aufzugsort liegt, anzumelden. Die Steueranlage wird in diesen Fällen mit Wirkung vom Ersten des auf den Wohnsitzwechsel folgenden Monats und, wenn der Wohnsitzwechsel am Ersten eines Monats eintritt, mit Wirkung von diesem Tage an in das Kataster des Aufzugsortes übertragen.

Bereits zur Vermögenssteuer veranlagte Pflichtige haben beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine neue Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares Betriebsvermögen oder ihr steuerbares Kapitalvermögen um mindestens 1000 Mark — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres oder an dem nach § 53, Absatz 2, maßgebenden Tage — sich erhöht hat, oder deren an und für sich abzugängiger Schuldbetrag, nach dem gleichen Stande bemessen, sich um mindestens 1000 Mark vermindert hat. Auch hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu niedrig veranlagt ist, beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche bis zum Ablaufe der im Absatz 1 erwähnten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen.

Ebenso sind Gefüche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen bis zum Ablaufe der erwähnten Frist unter entsprechender Begründung einzureichen.

§ 13.

Die Steuererklärungen müssen nach dem Stande der Vermögensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage enthalten:

1. hinsichtlich des Betriebsvermögens:

- a) die Bezeichnung der von den Pflichtigen im Großherzogtum betriebenen Unternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden;
- b) den laufenden Wert der in den §§ 52, Ziffer 1 bis 5, 55, erwähnten Betriebskapitalbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung;

¹⁾ Vor der Novelle vom 27. Mai 1910 10.000 Mark.

2. hinsichtlich des Kapitalvermögens:

den Vermögenssteuerwert der in § 60 bezeichneten Kapitalien in einer Summe;

3. hinsichtlich der Schulden:

- die nach § 7 abzugsfähigen Schulden in ihrem vollen Betrag in einer Summe;
- den Wert des nach §§ 3 und 4 im Großherzogtum nicht steuerbaren Vermögens;

4. im allgemeinen:

die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben.

Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 14.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Wormundschaft oder Pflegeschaft stehen, sowie für die in § 4 A, Ziffer II, erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in § 12 vorgeschriebene Erklärung abzugeben, im übrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.

§ 15.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schätzungsraat in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß § 12 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommisärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben, erfolgt nach Maßgabe des § 13 des Veranlagungsgesetzes.

§ 16.

Die für ein Jahr schuldige Vermögenssteuer wird zu $\frac{1}{4}$ auf 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig. Beträgt die schuldige Vermögenssteuer jedoch weniger als eine Mark, so wird sie im vollen Betrag auf 1. Jänner fällig¹⁾.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen. Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.

Der Einzug der vom Steuerkommisär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine.

§ 17.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Vermögenssteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Witwe des Erblassers als solche oder die gesetzlichen Vertreter dieser Personen verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommisär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen. Auf Ansuchen der Pflichtigen kann die Anmeldungsfrist verlängert, für die Erlegung können angemessene Fristen gewährt werden.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältnis ihrer Erbteile verpflichtet, haften jedoch für die Bebringlichkeit des ganzen Steuernachtrages bis zum Betrag ihres Erbteils als Gesamtschuldner. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Witwe auch mit ihrem Anteil am Gesamtgut und mit ihrem Vermögen für dessen Entrichtung. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesamtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendet worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Anteil der Abkömmlinge am Gesamtgut.

Bei der Ermittlung der nach Absatz I steuerbaren Beträge ist der am Todestage vorhandene Stand des steuerbaren Vermögens, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für die ganze Dauer der Steuerpflicht, soweit nicht

¹⁾ Diesen Satz hat die Novelle vom 27. Mai 1910 zugefügt.

Berjährlung eingetreten ist, der Nachtragsberechnung zugrunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraumes ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Tatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben oder die Witwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.

Abschnitt II.

Veranlagung des Liegenschaftsvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 18.

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nichtöffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Dorf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger-dauernde ist.

§ 19.

Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Land angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, 20 Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist.

Die Steuerbefreiung der Waldanlagen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung gelangt sind, richtet sich auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neuangelegte Waldungen betreffend.

Absatz 1 und 2 finden auf Waldanlagen des Staates, des Domänenäars, der Gemeinden und Körperschaften, Absatz 3 auf Waldanlagen des Staates und Domänenäars keine Anwendung.

§ 20.

Der Vermögenssteuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887), festgestellten Steuerwerten, nachdem diese nach Maßgabe der §§ 21, 22, 23 Absatz I, 24 und 28 dieses Gesetzes berichtigt und geändert worden sind.

Abänderungen in der Veranlagung der Waldungen treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 21 bis 24) ein.

§ 21.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Waldungen hat mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Berjährlung entgegensteht, einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 22.

Die gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Waldes hat einzutreten:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstückes als Wald hinwegfallen;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 41 als Hofraite zu behandeln ist.

§ 23.

Eine Erhöhung in der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn eine nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 berücksichtigte Waldblast ganz oder zum Teil abgelöst wird oder aus

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

57

irgend einer anderen Ursache aufhört. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäßer Anwendung des letzten Satzes jenes § 11 bestimmt.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn dargetan wird, daß der nach den §§ 25 und 26 zu berechnende Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Prozent höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungsvalue.

§ 24.

Neu zugehende Waldungen sind nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung zu veranlagen. Wo es an solchen fehlt, ist nach den Vorschriften der §§ 25 bis 27 zu verfahren.

§ 25.

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 26 der Wert zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umliebszeit im Durchschnitt jährlich auf das Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werte ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf das Hektar Wald entfallenden normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Vermögensbesteuerung zugrunde zu legende Wert des Hektars Wald.

Dem so ermittelten Werte ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugnis erzielt wird, das fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Vermögenssteuerwertes nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrages ist von der Unterstellung auszugehen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

Aus der Vervielfältigung des so ermittelten Hektarwerts mit dem Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstückes ergibt sich dessen Vermögenssteuerwert.

§ 26.

Bei der Ermittlung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im ganzen zu bemessen,

2. in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,

3. nach den auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrages in Geld festzustellen.

§ 27.

Die in § 18 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigentümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzenden Eigentümer veranlagt.

Das in § 18 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

§ 28.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung, die Neuveranlagung der Waldungen (§§ 21 bis 24), sowie die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Steuer-Ab- und -Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 29.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind alle Grundstücke, welche weder nach § 18 als Wald gelten, noch nach § 41 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagen.

§ 30.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche, dem badischen Staate, badischen Gemeinden oder Kreisen gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Von den Grundstücken der Staatshalinen fallen nur die zu Badeanstalten gehörigen und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden unter diese Bestimmung; im übrigen sind die Grundstücke Staatshalinen wie die des Domänenräars zu veranlagen;
2. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche, nichtöffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;
3. zum Gemeingebräuche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;
4. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen, wie die steuerfreien Gebäude selbst;
5. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 31.

Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887), festgestellten Schätzungswerten, nachdem diese nach Maßgabe der §§ 32, 33, 35 und 37 dieses Gesetzes berichtigt und geändert worden sind.

An dem so festgestellten Gesamtwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter eines Steuerpflichtigen werden jedoch bei der Veranlagung in Abzug gebracht:

- 20 Prozent bei einem Schätzungswert von mehr als 20.000 Mark;
- 25 Prozent bei einem Schätzungswerte von 20.000 Mark und weniger.

Abänderungen in der Veranlagung der Grundstücke und Bergwerkseigentums treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 32 bis 35) ein.

§ 32.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Grundstücke hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Vermögenssteuerwertes eines Grundstückes (auch des Bergwerkseigentums) eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 33.

Die gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Grundstückes hat einzutreten:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 18 künftighin als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 41 als Hofraite zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück ganz oder teilweise verloren geht oder völlig wertlos wird;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 30 die Steuerveranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn ein Grundstück in eine andere Gemarkung übergeht;
6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen worden ist (§§ 140—141 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt, S. 447 — in seiner derzeitigen Fassung).

§ 34.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Grundstückes oder des Bergwerkseigentums hat einzutreten:

1. wenn dargetan wird, daß ein klassifiziertes Grundstück in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturrart gehört;

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Prozent höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungs Wert;

3. wenn auf die Dauer ein Grundstück von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer anderen übergeht oder ein seither nicht landwirtschaftlich genutztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither landwirtschaftlich genutztes eine andere Bestimmung erhält;

4. wenn nach dem Ermeessen des Schätzungsrats die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;

5. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des Artikels 11 des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.

§ 35.

Eine Neuveranlagung ist vorzunehmen:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen;

2. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraite verloren hat;

3. wenn bei Grundstücken, welche nach § 30 von der Veranlagung freibleiben sind, der Befreiungsgrund weggefallen ist;

4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat;

5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist;

6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu gegründet wird.

§ 36.

Die Neuveranlagung (§ 35), sowie eine in den Fällen der §§ 33 und 34 erforderliche Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Neufeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigentlicht ist oder sich nicht aus anderen Gründen eine Ausnahme von der Klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 377) gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem laufenden Wert nach angehört. Der Vermögenssteuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14, Abi. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt, S. 887) festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse. Geeignetenfalls können für klassifizierte Grundstücke einer Kulturart weitere Klassen gebildet werden, deren Hektarwert nach dem laufenden Wert (Ziffer 2) bestimmt wird.

2. Als Vermögenssteuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren laufender Wert zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes, zu bieten imstande sind, beispielsweise der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahe vorausgegangenen 5 Jahren etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.

3. Als Vermögenssteuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen laufender Wert zur Zeit der Veranlagung.

§ 37.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung sowie die Neuveranlagung der Grundstücke (§§ 32 bis 35) und die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Steuer-Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes. Dem Schätzungsamt und Steuerkommissär steht hierbei die Befugnis zu, die Steuerpflichtigen zur Angabe des laufenden Wertes ihrer nicht klassifizierten Grundstücke oder des Bergwerkseigentums zu veranlassen.

Soll für eine Kulturart eine weitere Klasse gebildet werden, so unterliegt der Beschluß des Schätzungsgerates hierüber und über den Wert des Hektars der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung der Steuerdirektion. Vor einer Änderung der Beschlüsse des Schätzungsgerates ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

C. Veranlagung der Gebäude.

§ 38.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirtschaft sowie zum Gewerbebetriebe jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorratshäuser und Keller;
3. alle sonstigen, nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügten Sachen zu veranlagen, die mit ihm derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden.

§ 39.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche, dem badischen Staate, badischen Gemeinden oder Kreisen gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Bezuglich der Gebäude der Staatsalinen und des Domänenräars gilt das gleiche wie in § 30, Ziffer 1, jedoch bleiben Forstamtsgebäude des Domänenräars wie die der Gemeinden steuerfrei;
2. die nach dem Gesetze über die Ziviliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zugehörden;
3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen; ferner Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften;
4. die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohltätigkeits-)Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine;
5. alle schlechthin unbenuzbaren, sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres künstlerischen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzeln stehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 Mark beträgt;
6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

Dienstwohnungen, welche sich in den in Absatz 1, Ziffer 1 und 4, bezeichneten Gebäuden oder deren Zugehörden befinden, bleiben von der Veranlagung gleichfalls frei.

§ 40.

Die in § 39, Ziffer 1 bis 4, angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 39 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 41.

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamsteuerwertes anzusehen. Die dem Gebäudeeigentümer nach § 39 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat.

§ 42.

Der Vermögenssteuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 887), festgestellten Steuerwerten, nachdem diese nach Maßgabe der §§ 43, 44, 45, Ziffer 1, 46 und 48 dieses Gesetzes berichtigt und geändert worden sind.

Abänderungen in der Veranlagung der Gebäude treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 43 bis 46) ein.

741 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

61

§ 43.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Gebäude hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 44.

Eine gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Gebäudes tritt ein:

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Teil zugrunde gegangen oder schlechthin unbenützbar geworden oder niedgerissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach § 39 von der Steuerveranlagung freizulassen ist;
3. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Zugehörde eines Gebäudes verloren oder eine die Befreiung von der Steuerveranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 45.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Gebäudes hat einzutreten:

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Wertserhöhung erfahren hat;
2. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist;
3. wenn sonst dargetan wird, daß der Wert eines Gebäudes um mindestens 10 Prozent höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungs Wert.

§ 46.

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freibleibenes Gebäude überbaut worden oder ist bei einem nach § 39 steuerfrei gebliebenen Gelände der Befreiungsgrund weggefallen, so ist das Gebäude nach den Bestimmungen der §§ 47 und 48 zu veranlagen.

§ 47.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in deren laufendem Werte zur Zeit der Veranlagung und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahe vorausgegangenen fünf Jahren erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind.

§ 48.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung, sowie die Neuveranlagung der Gebäude (§§ 43 bis 47) und die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Ab- und Aufschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes. Dem Schätzungsamt und Steuerkommissär steht hierbei die Befugnis zu, die Steuerpflichtigen zur Angabe des laufenden Wertes ihrer Gebäude zu veranlassen.

Abschnitt III.

Veranlagung des gewerblichen und des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

A. Veranlagung des gewerblichen Vermögens.

§ 49.

Das gewerbliche Vermögen der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu veranlagen.

§ 50.

Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie der Handel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, sofern er sich nicht — von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen — auf den Verkauf von Erzeugnissen beschränkt, die von selbstbewirtschafteten Grundstücken stammen.

Dagegen ist als gewerbliche Unternehmung nicht zu betrachten:

1. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
2. die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erziehenden Berufstätigkeit, sofern hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;
3. der Betrieb der unter das Gesetz vom 9. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 109) fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen.

§ 51.

Von der Veranlagung bleiben frei:

1. die vom Deutschen Reiche, dem badischen Staate, von badischen Gemeinden oder Kreisen betriebenen gewerblichen Unternehmungen, soweit sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden, mit Ausnahme derjenigen des Domänenrärs; von dem Betriebskapital der Staats-salinen fallen nur die dem Betrieb der Badeanstalten und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden Gegenstände unter die Befreiungsbestimmung;
2. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;
3. Vorschuf- und Kreditvereine, deren Betriebskapital die Höhe von 50.000 Mark nicht erreicht; ferner Vereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebes für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benützung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezeichnen; desgleichen die kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benützung von Arbeitsgerätschaften und Maschinen durch die Mitglieder bezeichnen; endlich Baugenossenschaften der in § 33, Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes genannten Art;
4. Wandergewerbetreibende, insofern sie nach dem Gesetze vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbetriebes (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) steuerpflichtig sind;
5. Betriebskapitalien eines Unternehmers, wenn sie insgesamt den Betrag von 1000 Mark nicht erreichen;
6. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 52.

Das gewerbliche Vermögen (§ 3 b) umfasst die sämtlichen einem inländischen (§ 3, Absatz 2) Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche nach den Vorschriften des Abschnittes II als Grundstücke und Gebäude zu veranlagen sind oder zu veranlagen wären, wenn sie im Großherzogtum gelegen wären. Gewerbliches Vermögen, welches weder dem inländischen noch dem auswärtigen Betriebe derselben gewerblichen Unternehmung allein gewidmet ist, wie insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung stehenden Betriebs- und Reservefonds, wird nach dem Verhältnis des Umfangs des inländischen Betriebes zum Gesamtbetrieb beigezogen.

Insbesondere sind zum gewerblichen Vermögen zu rechnen:

1. für ein Gewerbe benützbar gemachte Wasserkräfte, einschließlich der zu ihrer Benützung erforderlichen Wasserbauten und Anlagen;
2. die ständigen zur Führung eines Geschäftes vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten Tiere;
3. die Vorräte zum Verkaufe bestimmter Waren sowie die dem Gewerbebetriebe dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
4. die dem Gewerbebetriebe dienenden Vorräte anbarem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergele, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren sowie die vom Gewerbebetriebe herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontoforrent laufenden Guthaben. Hieran (Ziffer 4) dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden;

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

63

5. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Realgewerbeberechtigungen, Patent- und Verlagsrechte sowie solche Konzessionen, welche, wenn auch nur mit behördlicher Genehmigung, auf andere übertragbar sind.

§ 53.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert des Betriebskapitals besteht in dessen laufendem Werte nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage. Als laufender Wert gilt der Verkaufswert, den die Betriebskapitalien unter der Voraussetzung haben, daß die gesamte gewerbliche Unternehmung unter normalen Verkaufsverhältnissen und zum Fortbetriebe verkauft würde.

Bei gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf den 1. April schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz vor dem 1. April des Veranlagungsjahres aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen; der laufende Wert des steuerbaren gewerblichen Vermögens ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als er sich nach dieser Inventur und Bilanz berechnet. Die Vorschriften dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn nach dem Bilanztage, aber vor dem 1. April des Veranlagungsjahres eine mit einer Erhöhung oder Verminderung des Betriebskapitals verknüpfte Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes stattgefunden hat.

Bei Versicherungsunternehmungen wird das Betriebskapital der Roheinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Betrieben dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.

Als Betriebskapital der Badischen Bank gilt eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe.

§ 54.

Der nach § 53 festgestellte Steuerwert des gewerblichen Vermögens sämtlicher von einem Pflichtigen im Großherzogtum betriebener gewerblicher Unternehmungen wird erhöht:

a)	bei einem Gesamtwerte von	50.000	Mark	bis ausschließlich	75.000	Mark	um	10	Prozent			
b)	"	"	"	75.000	"	"	"	100.000	"	"	20	"
c)	"	"	"	100.000	"	"	"	125.000	"	"	30	"
d)	"	"	"	125.000	"	"	"	150.000	"	"	40	"
e)	"	"	"	150.000	"	"	"	250.000	"	"	50	"
f)	"	"	"	250.000	"	"	"	400.000	"	"	60	"
g)	"	"	"	400.000	"	und mehr	um	65	Prozent.			

B. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

§ 55.

Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen umfaßt die sämtlichen, einem inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues — gewidmeten Gegenstände, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Abschnittes II als Grundstücke oder Gebäude zu veranlagen sind.

§ 56.

Auf die Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens finden die Vorschriften der §§ 51—53 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 57 und 58 besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 57.

Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht: die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte sowie das Saatgut.

§ 58.

Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens eines Steuerpflichtigen ermäßigt sich

- a) bei einem Gesamtwerte von 100.000 Mark bis ausschließlich 50.000 Mark um 20 Prozent;
- b) bei einem Gesamtwerte von 50.000 Mark bis ausschließlich 25.000 Mark um 40 Prozent.

Das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen wird nicht veranlagt, wenn es insgesamt den Wert von 25.000 Mark nicht übersteigt.

Abschnitt IV.

Veranlagung des Kapitalvermögens.

§ 59.

Das nach den Bestimmungen des Abschnittes III weder zum Betriebsvermögen des Pflichtigen zu rechnende noch für frei von der Veranlagung als Betriebsvermögen erklärt Kapitalvermögen ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zur Steuer zu veranlagen.

§ 60.

Zu veranlagen sind die verzinslichen und unverzinslichen, verbrieften und unverbrieften Kapitalforderungen aller Art, einschließlich der Lotterieanleihensätze, der Wechsel- und Schatzscheine, der Aktien, Interimscheine, Kuge, der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter.

Nicht zu verlangen sind die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalsversicherungen.

§ 61.

Von der Veranlagung sind befreit:

1. das Deutsche Reich, der badische Staat, die badischen Gemeinden und Kreise, die Großherzogliche Zivilistische hinsichtlich ihrer Grundstückskapitalien und sämtliche Anstalten des Reiches und des Staates, sowie Anstalten, welche vom Reiche oder Staat durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;

2. juristische Personen, die Wohltätigkeitszwecke verfolgen; gemeinnützige rechtsfähige Vereine und ebensolche Stiftungen; öffentliche Unterrichtsanstalten und Schulfonds; ferner die Kapitalsverwaltungsanstalten der Kirchen und Stiftungen hinsichtlich derjenigen Kapitalien, welche sie den in die gemein- schaftliche Verwaltung einbezogenen Körporationen und Stiftungen schulden;

3. die nach Maßgabe der Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Invalidenversicherung, errichteten Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie die unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen;

4. auf Gegenseitigkeit gegründete Rentenversicherungsanstalten, Spar- und Leihkassen, ebensolche Anstalten zur Versicherung gegen Schaden aus Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Witwen- und Waisenkassen, Sterbekassen, Unterstützungs- und Krankenkassen;

5. Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren Gesamtvermögen nach Abzug der Kapitalschulden den Betrag von 10.000 Mark und deren Gesamteinkommen gleichzeitig den Betrag von 900 Mark nicht erreicht¹⁾;

6. alle Personen, deren steuerbares Kapitalvermögen weniger als 1000 Mark beträgt;

7. Kapitalvermögen, das durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist²⁾.

Die Steuerbefreiung nach Ziffer 2 und 4 erstreckt sich nicht auf das sonstigen Zwecken gewidmete Vermögen der dort genannten Personen und Anstalten.

§ 62.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach § 61 befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insofern sie die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit dem vierfachen Betrag der Roheinnahme an Prämien veranlagt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden sind. Bei neu eröffneten Anstalten dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahrs statt.

§ 63.

Der Vermögenssteuerwert des zu veranlagenden Kapitalvermögens (§§ 3 c und 60) besteht im laufenden Werte dieses Vermögens nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage.

¹⁾ Die Fassung der Ziffer 5 beruht auf der Novelle vom 27. Mai 1910.

²⁾ Ziffer 7 ist durch die Novelle vom 27. Mai 1910 hinzugekommen.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

65

Wertpapiere werden, wenn sie in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit diesem, anderenfalls mit ihrem Verkaufswerte veranlagt. Mit dem Verkaufswert werden auch die Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung veranlagt.

Unverzinsliche befristete Kapitalsforderungen werden mit 80 Prozent ihres Nennwertes veranlagt. Bei Annuitäten gelten ohne Rücksicht auf die Verfallstermine 80 Prozent der Summe der jeweils ausstehenden Forderungen, wenn dieser Betrag das Zwanzigfache des durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezuges nicht übersteigt, anderenfalls letzterer Betrag als Vermögenssteuerwert.

Alle sonstigen Kapitalsforderungen sind mit dem Nennwert zu veranlagen. Unbeibringliche Forderungen bleiben außer Betracht; unsichere Forderungen sind nach ihrer mutmaßlichen Beibringlichkeit zu schätzen.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

§ 64.

Wegen Hinterziehung der Vermögenssteuer wird bestraft:

1. wer eine von ihm nach gesetzlicher Vorschrift abzugebende Steuererklärung nicht längstens binnen 4 Wochen nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist (§ 12, Absatz 1) eingereicht hat;

2. wer die ihm nach § 17 obliegende Anmeldung nicht innerhalb der dort bestimmten Frist bewirkt hat;

3. wer in einer Steuererklärung, in Gesuchen nach § 12, Absatz 6 oder in den Anmeldungen nach § 17 wahrheitswidrige Angaben macht.

Die Strafe besteht in dem zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer oder des zu Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes. In den Fällen des § 17 wird der Strafberechnung der einfache Betrag der vom Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer zugrunde gelegt.

Kann in den Fällen des Absatzes 2 der Betrag nicht festgestellt werden, so wird auf Geldstrafe bis zu 10.000 Mark erkannt.

Bestrafung tritt, unbeschadet der Verhängung einer Ordnungsstrafe nach § 65, Absatz 2, nicht ein, wenn ungeachtet der Unterlassung (Absatz 1, Ziffer 1 und 2) oder der wahrheitswidrigen Angabe (Absatz 1, Ziffer 3) die Steuerveranlagung in richtiger Höhe erfolgt oder wenn in den Fällen des § 12, Absatz 6 das Gesuch die Feststellung eines Steuerabgangs oder einer Steuerrückvergütung nicht zur Folge gehabt hat.

Straflosigkeit tritt auch ein, wenn die unterlassene Steuererklärung oder Anmeldung zwar nach Ablauf der Frist, jedoch vor erfolgter Anzeige bei der Bezirkssteuerbehörde nachgeholt oder wenn vor dieser Anzeige die wahrheitswidrige Angabe berichtigt worden ist.

Die Festsetzung der nachzuzahlenden Steuerbeträge und der zurückuerstattenden Steuerrückvergütungsbeträge erfolgt in den Fällen dieses und des folgenden Paragraphen an Stelle des Schätzungsrats durch die Bezirkssteuerstelle.

§ 65.

Wird dargetan, daß die in § 64 bezeichneten Unterlassungen und wahrheitswidrigen Angaben nur auf Versehen beruhen, so tritt an Stelle der dort vorgesehenen Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark, welche jedoch den Betrag der ersten nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Die Bestimmung in § 64, Absatz 5, findet auch hier Anwendung.

§ 66.

Die Strafverfolgung verjährt in den Fällen des § 64 in 5 Jahren, in den Fällen des § 65 in 1 Jahr.

Die Verjährung beginnt mit Ablauf der für Steuererklärungen und Anmeldungen gesetzlich bestimmten Fristen und bei wahrheitswidrigen Angaben mit dem Tag ihrer Abgabe.

Abschnitt VI.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 67.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1908 in Kraft); die Veranlagung für das Jahr 1908 ist im Jahr 1907 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

Auf 1. Jänner 1908 treten die nachstehenden Gesetze mit allen dazu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Kraft, soweit nicht dieses Gesetz einzelne Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten hat:

das Gesetz vom 23. März 1854, die neue Katastrierung der Waldungen und Waldlasten betreffend;

das Gesetz vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung aller landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum betreffend;

das Gesetz vom 26. Mai 1866, die neue Katastrierung der Gebäude im Großherzogtum betreffend;

das Gesetz vom 12. Mai 1892, Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend;

das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Katastrierung neu angelegten Rebgeländes betreffend;

das Kapitalrentensteuergesetz nebst seinen Nachträgen, mit Ausnahme des Artikels 31;

das Gewerbesteuergesetz mit seinen Nachträgen;

Artikel 26, Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882.

§ 68.

I. Auf den gleichen Zeitpunkt erleidet das Einkommensteuergesetz (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 991) folgende Änderungen:

1. In Artikel 3, Absatz 1, Ziffer 2 werden vor „der Einkommensteuer“ die Worte: „der Vermögens- und“ eingeschaltet.

2. In Artikel 12, Absatz 6 wird das Wort „Steuerkapitals“ ersetzt durch „Vermögenssteuerwertes“.

3. Artikel 14 erhält folgenden Absatz 5: „Wer infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung (Artikel 14 und 15) nicht oder zu niedrig veranlagt ist, hat beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.“

4. In Artikel 17 wird der vierte Absatz gestrichen.

II. Das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267) wird in § 3, Ziffer 1 wie folgt gefaßt:

1. Die auf den Steuerwert des Grundstücks oder Gebäudes entfallende Vermögenssteuer, sowie die Beförsterungssteuer.

III. Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes vom 8. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) von Gewerbesteuer die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III A dieses Gesetzes zu verstehen.

§ 69.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen bei Bekündung dieses Gesetzes mit der Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt, Seite 377) noch nicht begonnen ist, wird diese Revision gleichzeitig mit der Schätzung der Hektarwerte der einzelnen Kulturarten und Klassen von der in § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) bestimmten Kommission vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vorschriften in §§ 16—18 jenes Gesetzes und in § 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die §§ 3, 4, Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. August 1898 finden auf diese Gemarkungen keine Anwendung.

¹⁾ Die Novelle vom 27. Mai 1910 trat am 1. Jänner 1911 in Kraft. Siehe Artikel III der Novelle.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Für die Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund der Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, gelten einstweilen die bisherigen Grundsteuerkapitalien als Vermögenssteuerwerte. Bei dem auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben werden die neuen Steuerwerte in das Kataster eingeführt.

§ 70.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

III. Ungarn.

Gesetzartikel XXXII: 1916 über die Vermögenssteuer. *)

I. Abschnitt.

Steuerpflicht.

§ 1.

Vermögenssteuer zu zahlen sind verpflichtet:

1. die ungarischen Staatsbürger, wenn sie auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone wohnen oder hier eine regelmäßige Wohnung haben, nach ihrem ganzen Vermögen, insofern daselbe laut dieses Gesetzes nicht zum Teil oder ganz steuerfrei ist;

2. die im Auslande wohnhaften ungarischen Staatsbürger nach ihrem auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone befindlichen steuerpflichtigen Vermögen;

3. die ausländischen Staatsbürger, wenn sie in den Ländern der heiligen ungarischen Krone wohnen oder sich mindestens ein Jahr lang ununterbrochen oder behufs Erwerbung eines Einkommens längere Zeit hier aufhalten, nach ihrem ganzen Vermögen, insofern dasselbe nicht laut dieses Gesetzes zum Teil oder ganz steuerfrei ist;

4. jeder dem Punkt 3 nicht unterliegende ausländische Staatsbürger nach seinem auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone befindlichen und in den Punkten 1, 2 und 4 des § 7 sowie im Punkt 5 des § 8 bezeichneten, endlich nach seinem aus einer auf inländische Eigenschaften hypothekarisch intabulierten Forderung bestehenden steuerpflichtigen Vermögen;

5. die Komponessorate und die gewesenen Urbarialgemeinschaften — mit Ausnahme der im Gesetzartikel X: 1913 erwähnten ungeteilten Hutweiden —, die Vermögensgenossenschaften — mit Ausnahme der passiven Vermögensgemeinschaften — und die kroatisch-slavonischen Bodengemeinschaften (auch die der adeligen Gemeinde Turmező mitinbegriffen) nach ihrem ungeteilten steuerpflichtigen Vermögen, wenn die wirtschaftlichen Angelegenheiten dieses Vermögens eine besondere Organisation verwalten;

6. dem Punkt 5 nicht unterliegende sonstige, besonders verwaltete Vermögensmassen, die im Sinne der bestehenden Gesetze Einkommensteuer zu zahlen verpflichtet sind, ferner die Hauskommunionen, wenn ihre Bodensteuer noch nicht individuell aufgeteilt ist, nach ihrem ganzen Vermögen, insofern dasselbe laut dieses Gesetzes nicht zum Teil oder ganz steuerfrei ist.

§ 2.

Im Falle der Nutznießung hat der Nutznießer, im Falle der Erbpacht aber der Erbpächter die Vermögenssteuer zu zahlen.

§ 3.

In den im Gesetzartikel X: 1909, § 2, erwähnten Fällen, das heißt, wenn es mehrere Eigentümer (Nutznießer) des laut dieses Gesetzes steuerpflichtigen Vermögens gibt, ist der Gesamtwert des gemeinsamen Vermögens im Verhältnisse der Partizipation aufzuteilen.

Ist das Partizipationsverhältnis nicht entschieden festzustellen, so ist die Partizipation als eine gleiche anzusehen.

Bei Erzkapiteln und Kollegiatkapiteln ist der Aufteilungsschlüssel des Gesamteinkommens richtunggebend.

*) Mit Zustimmung des Verlegers entnommen aus der im Verlag von Moritz Ráth in Budapest erschienenen Übersetzung der ungarischen Gesetze, betreffend die allgemeine Erb-, Einkommen- und Vermögenssteuer.

§ 4.

Zu dem Vermögen des Hauptes der Haushaltung sind die Vermögen all derjenigen hinzuzurechnen, deren Einkommen gemäß der Bestimmung des Gesetzartikels X: 1909, § 3, zum Einkommen des Hauptes der Haushaltung zu rechnen ist.

§ 5.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. der König und die Königin;
2. die diplomatischen Vertreter und die mit dem Exequatur versehenen berufsmäßigen Konsuln der fremden Staaten, wenn sie nicht ungarische Untertanen sind, ferner die bei der diplomatischen Vertretung und beim Konsulat Angestellten, wenn sie Ausländer sind, endlich alle in ihrem oder im Dienste ihrer Familien stehenden Ausländer hinsichtlich ihres dem § 1, Punkt 4, nicht unterliegenden Vermögens;
3. jene Personen, die auf Grund der internationalen Rechtsprinzipien oder internationalen Konventionen auf die Befreiung von der Vermögenssteuer Anspruch haben;
4. jene Personen, die an dem steuerpflichtigen Vermögen der im § 1, Punkt 5 und 6, erwähnten Vermögensmassen (Vermögensgemeinschaften) partizipieren, bis zur Höhe des Gesamtwertes dieser Beteiligung;
5. jene Personen, die kein solches steuerfreies reines Vermögen besitzen, dessen Wert 50.000 K übersteigt.

§ 6.

Die Bestimmungen der G.-A. X: 1909, § 7 und G.-A. XXI: 1915 über die Gegenseitigkeit erstrecken sich auch auf die Vermögenssteuer.

II. Abschnitt.

Die Bestimmung des steuerpflichtigen Vermögens und des Wertes dieses Vermögens.

1. Die Bestimmung des steuerpflichtigen Vermögens.

§ 7.

Als steuerpflichtiges Vermögen sind anzusehen:

1. die Liegenschaften, die Bergwerke und Hütten mitinbegriffen, mit all ihren Appertinentien und den mit ihnen verbundenen Rechten, wenn sie einen in Geld schätzbaren Wert haben; ferner das in dem beweglichen oder unbeweglichen (lebenden oder toten Inventar) Vermögen der landwirtschaftlichen und Forstproduktion und der mit ihnen zusammenhängenden Nebenindustriezweige, sowie der zu den Berg- und Hüttenwerken gehörenden Industriezweige liegende Betriebskapital;
2. das in beweglichem oder unbeweglichem (lebendem oder totem Inventar¹⁾) Vermögen der industriellen, kommerziellen oder sonst welcher anderen nutzbringenden Beschäftigung liegende Geschäfts- (Betriebs)kapital;
3. das im § 8 bestimmte Kapitalsvermögen;
4. jedes andere, dem vorhergehenden Punkt 3 nicht unterliegende bewegliche Vermögen, ausgenommen:
 - a) Möbel, Kleider, Weißwäsche, Kunstgegenstände und Hausrequisiten;
 - b) jene Mobilien, die laut den Punkten 1—2 dieses Paragraphen als Bestandteile von Betriebs- (Geschäfts)kapitalien bereits als steuerpflichtiges Vermögen zu betrachten sind.

Das in den Punkten 1, 2 und 4 aufgezählte bewegliche und unbewegliche Vermögen ist nur dann steuerpflichtig, wenn es auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone liegt; wenn das in den zitierten Punkten aufgezählte Vermögen aber außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone liegt, kann es bei keinem der im § 1 namhst gemachten Steuersubjekte als steuerpflichtiges Vermögen qualifiziert werden und es ist bei der Feststellung der Steuer vollkommen außer acht zu lassen.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

69

§ 8

Unter dem im Punkt 3, § 7, erwähnten Kapitalsvermögen sind zu verstehen:

1. allerlei, sei es im Inlande oder sei es im Auslande bestehende und verzinsliche oder nicht-verzinsliche Kapitalsforderungen, ohne Rücksicht darauf, ob über sie eine Urkunde ausgestellt wurde oder nicht;

2. die im Inlande oder im Auslande plazierten Spareinlagen, auch die Postsparkassen-Einsagen mitinbegriffen;

3. der Kapitalwert der vom Staate, von den Munizipien, Gesellschaften sowie von den zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen emittierten und nach den bestehenden Gesetzen steuerpflichtigen oder steuerfreien Anleiheobligationen (Prioritätsobligationen) und Pfandbriefe, ferner der Kapitalwert der inländischen Aktien (Geschäftsanteile) und anderer Wertpapiere;

4. der Kapitalwert welcher ausländischer Aktien oder Wertpapiere immer;

5. das folgende, auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone liegende Vermögen (Vermögensrecht): der Kapitalwert der kleineren königlichen Nutzniehungsrechte und sonstige der Boden- und Haussteuer nicht unterliegende Leistungen; der Kapitalwert, der für die Einwilligung zum Bergbau gezahlten Gegenleistungen (Produktionsprovisionen) sowie im allgemeinen der Kapitalwert der für die Servitute gebührenden Nutzniehungen; der Kapitalwert der Erbpacht; der Kapitalwert der für die Nutzniehung der im G.-A. XXV: 1896 behandelten Häuslerbesitz und der Besitze ähnlicher Natur gezahlten Jahresleistungen, beziehungsweise im Falle der Ablösung (Erbablösung) das Ablösungskapital endlich der Kapitalwert der personal- oder realrechtlichen Apotheken;

6. das in inländischen oder ausländischen Geldgattungen, in Banknoten, Gold- oder Silberbarren Kassenscheinen liegende Bargeld, nicht mitinbegriffen den zu den laufenden Einnahmen (G.-A. X: 1909 § 9) des Steuerpflichtigen gehörenden Geldvorrat, der mit Rücksicht darauf, daß er einen Bestandteil des Einkommens bildet, aus dem Gesichtspunkte dieses Gesetzes nicht als Vermögen betrachtet werden kann.

Auf Ansuchen der Partei wird das in diesem Paragraphen erwähnte Kapitalsvermögen nicht in Rechnung gezogen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß es zum Gegenstande eines Prozesses geworden ist.

Nach Beendigung des Prozesses ist, je nachdem das Kapitalsvermögen ganz oder zum Teile eingeflossen ist, die nachträgliche Bemessung, beziehungsweise Rektifizierung der Steuer am Platze für jene Jahre, hinsichtlich deren das betreffende Kapitalsvermögen nicht in Rechnung gezogen wurde.

Die Lebensversicherungskapitalien, sowie die den Lebensrenten und den im Punkt 4, § 1, G.-A. VII: 1909 aufgezählten rentenartigen Einnahmen entsprechenden Kapitalien unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes nicht und dienen nicht als Steuerbasis.

2. Wertbestimmung.

§ 9.

Das der Steuer unterliegende Vermögen muß nach dem im Zeitpunkte der Steuerfestierung, beziehungsweise zur Zeit der Steuerkonkription vorhandenen Stande fätiert, beziehungsweise konkribiert werden. Die vor der Feststellung der Steuer in erster Instanz eingetretenen Vermögensveränderungen sind jedoch bei der Feststellung der Steuer in Betracht zu ziehen, ob nun der Steuerpflichtige die Änderung nachweist, oder die Finanzbehörde oder die Steuerbemessungskommission in den Besitz solcher Daten gelangt, die bei der Anfertigung des Steuervorschlages nicht in Betracht gezogen wurden oder nicht in Betracht gezogen werden konnten.

Der Umstand, daß das steuerpflichtige Vermögen nur einen Wert, aber kein Einkommen hat, berührt weder die Fätiertung noch die Besteuerung.

§ 10.

Bei der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens ist sein zu der nach § 9 festgestellten Zeit sich ergebender Durchschnittsverkehrswert richtunggebend, wenn die folgenden Paragraphen nichts anderes bestimmen.

Infolge des Krieges eingetretene außerordentliche und zeitweilige Wertsteigerungen können nicht berücksichtigt werden.

Ist die steuerpflichtige Partei zur Bezahlung einer Pension oder einer anderen Rente solcher Natur verpflichtet, und will sie von dem ihr im § 17, letzten Absatz zugesicherten Recht, einen proportionalen Teil ihrer Vermögenssteuer von der durch sie zu leistenden Pension beziehungsweise Rente abzuziehen, keinen Gebrauch machen, und erklärt sie das in ihrer Fassion oder bei der Verhandlung in erster Instanz, so ist dieser Umstand bei der Schätzung ihres steuerpflichtigen Vermögens als ein den Wert mindernd beeinflussender Faktor entsprechend in Betracht zu ziehen.

§ 11.

Bei landwirtschaftlichen, Forst-, Berg- und Industriebetrieben oder Handelsgeschäften, bei welchen ordnungsmäßige Geschäftsbücher geführt und ordentliche Jahresbilanzen angefertigt werden, ist bei der Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens der zu Ende des vorhergehenden Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs bestandene Vermögenszustand als Grundlage anzunehmen, es sei denn, daß die Daten der Bilanz bedenklich erscheinen.

§ 12.

Bei land- und forstwirtschaftlichen sowie bei Berg-, Industrie- und Handelsbetrieben sind einerseits die Liegenschaften und deren Appertinenzien, andererseits das in die betreffenden Betriebe investierte sonstige Betriebskapital besonders zu schätzen.

Die aus der Produktion der vorhergehenden Wirtschaftsjahre noch vorhandenen, zum Verkauf bestimmten Vorräte sind besonders in Rechnung zu ziehen.

§ 13.

Als Wert der ständig für landwirtschaftliche Benützung bestimmten Immobilien (Weingärten, Hopfen-, Blumen- und Gemüsegärten u. dgl. inbegriffen) ist aus dem Gesichtspunkte des vorliegenden Gesetzes der Wert zu betrachten, den die betreffende Realität für denjenigen hat, der auf ihr — in dem Umfange, den die Realität zur Zeit der Wertbestimmung hat (§ 9) — in der in der betreffenden Gegend auf ähnlichen Landgütern üblichen Weise wirtschaftet.

Dementsprechend ist bei der Schätzung des Wertes folgendes vor Augen zu halten:

1. Der Kaufpreis kann nur dem faktischen Käufer einer Realität gegenüber und auch in diesem Falle nur dann als Wert der Realität gelten, wenn dieser Wert nicht geringer ist als der sonst feststellbare durchschnittliche Verkehrswert. Im Verlaufe dieses Verfahrens können die in der betreffenden Gegend bei anderen Immobilien erzielten Kaufpreise bei der Schätzung des Wertes nur bei Immobilien als Stützpunkt maßgebend sein, die innerhalb fünf Jahre von der Wertbestimmung gerechnet den Gegenstand von Kauf und Verkauf bildeten und auch dann mit Berücksichtigung derjenigen Faktoren, die sich aus der Berücksichtigung der Verschiedenheit der Lage, des Umfangs, der Bodenbeschaffenheit und des bestimmungsmäßigen Kulturgebäudes der Immobilien ergeben.

2. Bei der Schätzung des Wertes von Immobilien, die innerhalb fünf Jahre von der Wertbestimmung gerechnet nicht den Gegenstand von Kauf und Verkauf bildeten oder nicht durch Kauf und Verkauf in das Eigentum (Nutznießung) des betreffenden gelangten, können die bei anderen Immobilien erzielten Kaufpreise im Sinne des Punktes 1 überhaupt nicht als Stützpunkt dienen.

Bei der Schätzung des Wertes derartiger Immobilien dient, soweit es sich um eine zur landwirtschaftlichen Benützung im engeren Sinne bestimmtes Immobil handelt, folgendes als Richtschnur:

a) Ist das Immobil in seiner Gänze nicht verpachtet, so haben die in der betreffenden Gegend bei ähnlichen Immobilien tatsächlich erzielten Pachtbeträge und der Pachtbetrag, der erzielt werden kann, wenn das betreffende Immobil im ganzen verpachtet wird, als Basis der Wertberechnung zu dienen.

Soweit in einzelnen Gegenenden die Pachtbeträge aus irgend einem speziellen Grunde nicht im Verhältnis zu dem durchschnittlichen Ertrag der Immobilien stehen, hat eine entsprechende Richtigstellung statt.

b) Ist das Immobil in seiner Gänze tatsächlich verpachtet, so ist als Grundlage für die Berechnung des Wertes der tatsächliche Pachtbetrag zu nehmen, es sei denn, das nachgewiesen wurde, daß der tatsächliche Pachtzins dem in der betreffenden Gegend erreichbaren durchschnittlichen Pachtbetrag unbedingt erweiter nicht entspricht, in welchem Falle eine dem vorangehenden Punkt entsprechende Richtigstellung statt hat.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

71

In den im vorliegenden Punkt 2 erwähnten Fällen bilden den Pachtzins: der Gesamtbetrag des vom Pächter bezahlten Betrages, des Wertes der dem Verpächter vorbehaltenen sonstigen Nutzung, wie auch der durch den Pächter eventuell zu erfüllenden weiteren Leistungen, wovon die im G.-U. X: 1909 § 12, Punkt 1—6, erwähnten Ausgaben und die im Gesetz über die partielle Einführung der Einkommensteuer § 4 erwähnten Steuern und Patronatslasten abzuziehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der Verpächter oder der Pächter diese Beträge zu zahlen hat.

e) Das Zwanzigfache des nach den Bestimmungen des obigen Punktes 2 festzustellenden und zu berücksichtigenden Pachtbetrages ist als Wert des Immobils anzunehmen.

d) Der Wert von Wein-, Hopfen-, Obst-, Blumen- und Gemüsegärten und anderen für ähnliche Kulturen bestimmten Immobilien ist, soweit das im vorliegenden Paragraph Punkt 1 geregelte Verfahren nicht statt hat, durch Proportionierung zu dem nach Punkt 2 zu bestimmten Wert der zur landwirtschaftlichen Benützung im engeren Sinne bestimmten Immobilien derart festzustellen, wie sich in der betreffenden Gegend der Wert derartiger in durchschnittlicher Weise in standgehaltenen Immobilien zu dem durchschnittlichen Wert der Ackerfelder durchschnittlicher Beschaffenheit verhält. Ist das im vorliegenden Punkt behandelte Immobil verpachtet, so hat die in diesem Paragraphen umschriebene Detaillierung nicht statt.

§ 14.

Als der Wert von Wäldern, die geeignet sind ein ständiges Einkommen zu bieten, gilt das Zwanzigfache des ständigen und durchschnittlichen Reinertrages, der bei gewöhnlicher Wirtschaft erzielt werden kann.

Die Modalitäten für die Feststellung des Wertes von Wäldern, die nicht geeignet sind ein ständiges Einkommen zu bieten, wie auch von abgestorbenen, aber zur neuerlichen Aufforstung bestimmten Flächen, werden durch die Vollzugsinstruktion zu diesem Gesetz bestimmt werden.

§ 15.

Bei der Schätzung des Wertes städtischer Realitäten ist der im Falle eines Verkaufs erreichbare Preis zu Grunde zu legen ohne Rücksicht auf die zeitweiligen und speziellen Verwertungsmöglichkeiten. Dabei ist,

- wenn es sich um eine bebaute Realität handelt, ihr durchschnittlicher Reinertrag,
- handelt es sich aber um eine unbebaute, die Lage und die früher oder später eintretende Möglichkeit einen Bau auf ihr aufzuführen, entsprechend zu berücksichtigen.

Ein ähnliches Verfahren ist auch bei der Schätzung des Wertes von Gemeinde-Entravillangründen zu befolgen.

§ 16.

Die inländischen Geldgattungen sind in ihrem Nominalwerte, in Barren liegendes Silber und Gold, sowie fremde Geldgattungen sind nach ihrem Verkehrswerte zu berechnen.

Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsenkurs haben, nach der letzten Börsen-Kursnotierung des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres, andernfalls nach ihrem Verkehrswerte in Rechnung zu ziehen.

Jede andere Kapitalsforderung ist nach ihrem Nominalwerte zu berechnen, wenn nur nicht Umstände obwalten, infolge deren ein vom Nominalwerte abweichender Wert zu berechnen ist.

Prestiosen, Juwelen und sonstige Mobilien dieser Art sind, insofern sie auf Grund ihres gegenwärtigen Kunstwertes durch Kauf erworben wurden, ihrem Kaufpreis entsprechend, sonst aber auf Grund ihres inneren Wertes zu bewerten.

§ 17.

Von dem Gesamtwerte der steuerpflichtigen Vermögensteile sind die bestehenden Kapitalsschulden des Steuerpflichtigen in Abzug zu bringen. Der derart sich ergebende reine Vermögenswert bildet die Steuerbasis.

Bei Amortisationsanlehen bildet der jeweilige Kapitalrückstand Gegenstand des Abzuges.

Die Höhe der Kapitalsschuld ist nach dem im § 9 festgestellten Zeitpunkte zu berechnen.

Jene Kapitalsschulden, die auch ein solches Vermögen belasten, das laut dieses Gesetzes nicht steuerpflichtig ist, können nur zu dem auf das steuerpflichtige Vermögen entfallenden proportionierten Teil in Abzug gebracht werden.

Der Abzug der Kapitalschuld im Laufe des Rechtsmittelverfahrens ist nicht am Platze, wenn die Partei die betreffenden Lasten nicht schon im Laufe des Vermessungsverfahrens (der Fassion, der Verhandlung vor der Steuerreklamationskommission) angemeldet hat.

Lasten ohne Kapitalschuld dürfen nicht in Abzug gebracht werden, der zur Leistung einer Rente Verpflichtete hat jedoch das Recht, von der durch ihn zu leistenden Rente einen Teil der von ihm bezahlten Vermögenssteuer in dem Verhältnisse, in welchem die Summe der Rente oder der Wert der Naturalrente zu seinem mit der üblichen Verzinsung des steuerpflichtigen Vermögens berechneten Durchschnittseinkommen steht, in Abzug zu bringen und sich zurückzubehalten.

3. Abschnitt.

Steuersätze.

§ 18.

Die Summe der Vermögenssteuer beträgt nach der folgenden Skala:

über	50.000 Kronen bis	52.000 Kronen	60 Kronen,
"	52.000	" "	68 "
"	56.000	" "	76 "
"	60.000	" "	88 "
"	64.000	" "	100 "
"	68.000	" "	112 "
"	72.000	" "	124 "
"	76.000	" "	136 "
"	80.000	" "	152 "
"	88.000	" "	172 "
"	96.000	" "	192 "
"	104.000	" "	224 "
"	112.000	" "	256 "
"	120.000	" "	288 "
"	132.000	" "	320 "
"	144.000	" "	372 "
"	156.000	" "	424 "
"	168.000	" "	476 "
"	180.000	" "	528 "
"	196.000	" "	580 "
"	212.000	" "	632 "
"	228.000	" "	688 "
"	244.000	" "	752 "
"	260.000	" "	820 "
"	280.000	" "	900 "
"	300.000	" "	980 "
"	320.000	" "	1.060 "
"	340.000	" "	1.140 "
"	360.000	" "	1.220 "
"	380.000	" "	1.300 "
"	400.000	" "	1.460 "
"	440.000	" "	1.620 "
"	480.000	" "	1.780 "
"	520.000	" "	1.940 "
"	560.000	" "	2.100 "
"	600.000	" "	2.260 "
"	640.000	" "	2.440 "
"	680.000	" "	2.640 "
"	720.000	" "	2.840 "
"	760.000	" "	3.040 "
"	800.000	" "	3.440 "
"	880.000	" "	3.840 "

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

73

über	960.000	Kronen	bis	1.040.000	Kronen	4.240	Kronen
"	1.040.000	"	"	1.120.000	"	4.640	"
"	1.120.000	"	"	1.200.000	"	5.040	"
"	1.200.000	"	"	1.280.000	"	5.440	"
"	1.280.000	"	"	1.360.000	"	5.840	"
"	1.360.000	"	"	1.440.000	"	6.240	"
"	1.440.000	"	"	1.520.000	"	6.640	"
"	1.520.000	"	"	1.600.000	"	7.040	"
"	1.600.000	"	"	1.680.000	"	7.440	"
"	1.680.000	"	"	1.760.000	"	7.940	"
"	1.760.000	"	"	1.840.000	"	8.440	"
"	1.840.000	"	"	1.920.009	"	8.940	"
"	1.920.000	"	"	2.000.000	"	9.440	"
"	2.000.000	"	"	2.080.000	"	9.940	"
"	2.080.000	"	"	2.160.000	"	10.440	"
"	2.160.000	"	"	2.240.000	"	10.960	"
"	2.240.000	"	"	2.320.000	"	11.480	"
"	2.320.000	"	"	2.400.000	"	12.000	"

Über 2.400.000 Kronen sind 0,5 Prozent in der Weise zu bezahlen, daß die Stufen nach je 100.000 Kronen steigen und jede begonnene Stufe als volle 100.000 Kronen anzunehmen ist.

Bei der Anwendung der höheren Stufen kann die mit der Anwendung der höheren Stufe verbundene Mehrsteuer das auf diese Stufe entfallende Plus von fünf Prozent der Steuerbasis nicht überschreiten.

Von der nach diesen Paragraphen festgestellten Steuer ist jedoch noch jener Teil der auf denselben Steuerträger gleichzeitig ausgeworfenen Einkommensteuer des laufenden Jahres in Abzug zu bringen der nach dem von den in der Vermögenssteuer besteuerten Vermögensgegenständen stammenden Einkommen laut § 24 des Gesetzartikels X: 1909 entfallen würde; unter diesem Titel hat jedoch ein 75 Prozent der sonst zu bemessenden Vermögenssteuer übersteigender Abzug nicht statt. Insofern in dem Einkommen nicht bloß das aus dem Vermögen, sondern auch ein aus einer nutzbringenden Beschäftigung stammendes Einkommen enthalten ist, ist im Laufe der Steuerbemessung festzustellen, welcher Betrag des Einkommens als ein aus einem in der Vermögenssteuer besteuerten Vermögensgegenstand stammendes Einkommen zu betrachten ist. Wenn das aus dem Vermögensgegenstand stammende Einkommen zum Teile oder ganz von der Einkommensteuer befreit ist, wie beispielsweise die vom Gesetzartikel III: 1907 über die Förderung der heimischen Industrie für steuerfrei erklärt Unternehmungseinkünfte, sind diese Einkünfte sowie die nach ihnen sonst entfallende Einkommensteuer behufs Bewerkstelligung der nach obigem zulässigen Abzüge im Laufe der Steuerbemessung festzustellen.

Bei denjenigen, die zur Zahlung der Einkommensteuer nicht verpflichtet sind, ist die Vermögenssteuer nur mit dem halben Betrag der obigen Sätze festzustellen.

Insofern das kein, oder ein unter dem normalen bleibendes Einkommen bringende Vermögen des Steuerpflichtigen infolge von ihm unabhängiger Umstände im Verhältnisse zu seinen Vermögen erhaltlinnen unverhältnismäßig groß ist, kann das kein Einkommen bringende Vermögen bei der Beaufsichtigung der Vermögenssteuer zum Teile oder ganz außer acht gelassen werden, beziehungsweise kann die Steuer mit Rücksicht auf das ein Einkommen unter dem normalen bringende Vermögen mit einem kleineren Betrag festgestellt werden.

§ 19.

Die bereits rechtskräftig festgestellte Steuer kann auch nachträglich entsprechend rektifiziert werden, wenn die Partei in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die rechtskräftige Steuerbasis oder deren Einkommen aus außerordentlichen Gründen sich um mindestens 30 Prozent verringert hat.

Die derartige Rektifikationen anstrebenden Gesuche sind spätestens bis Ende Jänner des auf die erfolgte Steuerbemessung folgenden Jahres bei der zuständigen Finanzdirektion (Steuerinspektor) einzureichen. Über das Gesuch entscheidet in erster Stufe die zur Steuerbemessung zuständige Steuerreklamationskommission, gegen deren Bescheid das Verfahren vor dem königlich ungarischen Verwaltungsgerichtshof statt hat.

In Billigung verdienenden Fällen kann der Finanzminister den Termin verlängern, beziehungsweise die später eingereichten Gesuche zur Grundlage der Verhandlung annehmen.

4. Abschnitt.

Vorbereitung der Steuerbemessung.

§ 20.

Die Vermögenssteuer ist mit Hilfe der Fassionen der Steuerpflichtigen, der Konfiskationsdaten der zur Konfiskation der Steuerpflichtigen berufenen Konfiskationskommissionen und der der Finanzdirektion (dem Steuerinspektor) zur Verfügung stehenden sonstigen Daten festzustellen.

§ 21.

Eine Fassion hat jeder Steuerpflichtige ohne Ausnahme zu geben.

In der Fassion hat der Steuerpflichtige sein eigenes steuerpflichtiges Vermögen und dessen Wert, sowie das steuerpflichtige Vermögen der zu seinem gemeinsamen Haushalte gehörenden Personen (§ 4) und dessen Wert zusammen, aber nach den im § 7 aufgezählten Vermögensbestandteilen gesondert, mit der in einer vom Finanzminister zu erlassenden Verordnung festzustellenden Detaillierung zu fassieren.

Gibt die Partei in ihrer Fassion den Vermögensstand und auch den Wert der einzelnen Vermögenssteile so detailliert an, wie es in der durch den Finanzminister zu erlassenden Verordnung festgestellt ist, so kann, wenn er auch eventuell den Wert mit einem geringeren Betrag ausweist, als der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes konstatierbare Wert ist, dieser Umstand nicht als Basis für ein Verfahren im Sinne des § 32 dieses Gesetzes dienen.

Die Kapitalschulden sind unter Namhaftmachung des Gläubigers und dessen Wohnsitzes einzeln zu fassieren.

Die Vermögensbilanz (§ 11) kann der Fassion beigegeben werden.

Im Namen der nichtselbstberechtigten, sowie der juristischen Personen gibt die Fassion ihr gesetzlicher Vertreter, der ihre Interessen auch im weiteren unter Verantwortung vertritt.

§ 22

Der Inhalt der Fassionen ist als Amtsgeheimnis zu behandeln. Demzufolge darf die Fassion nicht der Konfiskationskommission übergeben werden und wenn sie unter Kuvert eingereicht wurde, darf dieses nur der Finanzdirektor (der Steuerinspektor) oder der von ihm betraute Beamte öffnen.

Sollte der zur Fassion Verpflichtete nicht imstande sein, den Fassionsbogen auszustellen, so hat dies die Gemeindevorstehung (das städtische Steueramt) auf Grund der in die Feder diktierten Fassion zu tun und zu bestätigen, daß dies von Amts wegen geschehen ist.

In Angelegenheit des Termines der Einreichung der Fassionen, ihrer Ausstellung und Sammlung verfügt der Finanzminister im Verordnungswege.

§ 23.

§ 31 des G.-A. X: 1909 erstreckt sich sinngemäß auch auf die Vermögenssteuer, und zwar mit der Ergänzung, daß die auf die Vermögenssteuer bezügliche Fassion, insofern der Steuerpflichtige gleichzeitig auch eine Einkommensteuer zu zahlen verpflichtet ist, ausnahmslos bei jener Gemeindevorstehung (bei jenem städtischen Steueramt) einzureichen und die Vermögenssteuer in der Bemessungsliste jener Gemeinde festzustellen und dort vorzuschreiben ist, wo all diese Arbeiten hinsichtlich der Einkommensteuer ein und desselben Steuerpflichtigen durchzuführen sind.

§ 24.

Die Bestimmungen des G.-A. X: 1909 §§ 32—35 erstrecken sich mit jenen Modifikationen die in den Punkten 2 und 3 des § 11 des Gesetzes über das partielle Inslebentreten der Einkommensteuer enthalten sind, sinngemäß auch auf die Vermögenssteuer.

Die Konfiskation der Vermögenssteuerpflichtigen nimmt gleichzeitig mit der Konfiskation der Einkommensteuerpflichtigen ein und dieselbe Konfiskationskommission (Gemeindevorstehung, städtisches Steueramt) vor.

§ 25.

Derjenige, der seine Fassion in der vorgeschriebenen Frist nicht einreicht, zahlt 1% der im Laufe der Bemessung festgestellten Steuer, wenn er aber der an ihn gerichteten Aufforderung zur Einreichung

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

75

der Fassion (§ 24) nicht entspricht, weitere 4% der in erster Instanz festgestellten Steuer, beziehungsweise, wenn die Steuerbasis 200.000 Kronen übersteigt, anstatt 1% 5%, anstatt 4% 10% als Zuschlag, den die Steuerreklamations-Kommission gleichzeitig feststellt und auch in die Bemessungsliste einträgt.

Von der Bemessung des Zuschlages ist jedoch abzusehen, wenn die Partei an der kommissionellen Verhandlung ihrer Steuer persönlich oder durch ihren Bevollmächtigten teilnimmt und nachweist, daß sie ihre Fassion infolge zufälligen Versäumnisses nicht einreichen oder der an sie gerichteten Aufforderung aus diesem Grunde nicht nachkommen konnte.

Nimmt die ausgeworfene Steuer im Laufe des Rechtsmittelverfahrens zu oder ab, so ist dem gemäß auch der Zuschlag zu rektifizieren.

Der Zuschlag ist auch dann zu streichen, wenn im Laufe des Rechtsmittelverfahrens nachgewiesen wird, daß das Versäumnis unverschuldet war.

§ 26.

Zur Bestimmung des Wertes des steuerpflichtigen Vermögens, beziehungsweise einzelner Vermögensteile, ist auf dem Gebiete jeden Munizipiums eine Wertbestimmungskommission zu bilden.

Die Aufgabe dieser Kommission ist, auf Ersuchen der Finanzdirektion (des Steuerinspektors), wie der Steuerreklamationskommission und des königlich ungarischen Verwaltungsgerichtshofes in einzelnen konkreten Fällen über den im Sinne des vorliegenden Gesetzes festzustellenden Wert eines Vermögens oder eines Vermögensteiles ein Gutachten abzugeben, wie für die Art der Bewertung einzelner Vermögensteile im allgemeinen einen Stützpunkt zu bieten.

Beantragt der Steuerpflichtige bei der Finanzdirektion (dem Steuerinspektor), oder bei der Steuerreklamationskommission in einer Frage das Anhören der Wertbestimmungskommission, so ist diesem Antrag Folge zu geben, es sei denn, daß die Finanzdirektion (der Steuerinspektor), beziehungsweise die Steuerreklamationskommission in der von der Partei aufgeworfenen Frage ihren Standpunkt zu ihrem eigenen machen.

Die Wertbestimmungskommission wird für die Dauer von drei Jahren gebildet. Die Zahl ihrer Mitglieder stellt den Verhältnissen des betreffenden Munizipiums entsprechend der Finanzminister fest.

Ihr Präsident ist der Finanzdirektor (Steuerinspektor) oder der durch ihn als sein Vertreter entsendete Finanzbeamte. Die Hälfte der Mitglieder designiert aus den verschiedenen Interessenkreisen der Obergemeinde (Oberbürgermeister, in Fiume der Gouverneur), die andere Hälfte aber wird auf Grund einer Aufforderung durch den Finanzminister in dem durch ihn bestimmten Verhältnisse von den auf dem Gebiete des Munizipiums wirkenden verschiedenen Interessenvertretungsorganen (landwirtschaftlichem Verein, Handels- und Gewerbeamt und dergleichen) oder eventuell von einzelnen Landes-Interessenvertretungsorganen (Landesagrikulturverein, Bund der ungarischen Fabrikindustriellen, Landesindustrieverein, ungarische Kaufmännische Landesvereinigung, Landesforstverein, Landesverein ungarischer Weinbauer und dergleichen) aus der Reihe der auf dem Gebiete des betreffenden Munizipiums wohnenden oder dort Vermögen besitzenden ungarischen Staatsbürger gewählt.

Die Wertbestimmungskommission kann aus der Reihe ihrer Mitglieder Unterausschüsse bilden, deren Präsident ebenfalls der Finanzdirektor (Steuerinspektor) oder der durch ihn als sein Stellvertreter entsendete Finanzbeamte ist. Ihre Mitglieder sind zur Hälfte den ernannten, zur Hälfte aber den gewählten Mitgliedern zu entnehmen.

Ist die Wertbestimmungskommission oder einer ihrer Unterausschüsse über die Bestimmung des Wertes eines Vermögens oder eines Vermögensteiles, oder über die Stützpunkte für die Art der Bewertung einzelner Vermögensteile nicht einer Ansicht, so sind in dem aufzunehmenden Protokoll sämtliche Ansichten ersichtlich zu machen.

Die weiteren Vorschriften über die Zusammenstellung der Wertbestimmungskommission und ihrer Unterausschüsse, die Geschäftsordnung dieser Körperschaften, wie auch die Diäten und Reisekosten der Mitglieder stellt der Finanzminister in einer Verordnung fest.

Die steuerpflichtige Partei kann auf eigene Kosten einen kontrollierenden Sachverständigen bestellen, dessen Gutachten der Steuerreklamationskommission, beziehungsweise dem königlich ungarischen Verwaltungsgerichtshof zu unterbreiten ist.

Der königlich ungarische Verwaltungsgerichtshof kann nach Anhören des Gutachtens der Wertbestimmungskommission oder mit deren Umgehen über den Wert des Vermögens oder Vermögensteiles den Bestimmungen des G.-A. XXVI : 1896 entsprechend auch andere Sachverständige anhören.

5. Abschnitt.

Steuerbemessungs- und Rechtsmittelverfahren.

§ 27.

Die Vermögenssteuer wirft die laut Punkt 4, § 11 des Gesetzes über das partielle Inslebentreten der Einkommensteuer zur Bemessung der Einkommensteuer in erster Instanz gebildete Steuerreklamationskommission gleichzeitig mit der Bemessung der Einkommensteuer jährlich aus.

Wenn die Partei beide Steuern zu zahlen hat, so ist in erster Reihe die Einkommensteuer festzustellen.

§ 28.

Die Bestimmungen des G.-U. X: 1909, § 44, sowie des 6. Abschnittes dieses Gesetzes, ferner des G.-U. LIII: 1912, § 12, endlich des Punktes 5, § 11, des Gesetzes über das partielle Inslebentreten der Einkommensteuer erstrecken sich sünngemäß auch auf die Vermögensteuer.

§ 29.

Die nach Beendigung der Steuerbemessung steuerpflichtig gewordenen Personen kommen in der Regel erst in dem folgenden Jahre zur Besteuerung.

Von dieser Regel sind ausgenommen:

- die im Auslande wohnhaften und noch nicht steuerzahlsenden ungarischen Staatsbürger;
- die noch nicht steuerzahlsenden ausländischen Staatsbürger, auf welche die Vermögenssteuer auch während des Jahres auszuwerfen ist, wenn für sie jene Umstände, die nach diesem Gesetz die Verpflichtung zur Steuerzahlung feststellen, während des Jahres eintreten.

Von der nach dem vollen Gesamtwerte des steuerpflichtigen Vermögens bemessenen Vermögenssteuer kann jedoch zu Lasten des Steuerpflichtigen nur jener Betrag vorgeschrieben werden, der auf die Zeit vom ersten Tage des auf den Eintritt der Zahlungsverpflichtung folgenden Monats bis Ende des Jahres entfällt.

Die Nachtragsbemessung besorgt die Steuerreklamationskommission (§ 23), das Rechtsmittelverfahren aber regelt § 24.

Im Falle einer Nachtragsbemessung ist die Fassion innerhalb 15 vom Entstehen der Zahlungsverpflichtung gerechneter Tage bei der Finanzdirektion (beim Steuerinspektor) einzureichen. Das Unterlassen der Einreichung zieht die Anwendung des im § 22 behandelten Zuschlages nach sich.

§ 30.

§ 26. Die Steuerverpflichtung hört auf:

1. Bei natürlichen Personen infolge Auswanderung mit Ende jenes Monats, in welchen die Auswanderung eingetreten ist, vorausgesetzt, daß die Steuerpflicht (§ 1) infolge der Auswanderung vollkommen aufhört;

2. bei den in den Punkten 5 und 6 des § 1 aufgezählten juristischen Personen mit Ende jenes Monats, in welchem diese ihre Eigenschaft aufhört.

Mit dem Ableben des Steuerpflichtigen jedoch hört die Steuerverpflichtung nicht auf, sondern die bemessene Vermögensteuer ist aus dem Nachlaß auch dann weiterzuzahlen, wenn die Erben untereinander geteilt haben. Für diese den Nachlaß belastende Steuer sind bis zur Höhe ihrer Erbschaft die Erben solidarisch haftbar.

Die zwischen Abzendenten und Descendenten mit oder ohne Gegenleistung, aus welchem Grunde immer, erfolgte Vermögensübergabe, kann gleichfalls nicht als Motiv zur Streichung der bemessenen Vermögenssteuer dienen. Der Übernehmende haftet jedoch bis zur Höhe des Vermögens für die zu Lasten des Übergebenden bemessenen Vermögenssteuer.

Im Falle des Punktes 1 und 2 dieses Paragraphen ist die die Streichung der Steuer bezeichnende Anmeldung innerhalb fünfzehn vom Eintritt des Anspruchs gerechneter Tage bei der königlichen Finanzdirektion (beim Steuerinspektor) einzureichen, die darüber in erster Instanz entscheiden. Im Falle einer Verzögerung kann die Streichung nur vom Tage der Anmeldung an bewilligt werden.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

77

Gegen die Entscheidung der Steuerbehörde erster Instanz hat innerhalb fünfzehn Tagen der Rekurs an die Steuerkommission des Verwaltungsausschusses statt.

§ 31.

Wenn das festgestellte Vermögen oder dessen zur Zeit der Steuerbemessung voraussichtliches Einkommen infolge unabhängig vom Steuersubjekt eingetretener außerordentlicher Umstände während des Jahres sich in solcher Weise verringert, daß die Entziehung der Steuer die materielle Lage der Partei wesentlich verschlechtern würde, kann ein proportionierter Teil der zur Zeit des Eintritts des die Abnahme herbeiführenden Falles noch nicht fälligen Steuer oder deren voller Betrag ausnahmsweise erlassen werden.

Die die Erlassung anstrebenden Gesuche sind bis Ende des Steuerjahres bei der zuständigen Finanzdirektion (dem Steuerinspektor) einzureichen. Über das Gesuch entscheidet in erster Instanz die zur Bemessung der Steuer zuständige Steuerreklamationskommission, gegen deren Entscheidung das Verfahren vor dem königlich ungarischen Verwaltungsgerichtshof statt hat. In Billigung verdienenden Fällen kann der Finanzminister diesen Termin verlängern, beziehungsweise die später eingereichten Gesuche zur Grundlage der Verhandlungen annehmen.

6. Abschnitt.**Strafbestimmungen.****§ 32.**

Eine dem Gefällsstrafverfahren unterliegende Übertretung begeht der zur Fassion Verpflichtete, wenn er in seiner auf das Vermögen bezüglichen Fassion oder in seiner schriftlichen oder zu Protokoll gegebenen Antwort auf die von kompetenter Seite an ihn gerichteten Fragen oder in der Motivierung seiner Rechtsmittel bewußt eine unwahre und auf absichtliche Irreführung gerichtete Äußerung tut, die zur Verkürzung der Steuer geeignet ist, beziehungsweise wenn er steuerpflichtiges Vermögen absichtlich verschweigt.

Der Täter bleibt jedoch straflos, wenn er seine Äußerung vor Erstattung einer Anzeige oder vor der Einleitung einer Untersuchung an kompetenter Stelle ausbessert oder ergänzt, beziehungsweise wenn er das verschwiegene Vermögen fätiert.

Hinsichtlich der Ahndung dieser Übertretungen gelangen die im IX. Abschnitt des G.-A. XI: 1909 über die Geburung der öffentlichen Steuern enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

7. Abschnitt.**Gemischte Verfügungen.****§ 33.**

Die Vermögenssteuer wird zum ersten Male mit vom 1. Jänner 1917 beginnender Wirkung ausgeworfen.

All jene Bestimmungen des G.-A. XI: 1909 sowie des VI. Abschnittes des G.-A. LIII: 1912 die sich auf die Einkommensteuer beziehen, erstrecken sich, insofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß auch auf die Vermögenssteuer.

Die Vermögenssteuer ist zugleich mit der Einkommensteuer in demselben Steuerhauptbuche, Journal und Steuerbogen zu buchen und zu gebaren. Das weitere Verfahren regelt der Finanzminister im Verordnungswege.

§ 34.

Der zur Fassion Verpflichtete kann seinen in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verpflichtungen auch durch einen Bevollmächtigten Genüge leisten, für dessen Vorgehen jedoch der Bevollmächtigende materiell verantwortlich ist.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Die stempelfreie Vollmacht ist auf Wunsch vorzuweisen.

Derjenige, der mit der Verwaltung des Vermögens betraut ist, ist — auch ohne besondere Vollmacht — als Bevollmächtigter anzusehen.

§ 35.

Die Vermögenssteuer ist bei der Bemessung der Erwerbsteuer II. Klasse und der Militärtage gleichfalls zur Steuerbasis hinzuzurechnen.

§ 36.

Nach der Vermögenssteuer kann keinerlei staatliche oder munizipale Steuer, beziehungsweise kein Steuerzuschlag ausgeworfen werden.

§ 37.

Die Vermögenssteuer ist bei der Zusammenstellung der gemäß den Bestimmungen der G.-A. XXXVI: 1872, XXI und XXII: 1886, anzufertigenden Namenslisten der höchsten Steuerzahler als staatliche direkte Steuer nicht in Rechnung zu ziehen.

§ 38.

Derjenige Steuerpflichtige, der am Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone ein Vermögen besitzt, das laut dieses Gesetzes der Steuerpflicht unterliegt, hat dieses Vermögen und dessen Wert sowie den Ort seiner Lage oder seiner Verwahrung der vom Finanzminister zu erlassenden detaillierten Instruktion entsprechend spätestens innerhalb zweier vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes gerechneten Monate beim Finanzministerium anzumelden.

Derjenige Steuerpflichtige, der sein auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches Vermögen, das laut dieses Gesetzes der Steuerpflicht unterliegt, oder einen Teil dieses Vermögens nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes auf ein außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches Gebiet hinausführt, hat dies unter Angabe des Vermögens, beziehungsweise des Wertes des Vermögensteiles sowie seiner Lage oder seines Verwaltungsortes der vom Finanzminister zu erlassenden detaillierten Instruktion entsprechend spätestens bis zum Zeitpunkte der tatsächlichen Hinausbeförderung dem Finanzminister anzumelden.

Der Finanzminister kann hinsichtlich der Hinausbeförderung des zur Abwicklung ausländischer Geschäfte notwendigen Vermögens entsprechende Erleichterungen bewilligen und die im ersten und zweiten Absatz dieses Paragraphen erwähnte Frist in Billigung verdienenden Fällen verlängern.

Eine Gefällsübertretung begeht und mit Haft bis zu sechs Monaten sowie an Geld von zehntausend bis zwanzigtausend Kronen zu bestrafen ist derjenige Steuerpflichtige:

- der mit der Absicht, das Arar zu schädigen, die Anmeldung entgegen den Bestimmungen dieses Paragraphen unterläßt oder bewußt eine unwahre Erklärung abgibt;
- der sein auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches Vermögen, das nach diesem Gesetze der Steuerpflicht unterliegt, oder einen Teil dieses Vermögens auf ein außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches Gebiet mit der Absicht hinausführt, es der Vermögenssteuer zu entziehen.

Die Beurteilung dieser Übertretungen gehört in den Wirkungskreis des Gefällsstrafgerichtes.

Im übrigen sind hinsichtlich der Ahndung dieser Übertretungen die im 9. Abschnitte des G.-A. XI: 1909 über die Gebarung der öffentlichen Steuern enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Promulgierung ins Leben. Mit seinem Vollzuge werden der Finanzminister und der Justizminister, für Kroatien und Slavonien aber der Finanzminister betraut, der in dieser Beziehung im Einvernehmen mit dem Banus von Kroatien-Slavonien vorgeht.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

79

IV. Deutsches Reich.

Besitzsteuergesetz.

(Vom 3. Juli 1913, Reichsgesetzblatt Seite 524, unter Berücksichtigung der durch § 39 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916, Reichsgesetzblatt Seite 561, getroffenen Änderungen.)

Steuerpflicht.

§ 1.

Von dem Vermögenszuwachs wird für das Reich nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Abgabe (Besitzsteuer) erhoben.

§ 2.

Als Vermögen im Sinne des § 1 gilt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

§ 3.

Den Grundstücken (§ 2, Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten.

§ 4.

Zum Betriebsvermögen (§ 2, Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

Das Betriebsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei welcher der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, wird den einzelnen Teilhabern nach dem Verhältnis ihres Anteils zugerechnet.

§ 5.

Zum steuerbaren Vermögen gehört nicht das im Ausland befindliche Grund- und Betriebsvermögen.

§ 6.

Als Kapitalvermögen (§ 2, Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 2, Nr. 1, § 3 oder unter § 2, Nr. 2, § 4 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kurse, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;
4. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände, und Bank- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Besteitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen, sowie Gold und Silber in Barren;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Rente und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbefristete Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragmäßig als Gegenleistung für die Übergabe von Vermögenswerten oder aus lebenswilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge haussgesetzlicher Bestimmungen zustehen;

6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalsversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist.

§ 7.

Die Vorschrift im § 6, Nr. 5, gilt nicht

- für Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionsklassen;
- für Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, aus der Reichsversicherung oder der gesetzlichen Versicherung der Angestellten;
- für Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden.

§ 8.

Als steuerbares Vermögen gelten nicht Möbel, Hausrat und andere nicht unter § 6 fallende bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstückes (§ 2, Nr. 1, § 3) oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens (§ 2, Nr. 2, § 4) anzusehen sind.

§ 9.

Das zu einem Lehen, Fideikommiss oder Stammgut gehörige Vermögen gilt als Vermögen des Inhabers.

§ 10.

Von dem Vermögen sind abzuziehen die dinglichen und persönlichen Schulden des Steuerpflichtigen sowie der Wert der dem Steuerpflichtigen obliegenden oder auf einem Lehen, Fideikommiss oder Stammgut ruhenden Leistungen der im § 6, Nr. 5, bezeichneten Art.

Nicht abzugänglich sind

- Schulden, die zur Befriedung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungs-schulden);
- Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Vermögensteilen stehen.

Beschränkt sich die Zuwachsbesteuerung auf das inländische Grund- und Betriebsvermögen (§ 11 Nr. II), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugänglich.

§ 11.

Steuerpflichtig sind

I. mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen:

- die Angehörigen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate zu haben. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
- Ausländer, wenn sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben;

II. mit dem Zuwachs an dem inländischen Grund- und Betriebsvermögen:

alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt.

Der Reichskanzler kann zum Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung oder der Anwendung eines Vergeltungsrechtes gegenüber außerdeutschen Staaten mit Zustimmung des Bundesrates Anordnungen treffen, die von den Vorschriften in Nr. I und dem § 5 abweichen.

§ 12.

Die Abgabe wird nicht erhoben von dem Zuwachs, der den Betrag von 10.000 Mark nicht übersteigt.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

81

§ 13.

Vermögen, die den Gesamtwert von 20.000 Mark nicht übersteigen, unterliegen der Zuwachsbesteuerung nicht.

Bei Vermögen über 20.000 Mark, aber nicht über 30.000 Mark Gesamtwert, unterliegt der nach § 12 steuerpflichtige Zuwachs nur insofern der Steuer, als durch ihn die steuerfreie Grenze (Absatz 1) überschritten wird.

§ 14.

Für die Veranlagung der Besteuerung wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Die Ehegatten sind, falls ihr Vermögen hiernach zusammenzurechnen ist, der Staatskasse als Gesamtschuldner der Steuer verpflichtet.

§ 15.

Ist ein Ehegatte innerhalb des Veranlagungszeitraumes (§§ 18 bis 22) gestorben, so ist der aus dem Erbfall herrührende Zuwachs des überlebenden Ehegatten insoweit steuerfrei, als das ererbte Vermögen in der Hand des anderen Eheleiles oder gemäß § 14 nicht mehr der Zuwachsbesteuerung unterliegen würde.

§ 16.

Von dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Vermögenszuwachs ist abzuziehen der Betrag einer Kapitalsabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden oder zu zahlen ist.

§ 17.

Steht das der Besteuerung unterliegende Vermögen in Nutzung, so fällt, wenn nicht rechtsgeschäftlich etwas anderes bestimmt ist, die Besteuerung dem Eigentümer zur Last.

Feststellung des Vermögenszuwachses, Veranlagungs- und Erhebungszeitraum.**§ 18.**

Die Feststellung des Vermögenszuwachses erfolgt erstmals zum 1. April 1917 für den in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis zum 31. Dezember 1916 entstandenen Zuwachs, späterhin in Zeitabständen von drei zu drei Jahren für den in den vorangegangenen drei Kalenderjahren entstandenen Zuwachs.

§ 19.

Als Vermögenszuwachs gilt der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraumes (§ 18) und dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Anfang dieses Zeitraumes, soweit in den §§ 21, 22 nichts anderes bestimmt ist.

Der Unterschied (Absatz 1) verringert sich um den Betrag, um den die Summe der abzugfähigten Schulden und Lasten den Gesamtwert des Aktivvermögens des Steuerpflichtigen zu Beginn des maßgebenden Zeitraumes übersteigen hat.

§ 20.

Als Wert des steuerbaren Vermögens am 1. Jänner 1914 gilt das nach dem Wehrbeitragsgesetz festgestellte Vermögen. Ist im Wege des aus Billigkeitsrücksichten gewährten, gänzlichen oder teilweisen Erlasses des rechtskräftig veranlagten Wehrbeitrages das Vermögen anderweit ermittelt, so ist das anderweit ermittelte Vermögen maßgebend.

§ 21.

War der Steuerpflichtige zu dieser Besteuerung veranlagt, so gilt in der Folgezeit als Vermögenszuwachs der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen neuen Veranlagungszeitraumes und dem letzten Vermögensstande, der zu einer neuen Steuererhebung geführt hat. § 20, Satz 2, gilt entsprechend.

Hat sich bei den früheren Veranlagungen kein steuerpflichtiger Vermögenszuwachs ergeben, so gilt als Vermögenszuwachs der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen neuen Veranlagungszeitraumes und dem Vermögensstand an dem ersten für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Zeitpunkt.

§ 22.

Wird die persönliche Steuerpflicht (§ 11) erst innerhalb eines Veranlagungszeitraumes (§ 18) begründet, so erfolgt die erste Feststellung des Vermögens für das zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht vorhandene steuerbare Vermögen des Steuerpflichtigen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt im Falle der Erweiterung der Steuerpflicht entsprechend für das durch die erweiterte Steuerpflicht neu erfasste Vermögen des Steuerpflichtigen.

§ 23.

Ist die Steuerpflicht nur nach § 11, Nr. II, begründet, so werden dem ersten maßgebenden Vermögensstand alle nachweislich aus dem der Besteuerung nicht unterworfenen Vermögen des Steuerpflichtigen gemachten, nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben zählenden Aufwendungen für steuerpflichtige Vermögensteile hinzugerechnet.

Die Alurechnung nach Absatz 1 erfolgt insofern nicht, als den Aufwendungen ein Vermögen gegenübersteht, das im maßgebenden Zeitraum der Besteuerung entzogen worden ist.

§ 24.

Die Entrichtung der Besitzsteuer verteilt sich auf einen dem Veranlagungszeitraum (§ 18) folgenden, mit dem 1. April beginnenden dreijährigen Zeitraum (Erhebungszeitraum).

Steuersätze.

§ 25.

Die Steuer beträgt für den ganzen Erhebungszeitraum (§ 24) bei einem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs von

nicht mehr als 50.000 Mark	0'75	vom Hundert
mehr als 50.000 Mark bis zu 100.000 "	0'90	"
" " 100.000 " " " 300.000 "	1'05	"
" " 300.000 " " " 500.000 "	1'20	"
" " 500.000 " " " 1.000.000 "	1'35	"
" " 1.000.000 "	1'50	"

des Zuwachses.

Übersteigt der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Steuerpflichtigen den Betrag von 100.000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz um 0'1 vom Hundert

200.000	"	"	"	"	"	"	0'2	"	"
300.000	"	"	"	"	"	"	0'3	"	"
400.000	"	"	"	"	"	"	0'4	"	"
500.000	"	"	"	"	"	"	0'5	"	"
750.000	"	"	"	"	"	"	0'6	"	"
1.000.000	"	"	"	"	"	"	0'7	"	"
2.000.000	"	"	"	"	"	"	0'8	"	"
5.000.000	"	"	"	"	"	"	0'9	"	"
10.000.000	"	"	"	"	"	"	1'	"	"

des Zuwachses.

§ 26.

Der Unterschied zwischen der Steuer, die zu zahlen wäre, wenn der Vermögenszuwachs nur die vorangehende, im § 25, Absatz 1, bezeichnete Wertgrenze erreicht hätte, und zwischen der Steuer, die nach dem gesetzlichen Satz berechnet ist, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des jene Wertgrenze übersteigenden Betrages des Zuwachses gedeckt werden kann.

§ 27.

Gewährt der Steuerpflichtige, dessen Vermögen den Betrag von 100.000 Mark nicht übersteigt, Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuches) Unterhalt, so ermäßigt sich die Steuer für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um fünf vom Hundert ihres Betrages.

Fällt in den Veranlagungszeitraum der Erwerb einer Erbschaft, so ermäßigt sich, wenn der Erbe ein Abkömmling des Erblassers ist und zur Zeit des Erbfalles das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und wenn das steuerbare Vermögen den Gesamtwert von 50.000 Mark nicht übersteigt, die Abgabe um einen Betrag, der für jedes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fehlende volle Jahr auf fünf vom Hundert der Abgabe berechnet wird. Die Gesamtermäßigung darf 50 vom Hundert der Abgabe nicht übersteigen.

Wertermittlung.

§ 28.

Für die Steuerpflicht und die Ermittlung der Vermögenswerte ist maßgebend der Stand in den in §§ 18 bis 22 bezeichneten Zeitpunkten.

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schluß des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden.

Bei der Veranlagung der Besitzsteuer wird das Vermögen des Steuerpflichtigen auf volle Tausende nach unten abgerundet.

§ 29.

Bei der Feststellung des Vermögens ist der gemeine Wert (Verkaufswert) seiner einzelnen Bestandteile zugrunde zu legen, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 30.

Bei Grundstücken tritt auf Antrag des Steuerpflichtigen an die Stelle des gemeinen Wertes der Betrag der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gestehungskosten.

Zu den Gestehungskosten sind zu rechnen der Gesamtwert der Gegenleistungen beim Erwerb (Erwerbspreis), sonstige Anschaffungskosten, sowie alle auf das Grundstück gemachten besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören und soweit die durch die Aufwendungen hergestellten Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind. Von den Gestehungskosten sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.

§ 31.

Beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftssteuergesetzes, beim Erwerb im Wege der Erbteilung, beim Erwerbe von Eltern, Großeltern oder entfernteren Voreltern sowie beim Erwerb auf Grund einer ohne entsprechende Gegenleistung erfolgten Zuwendung unter Lebenden, tritt an die Stelle des Erwerbspreises, soweit die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, oder soweit bebaute Grundstücke Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert, sonst der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes.

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den sie nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.

Die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswertes einbegriffen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pachtentrages, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von den Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.

In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zufstellung des Steuer- oder des Feststellungsbefehls eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

§ 32.

Die Vorschrift des § 31 findet in anderen Erwerbsfällen entsprechende Anwendung, wenn der vereinbarte Preis um mehr als zehn vom Hundert hinter dem gemeinen Werte zur Zeit des Erwerbes und, sofern bei Grundstücken der Ertragswert zugrunde gelegt werden kann, zugleich auch hinter dem Ertragswert zur Zeit des Erwerbes zurückgeblieben ist.

§ 33.

Hat der Erwerb vor dem 1. Jänner 1914 stattgefunden, so gilt der bei der Veranlagung des Wehrbeitrages festgestellte Wert eines Grundstückes als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten.

§ 34.

Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldbeschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusehen.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, von dem Werte der mit Dividendschein gehandelten Wertpapiere (§ 6) den Betrag in Abzug zu bringen, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinnes abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht.

§ 35.

Bei Aktien ohne Börsenkurs, bei Kugeln, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder bei Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Verkaufswert der Aktien, Kugeln oder Anteile anzusehen. Sofern ein solcher nicht zu ermitteln ist, ist der Wert der Aktie, des Kugels oder des Anteiles unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens der Gesellschaft oder Gewerkschaft und der in der Vergangenheit erzielten Gewinne nach freiem Ermessen zu schätzen. Hierbei bleiben diejenigen Beträge der Jahresgewinne unberücksichtigt, welche unter Zugrundelegung der ortsüblichen Preise als Entgelt für gelieferte Rohstoffe anzusehen sind. Im Streitfall soll die Steuerbehörde die Schätzung des Wertes durch Sachverständige anordnen, die von der zuständigen Handelsvertretung oder der des nächstgelegenen Bezirkes zu ernennen sind.

§ 36.

Andere Kapitalsforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert anzusehen, sofern nicht besondere Umstände die Veranlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Polizze zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswert in Anrechnung.*)

*) Diesbezüglich wird auf das deutsche Reichsgesetz vom 17. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1407) zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes verwiesen (abgedruckt auf Seite 73 der Zusammenstellung der auswärtigen Kriegsgewinnsteuergesetze, zu 330 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Sesssion 1917).

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

85

§ 37.

Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinsatz kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen.

Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des einjährigen Betrages, Nutzungen oder Leistungen von unbesterminter Dauer vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 38, 39 mit dem Zwölfundeinhalbfaichen des einjährigen Betrages zu veranschlagen.

§ 38.

Der Wert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter der Person, mit dem Tode das Recht erlischt.

Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1.					bis zu 15 Jahren das 18fache,
2.	von mehr als 15	"	25	"	17 "
3.	"	"	25	"	16 "
4.	"	"	35	"	14 "
5.	"	"	45	"	12 "
6.	"	"	55	"	8½fache,
7.	"	"	65	"	5fache,
8.	"	"	75	"	3 "
9.	"	"	80	"	2 " des

Wertes der einjährigen Nutzung.

Hat jedoch eine nach Absatz 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

Nr. 1 nicht mehr als 9 Jahre,

Nr. 2, 3 " " 8 "

Nr. 4 " " 7 "

Nr. 5 " " 6 "

Nr. 6 " " 4 "

Nr. 7 bis 9 nicht mehr als 2 Jahre

bestanden, so ist auf Antrag eine Verichtigung der Veranslagung unter Zugrundelegung eines der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung entsprechenden Kapitalwertes vorzunehmen und die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten. In gleicher Weise hat eine Nachveranslagung stattzufinden, wenn die Nutzung oder Leistung den Wert eines Vermögensteiles vermindert hat.

§ 39.

Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist maßgebend das Lebensalter der ältesten Person, wenn das Recht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt das Lebensalter der jüngsten Person, wenn das Recht mit dem Tode der letzterversterbenden Person erlischt.

§ 40.

Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist zu vier vom Hundert anzunehmen, falls er nicht anderweit feststeht.

§ 41.

Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden kommen für die Zeit bis zu ihrer Fälligkeit vier vom Hundert Zahressizen in Abzug.

§ 42.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, bleibt bei der Feststellung unberücksichtigt.

§ 43.

Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben ist, wird unbeschadet der Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwertes der Nutzungen von unbesterminter Dauer (§ 37, Absatz 2; §§ 38, 39) wie unbedingt erworbenes behandelt.

Tritt die Bedingung ein, so erfolgt auf Antrag einer Berichtigung der früheren Veranlagung entsprechend dem tatsächlichen Werte des Erwerbes.

§ 44.

Hängen Lasten, die den Wert des Vermögens vermindern, von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ab, so werden sie nicht berücksichtigt.

Tritt die Bedingung ein, so ist auf Antrag die Veranlagung entsprechend zu berichtigen.

Den Lasten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, stehen zweifelhafte Lasten gleich.

§ 45.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte vom Vermögen abgezogen, soweit nicht deren Kapitalwert nach § 37, Absatz 2, §§ 38, 39 zu berechnen ist. § 38, Absatz 3, Satz 2, findet entsprechende Anwendung.

§ 46.

Die Vorschriften der §§ 42 bis 45 gelten auch, wenn der Erwerb oder die Last von einem Ereignis abhängt, das nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewiss ist.

§ 47.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz.

Zuständigkeit für Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer.

§ 48.

Für die Verwaltung der Besitzsteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem der Steuerpflichtige zur Zeit der Veranlagung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist der dienstliche Wohnsitz vor einem anderen Wohnsitz, der Wohnsitz in dem Heimatstaate vor dem Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat und, wenn keiner dieser Fälle vorliegt, der Wohnsitz an dem Orte maßgebend, an welchem der Steuerpflichtige sich vorwiegend aufhält.

Steuerpflichtige, welche zur Zeit der Veranlagung im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in dem Bundesstaate zu veranlagen, in welchem sie ihren letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben.

Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Verwaltung und Erhebung der Steuer erlassen. Er entscheidet auch auf Anrufen eines Bundesstaates, wenn zwischen mehreren Bundesstaaten Meinungsverschiedenheit über ihre Zuständigkeit herrscht.

§ 49.

Die Landesregierung bestimmt die für die Verwaltung der Besitzsteuer zuständigen Behörden (Besitzsteuerämter). Sie bestimmt auch, ob und inwieweit zur Mitwirkung bei der Veranlagung und zur Erhebung der Besitzsteuer Gemeinden oder Gemeindeverbände heranzuziehen sind. Die Besitzsteuerämter unterstehen Oberbehörden und diese der obersten Landesfinanzbehörde.

§ 50.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben bei der Ausführung dieses Gesetzes die gleichen Befugnisse und Pflichten, die ihnen hinsichtlich der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

In den Staaten, in denen die Geschäfte der Oberbehörde für die Besitzsteuer anderen Behörden als den Zolldirektivbehörden übertragen sind, werden der Umfang und die Art der Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen geregelt.

Unter Zustimmung des Bundesrates kann der Reichskanzler die Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsbevollmächtigten für die Besitzsteuer anderen Beamten übertragen.

Dem Reichstag ist alljährlich über die Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten, soweit sie sich auf die Ausführung dieses Gesetzes bezieht, Bericht zu erstatten.

741 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

87

Personenstandsaufnahme.**§ 51.**

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Vorbereitung der Veranlagung betrauten Behörde auf deren Verlangen die sämtlichen Bewohner des Grundstückes mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtstag anzugeben. Die Haushaltungs- vorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiete zu erteilen.

Besitzsteuererklärung.**§ 52.**

Zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung sind alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von zwanzigtausend Mark und darüber verpflichtet, wenn sie früher weder zum Wehrbeitrag noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder gegenüber dem für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer als maßgebend festgestellten Vermögensstande (§ 65) um mehr als zehntausend Mark erhöht hat. Der Bundesrat bestimmt die Fristen zur Abgabe der Besitzsteuererklärung.

Die Steuerbehörde ist außerdem berechtigt, von jedem Steuerpflichtigen (§ 11) binnen einer von ihr festzusehenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, die Abgabe einer Besitzsteuererklärung zu verlangen.

Die Besitzsteuererklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 53.

In der Besitzsteuererklärung hat der Steuerpflichtige seine Vermögensverhältnisse zu den in den §§ 18 bis 22 bezeichneten Zeitpunkten klarzulegen und zu diesem Zwecke nach näherer Bestimmung des Bundesrates das gesamte steuerbare Vermögen getrennt nach seinen einzelnen Bestandteilen unter Angabe ihres Wertes aufzuführen.

Soweit die Vermögenswerte sich nicht aus dem Nenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Steuerpflichtige sich in der Besitzsteuererklärung auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.

§ 54.

Der Steuerpflichtige kann zur Abgabe der Besitzsteuererklärung mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden.

Dem Steuerpflichtigen, der die ihm nach § 52 obliegende Besitzsteuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert der rechtskräftig festgestellten Besitzsteuer aufgelegt werden.

§ 55.

Die Veranlagungsbehörde prüft die Angaben in der Besitzsteuererklärung und stellt, gegebenenfalls nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen, die Höhe des steuerbaren Vermögens fest.

§ 56.

Die Steuerbehörde kann Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen. Das Zeugnis oder Gutachten darf nur unter den Voraussetzungen verweigert werden, welche nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 383 bis 385, 407, 408) zur Ablehnung eines Zeugnisses oder Gutachtens berechtigen.

Zeugen und Sachverständige können zur Abgabe des Zeugnisses oder Gutachtens mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark angehalten werden.

§ 57.

Der Steuerpflichtige hat auf Erfordern die Höhe seines Vermögens nachzuweisen. Er ist insbesondere verpflichtet, der Steuerbehörde Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Abrechnungen von Banken oder ähnlichen Unternehmungen und andere

Schrifstücke, welche für die Besitzsteuerveranlagung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher und Schrifstücke des Steuerpflichtigen soll zunächst in dessen Wohnung oder Geschäftsräumen erfolgen.

§ 58.

Die Vorstände oder Geschäftsführer der im § 35 bezeichneten Gesellschaften, die ihren Sitz im Inland haben oder Vermögen im Inland besitzen, haben dem Steuerpflichtigen die erforderlichen Mitteilungen über den Wert seiner Aktien oder Gesellschaftsanteile zu machen.

Sie sind außerdem verpflichtet, der Steuerbehörde auf Verlangen binnen einer Frist von vier Wochen eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen,
2. den Betrag der in den vorausgegangenen drei Jahren jährlich verteilten Gewinne,
3. die tatsächlichen Mitteilungen, die sie zur Schätzung des Wertes der Aktien, Anteile oder Kuxe beizubringen vermögen.

Die Nachweisung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Verpflichteten können zur Abgabe der Nachweisung mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden.

§ 59.

Die Vorschriften der §§ 52 bis 54, 57 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen hinsichtlich des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens.

§ 60.

Die Kosten der Ermittlungen fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der endgültig festgestellte Vermögenswert den vom Steuerpflichtigen angegebenen Wert um mehr als ein Drittel übersteigt oder wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen oder wenn er trotz ergangener Aufforderung keine oder nur ungenügende Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat.

§ 61.

Den Steuerbehörden haben die Standesämter von den eingekretenen Sterbefällen, die Gerichte von den ergangenen Todeserklärungen Mitteilung zu machen.

§ 62.

Innerhalb sechs Monaten nach dem Tode eines Steuerpflichtigen kann die Steuerbehörde von den Erben, oder falls ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlaßpfleger bestellt ist, von diesen Personen unter Hinweis auf die Strafvorschrift des § 81 die Vorlage eines Verzeichnisses über das vom Verstorbenen hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen (§ 2, Nr. 2, 3) verlangen.

Das Verzeichnis ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Steuerbehörde einzureichen und mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Pflicht zur Einreichung eines Verzeichnisses besteht nicht, wenn auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 eine den gesamten Nachlaß umfassende Erbschaftssteuererklärung zu erstatuten ist.

Die im Absatz 1 genannten Personen können zur Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtung mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark angehalten werden.

§ 63.

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Steuerbehörden auf Eruchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu erteilen oder ihnen Einsicht in solche, die Vermögensverhältnisse betreffenden Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten.

Den Notaren liegt diese Pflicht nur ob hinsichtlich der einen Nachlaß betreffenden Verhandlungen oder soweit sie durch sonstige Vorschriften begründet ist.

Eine Auskunfts pflicht besteht nicht für die Postbehörden, für die Verwaltung der Schuldbücher öffentlicher Körperschaften sowie für die Verwaltung öffentlicher Sparkassen und anderer mit der Verwaltung und Verwahrung fremden Vermögens befasster öffentlicher Anstalten.

§ 64.

Beamte, Angestellte und ehrenamtliche Mitglieder von Behörden, welche im Verfahren zur Verantragung der Besitzsteuer dientlich Kenntnis von den Vermögens-, Erwerbs- oder Einkommensverhältnissen eines Steuerpflichtigen erhalten, sind zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet. Die Besitzsteuererklärungen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen ebenso wie die sonstigen Verhandlungen im Verantragungsverfahren nur zur Kenntnis der durch Eid zu ihrer Geheimhaltung Verpflichteten gelangen. Sie dürfen anderen Behörden nur zum Zwecke der Verantragung und Erhebung von öffentlichen Abgaben mitgeteilt werden. Bestehen für Landessteuern gleiche oder ähnliche Vorschriften, so steht dies der Mitteilung von Verantragungsmerkmalen an die Besitzsteuerämter nicht entgegen.

Besitzsteuer- und Feststellungsbereich.

§ 65.

Ergibt die Vergleichung der Vermögensfeststellungen einen steuerpflichtigen Vermögenszuwachs, so erteilt die Verantragungsbehörde dem Steuerpflichtigen einen Bescheid über den Gesamtbetrag der zu zahlenden Steuer und über die für eine spätere Verantragung maßgebende Vermögensfeststellung (Steuerbescheid); ergibt sich dagegen kein oder nur ein steuerfreier Vermögenszuwachs, so ist dem Steuerpflichtigen mit einem Vermögen von mehr als zwanzigtausend Mark ein Bescheid über den für eine künftige Verantragung maßgebenden Vermögensstand zu erteilen, sofern dieser nicht bereits rechtskräftig feststeht (Feststellungsbescheid).

Der Steuer- und der Feststellungsbescheid enthält eine Belehrung über die gegen den Bescheid zulässigen Rechtsmittel, der Steuerbescheid enthält außerdem eine Anweisung zur Entrichtung der Steuer in den gesetzlichen Teilbeträgen zu den bestellten Zahlungsfristen. Dem Steuerpflichtigen sind die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Steuer mitzuteilen und die Punkte zu bezeichnen, in welchen von der Besitzsteuererklärung abgewichen worden ist.

Rechtsmittel.

§ 66.

Die gegen den Steuer- und den Feststellungsbescheid zulässigen Rechtsmittel, die Rechtsmittelfristen und das Rechtsmittelverfahren werden durch die Landesgesetzgebung geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes sind nach näherer Bestimmung der Landesregierung gegen den Steuer- und den Feststellungsbescheid die Rechtsmittel zulässig, welche den Steuerpflichtigen nach Landesrecht gegen die Verantragung zu einer direkten Staatssteuer zustehen.

Das Rechtsmittelverfahren (Absatz 1) muß derartig geordnet sein, daß der Steuerpflichtige nacheinander mindestens zwei Rechtsmittelinstanzen anrufen kann und daß ihm die Möglichkeit offensteht, entweder die endgültige Entscheidung eines obersten Verwaltungsgerichtes oder einer einem obersten Verwaltungsgerichte gesetzlich gleichgeordneten Rechtsinstanz herbeizuführen oder die Klage im ordentlichen Rechtsweg zu erheben.

Wird keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung erteilt, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt, doch ist ein von dem Steuerpflichtigen eingelegtes Rechtsmittel nicht aus diesem Grunde ungültig.

§ 67.

Erfolgt die Verantragung zur Besitzsteuer durch eine kollegiale Behörde, so stehen die Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid auch dem Vorsitzenden dieser Behörde zu.

§ 68.

Wohnt weder der Steuerpflichtige noch ein Vertreter des Steuerpflichtigen im Inland, so ist der Steuerpflichtige gehalten, eine im Inland wohnende Person zum Empfang der für ihn bestimmten

Schriftstücke in Besitzsteuerangelegenheiten zu bevollmächtigen. Ist die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unterblieben, so gilt die Zustellung eines Schriftstückes mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 69.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Erhebung der veranlagten Steuer zu den gesetzlichen Zahlungsfristen nicht aufgehalten. Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Steuern sind mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

Fälligkeit der Steuer.

§ 70.

Der Jahresbetrag der Steuer (§ 24) ist nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde in gleichen Halbjahrs- oder Vierteljahrsteilen zu zahlen.

Bleibt der Einzelbetrag der Steuer unter 5 Mark, so ist der Jahresbetrag der Steuer auf einmal zu entrichten.

Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt den Tag, an dem die Einzelbeträge der Steuer fällig werden.

Die Einzelbeträge der Steuer sind auf 10 Pfennig nach oben abzurunden.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, die Steuer für den Rest des ganzen Erhebungszeitraumes im voraus zu bezahlen.

§ 71.

Würde die Einziehung der Steuer zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit einer erheblichen Härte für den Steuerpflichtigen verbunden sein, so kann die Steuer bis zum Ablauf von drei Jahren gestundet, auch die Entrichtung in Teilbeträgen bis zum Ende des nächsten Erhebungszeitraumes (§ 24) gestattet werden.

Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Stundungsbewilligung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder wenn eine nachträglich verlangte Sicherheit nicht geleistet wird.

§ 72.

Ist der Steuerpflichtige ein Deutscher, so ist zum Zwecke der Einziehung der Besitzsteuer die Zwangsversteigerung eines Grundstückes ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

§ 73.

Ist die Veranlagung zu Unrecht unterblieben, so wird dadurch die Pflicht zur Zahlung der Besitzsteuer nicht berührt. Eine Neuveranlagung hat zu erfolgen, wenn nachträglich neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung des Steuerpflichtigen rechtfertigen.

§ 74.

Stirbt der Steuerpflichtige innerhalb eines Erhebungszeitraumes oder fällt die Steuerpflicht auf andere Weise weg, so wird dadurch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der bei Wegfall der Steuerpflicht noch nicht fälligen Teilbeträge nicht berührt.

Wird im Falle des § 14 die Ehe innerhalb des Erhebungszeitraumes aufgelöst oder fällt die Voraussetzung für die Zusammenrechnung des Vermögens weg, so sind die Ehegatten oder deren Erben zur Zahlung der noch nicht fälligen Teilbeträge der Steuer nach dem Verhältnis ihres Anteils an dem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs verpflichtet.

Verjährung.

§ 75.

Der Anspruch der Staatskasse auf die Besitzsteuer verjährt in vier Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Steuerbeträge fällig geworden sind, im Falle der Sicherheitsleistung für die Steuer jedoch nicht vor dem Ablauf des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt.

Strafvorschriften.

§ 76.

Wer als Steuerpflichtiger oder als Vertreter eines Steuerpflichtigen wissentlich der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Besitzsteuer herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der gefährdeten Steuer bestraft.

§ 77.

In den Fällen des § 76 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Besitzsteuer zu hinterziehen, gemacht worden sind, und wenn der Steuerbetrag, der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährdet worden ist, nicht weniger als 10 vom Hundert der geschuldeten Steuer, mindestens aber dreihundert Mark ausmacht oder wenn der Steuerpflichtige wegen Besitzsteuerhinterziehung vorbestraft ist.

Bei einer Steuergefährdung der im Absatz 1 bezeichneten Art kann im Urteil angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

Besteht der Verdacht, daß eine Steuergefährdung der im Absatz 1 bezeichneten Art vorliegt, so hat die Steuerbehörde die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Ist der Steuerpflichtige abwesend (§ 318 der Strafprozeßordnung), so kann gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320 bis 326 der Strafgesetzbuch verhandelt werden. Findet die Staatsanwaltschaft in einer an sie abgegebenen Sache, daß der Verdacht nicht hinreichend begründet ist, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an die Verwaltungsbehörde abgeben.

§ 78.

Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben, die geeignet sind, eine Verkürzung der Besitzsteuer herbeizuführen, nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht worden sind, so tritt an Stelle der im § 76 vorgeesehenen Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark.

§ 79.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt und die gefährdete Steuer, soweit sie bereits fällig gewesen ist, entrichtet.

§ 80.

Die Einziehung der Besitzsteuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

§ 81.

Wer in der nach § 58, Absatz 2, einzureichenden Nachweisung oder in dem nach § 62 einzureichenden Verzeichnis wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, das Steueraufkommen zu gefährden, wird mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt.

§ 82.

Beamte, Angestellte und ehrenamtliche Mitglieder von Behörden sowie Sachverständige werden, wenn sie die zu ihrer dienstlichen oder amtlichen Kenntnis gelangten Vermögens-, Erwerbs- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Besitzsteuererklärung oder der über sie gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur ein auf Antrag der obersten Landesfinanzbehörde oder des Steuerpflichtigen, dessen Interesse an der Geheimhaltung verletzt ist.

§ 83.

Eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark tritt ein bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe bedroht sind.

§ 84.

Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Kosten.

§ 85.

Das Verfahren in Besitzsteuerangelegenheiten ist vorbehaltlich der Vorschrift des § 60 kosten-, gebühren- und stempelfrei. Für das Rechtsmittel- und Strafverfahren bewendet es bei den sonst geltenden Vorschriften.

Schlußvorschriften.

§ 86.

Die Bundesstaaten erhalten für die erste Veranlagung und Erhebung der Steuer zehn, später fünf vom Hundert ihrer Roheinnahme.

§ 87.

Nach näherer Bestimmung des Bundesrates kann bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1919 denjenigen Bundesstaaten, die zur Zeit der Verkündung des Gesetzes die Erbschaften in gerader absteigender Linie besteuern und bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1916 eine der Mehrbelastung durch die Besitzsteuer angemessene Ermäßigung dieser Steuer einführen, der Ausfall an Erbschaftssteuer bis zum Betrag ihrer Durchschnittseinnahmen in den Rechnungsjahren 1913 bis 1915 aus dem Aufkommen an Besitzsteuer in ihrem Lande ersetzt werden.

Ferner kann in diesen Bundesstaaten unter gleichen Voraussetzungen der Vermögenszuwachs bei der erstmaligen Veranlagung der Besitzsteuer insoweit außer Betracht bleiben, als ein entsprechender Vermögensteil durch Erbgang in gerader absteigender Linie nach dem 31. Dezember 1913 erworben und zur Landessteuer herangezogen ist.

§ 88.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Bundesrat.